



Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

N^o 136.

Dinstag den 15. Juni

1847.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 47 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik“ ausgegeben. Inhalt: 1) Zu Schlesiens Gartenkultur-Geschichte. 2) Wie hilft der Staat den Eisenbahnen am zweckmäßigsten? 3) Communalbericht aus Beuthen. 4) Correspondenz aus Breslau, Greiffenberg. 5) Feuilleton.

Das gestern ausgegebene Extrablatt liegt für die geehrten auswärtigen Abonnenten der heutigen Nummer der Breslauer Zeitung bei.

Inland.

Berlin, 13. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem geheimen Regierungsrath Engelhardt beim statistischen Bureau zu Berlin den rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub; dem Rentier David Michael Fränkel den Titel eines geheimen Kommissions-Rathes; den Justiz-Kommissarien und Notarien Garbe in Lübben, Fochmus in Frankfurt a. d. O. und von Pöppinghausen zu Wehl den Charakter als Justiz-Rath zu verleihen; und den Ritterguts-Mitbesitzer und Ober-Landesgerichts-Referendarius von Seebach auf Großen-Gotttern zum Landrath des Kreises Langensalza, im Regierungsbezirk Erfurt, zu ernennen.

Dem Wilhelm August Brosowsky zu Jasenitz bei Stettin ist unter dem 9. Juni 1847 ein Patent auf eine Maschine zum Stechen des Torfs, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. — Dem Fabrikanten Friedrich Harkort aus Wetter in Westfalen ist unter dem 9. Juni 1847 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Art der Verbindung der Gas-Zuführungs- und Ableitungs-Röhren mit den Destillations-Gefäßen, behufs der Reduktion der Inkerze durch brennbare Gase, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Angekommen: Der kaiserlich russische geheime Staatsrath und königlich polnische General-Post-Direktor Graf Suminski, von Thorn. — Abgereist: Se. Excellenz der königlich sächsische wirkliche geheime Rath von Langenn, nach Luckau. Der königlich schwedische Ober-Ceremonienmeister, Freiherr Wonde, nach Dresden.

Berlin, 14. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath, v. Kurcowski in Posen, den rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Förster Schikorski zu Gierplik, im Regierungsbezirk Bromberg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Hoheit der Herzog Georg von Mecklenburg-Strelitz ist von Neu-Strelitz angekommen.

Angekommen: Se. Excellenz der General der Kavallerie und General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, v. Knorring, von St. Petersburg. — Abgereist: Se. Excellenz der General-Lieutenant und General-Inspekteur des Militär-Unterrichts- und Bildungswesens der Armee, Rühle v. Lilienstern, nach Gastein.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält: unter Nr. 2850 die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Mai d. J., betreffend die den Kreisständen des Königsberger Kreises in der Neumark in Bezug auf den Bau mehrerer Kreis-Chausséen bewilligten fiskalischen Vorrechte; — Nr. 2851 von demselben Tage, betreffend die der Stadt Elrich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Elrich bis zur braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Dörge bewilligten fiskalischen Vorrechte; — Nr. 2852 vom 28sten desselben Monats, betreffend die der Stadt Mülhausen und den Gemeinden Groß- und Klein-

Grabe in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der noch unausgeführten Strecke von Mülhausen auf Sondershausen bis zur Landesgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte; — und Nr. 2853 vom 9. Juni d. J., die Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des § 33 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wegen Annahme der Noten der preussischen Bank bei öffentlichen Kassen betreffend.

Diese letztere Allerhöchste Kabinetts-Ordre lautet nach der Gesefsammlung: „Es ist durch das Staatsministerium zu Meiner Kenntniß gekommen, daß über die Auslegung des § 33 der Bankordnung vom 5. Oktober v. J. wegen Annahme der Noten der preussischen Bank bei öffentlichen Kassen, neuerlich Zweifel sich kund gegeben haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel will Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, hierdurch erklären, daß sämtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Depositalkassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der preussischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, in Zahlung anzunehmen. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. — Sanssouci, den 9. Juni 1847. — Friedrich Wilhelm. — An das Staatsministerium.“

Die Allg. Pr. Ztg. enthält folgende Entgegnung: „An den königlichen Landrath, Ritter des rothen Adlers, Herrn von Bentendorff-Hindenburg. Hochwohlgeboren zu Neumark in Westpreußen. — Auf Ew. Hochwohlgeboren in Gemeinschaft mit mehreren Ständen des Köbauer Kreises an uns unter dem 28. Mai d. J. gerichtetes Schreiben glauben wir Nachstehendes erwidern zu müssen. — Daß Ew. Hochwohlgeboren und mehrere Stände des von Ihnen verwalteten Köbauer Kreises, welcher einen Theil unseres Wahlbezirks bildet, nicht immer einverstanden sein würden mit der Art und Weise, in welcher wir unser Mandat auf dem vereinigten Landtage überzeugungsgetreu zu erfüllen bemüht sind, mußten wir leider voraussetzen. Der Umstand, daß die letztvollzogene Wahl auf den mitunterzeichneten von Kossowski und nicht auf Ew. Hochwohlgeboren fiel, und die von Ihnen selbst erwähnte Versagung der Mitwirkung zur ferneren Wahl ließ uns dies voraussehen; daß Sie jedoch sich veranlaßt fühlen würden, sich gegen unser Verhalten zu verwahren, konnten wir allerdings nicht erwarten, da dasselbe schon gesetzlich lediglich uns, nicht unseren Kommitenten, moralisch aber wenigstens gewiß nicht der von Ihnen vertretenen Minorität der Wähler oder denjenigen Unterzeichneten des Schreibens vom 28sten v. M. zur Last fallen kann, welche gar nicht zu den ritterschaftlichen Wählern gehören. Wenn wir demnach zu der Form, in welcher Sie Ihre von der unserigen abweichenden Ansicht zur öffentlichen Kenntniß bringen, keine bestimmte Veranlassung zu erkennen vermögen, so ist dies noch weniger der Fall in Betreff der von Ihnen empfundnen wahrhaften Befriedigung über die Art und Weise, mit welcher die große Mehrheit des Landtags einer Erörterung und Regiftrirung unserer Erklärung entgegengetreten sein soll. Nach den veröffentlichten Verhandlungen hat sich der Landtag nie in der Lage befunden, über die von dem Herrn Marschall aus formellen Gründen nicht angenommene Erklärung sich direkt auszusprechen. Inwiefern und in welcher Art dies bei den späteren Verhandlungen über die einzelnen, von uns aufgestellten An-“

ten indirekt geschehen, ergibt sich aber zu deutlich aus den darüber veröffentlichten Verhandlungen, als daß wir darauf näher eingehen dürfen. Wir schließen mit der Versicherung, daß, so wichtig es für uns jederzeit sein wird, die Ansichten jedes unserer geehrten Kommitenten zu erfahren, wir von denselben nach wie vor doch nur den Nutzen werden ziehen können, den eigene Ueberzeugung und gewissenhafte Prüfung uns gestatten. — Berlin, den 10. Juni 1847. — Die Abgeordneten des ritterschaftlichen Wahlbezirks, Köbauer und Strasburger Kreises: von Beringe, von Kossowski.

Remel, 6. Juni. Briefen aus Libau zufolge, hat die daselbst eingegangene Nachricht, daß der Bau einer Eisenbahn von Georgenburg nach Libau von dem großen Eisenbahn-Comité unter Vorsitz des Großfürsten-Thronfolgers genehmigt sei, lebhafteste Freude hervorgerufen. Der Bau soll auch die kais. Bestätigung in der Art erhalten haben, daß die Krone eine Zinsgarantie für das auf 6 Millionen Silber-Rubel veranschlagte Kapital übernehme. Die Bahn würde hauptsächlich zum Transport von Holz, Getreide, Leinwand, Flach u. benutzt werden. (Allg. Pr. Z.)

Machen, 6. Juni. Der Betrieb der hiesigen Tuchfabriken ist in Folge größerer Bestellungen ungefähr seit einem Monat ein befriedigender, namentlich erfreuen sich die größeren Fabriken eines ununterbrochenen lebhaften Absatzes; auch die Nadel- und Maschinenfabriken gehen anhaltend gut. Doch hat sich der Verkehr im Großen und Ganzen, trotz der vorrückenden Jahreszeit, der günstigen Witterung und des leichten Verdienstes bei öffentlichen und zahlreichen Privatbauten, von dem nachtheiligen Einfluß der Theuerung noch nicht ganz erholt. Die Armen-Verwaltung fährt deshalb auch jetzt noch fort, das Spfindige Roggenbrot 2 1/2 Sgr. gegen die Brot-Taxe wohlfeiler abzugeben. Eben so läßt die Stadt-Verwaltung den Bäckern einen Theil des Roggenbedarfs zu geringeren, als den Marktpreisen, aus den erst neuerlich bedeutend vermehrten städtischen Vorräthen verabfolgen. (Allg. Pr. Z.)

Deutschland.

Bamberg, 4. Juni. Im Magistrats-Kollegium hat der Magistratsrath, Rathgebermeister Ulsch, den Antrag auf Öffentlichkeit der Sitzungen gestellt und ist dieser Antrag von genanntem Kollegium einstimmig angenommen worden. Bamberg überhaupt, welches ein zur Zeit noch in Baiern alleiniges Organ der entscheidenden-freimüthigen Presse besitzt und sonst viele geistigen Kräfte in sich schließt, scheint bestimmt zu sein, unter dem neuen Fortschritts-Ministerium auf der Bahn zeitgemäßer Reformen voranzugehen. (F. Z.)

Göttingen, 8. Juni. Alle Vermuthungen, wie wohl dieses Mal das Amt eines Curators der Universität bekommen werde, sind zu Schanden geworden; weder dem Grafen von Wedel, noch dem Freiherrn von Schele ist es zuertheilt, sondern der König selbst hat sich dieses Amtes angenommen und versprochen, mit allen Kräften für das Wohl der Universität zu sorgen. Dies ist der einzige Fall wohl, daß ein Monarch das Curatorium einer Universität versteht, wenigstens wissen wir keine Universität in Deutschland, welche sich einer solchen Ehre zu erfreuen hat. (Hamb. Bl.)

Rußland.

* St. Petersburg, 8. Juni. Es ist ein neues Kriegs-Bulletin aus dem Kaukasus angekommen, das ein hitziges Gefecht meldet. Schamil war mit einem

sehr bedeutenden Corps Fußvolk und besonders Reiterei über die Gränzflüsse gezogen und in die Kabarda eingefallen, hatte auch einen Auszug, wiewohl erfolglos, gestümt. Der General Woronzow selbst griff den Feind an und überwand ihn trotz seiner Kavallerie von 5000 Mann, durch die Anwendung der Artillerie und der congruistischen Brandraketen. Der Bericht sagt zwar, daß das Gefecht sehr heftig war und viele Feinde dabei umkamen, die russischen Truppen müssen aber keine große Gefahr dabei ausgestanden haben und ziemlich aus der Schußlinie geblieben sein, da von ihnen nur fünf verwundet wurden.

Großbritannien.

London, 9. Juni. In beiden Häusern des Parlaments, im Oberhause von Lord Ellenborough, im Unterhause von Lord E. Bentinck, wurde am 7. an die Minister die Frage gestellt, wer, und ob etwa der Prinz von Joinville den Befehl über das combinirte spanisch-französisch-englische Geschwader an der portugiesischen Küste erhalten werde? Sowohl der Marquis v. Lansdowne, im Oberhause, als Lord John Russell im Unterhause erklärte, es sei nichts darüber bekannt, daß der Prinz v. Joinville mit dem französischen Geschwader nach Portugal werde geschickt werden, und es könne daher jedenfalls vorläufig keine Rede davon sein, ihm das Kommando über die vereinigte Escadre zu geben, Lord John Russell fügte überdies noch hinzu, es sei, so viel er wisse, gar nicht die Rede davon gewesen, die Schiffe der verschiedenen Nationen unter einen und denselben Befehlshaber zu stellen, im Gegentheil sei dem Admiral Parker der ausdrückliche Befehl zugeworfen, das Kommando über das vereinigte Geschwader nicht zu übernehmen, wenn auch nicht zu zweifeln sei, daß im Falle activer Operationen sein Rath von Seiten der Befehlshaber der beiden anderen Geschwader bereitwillig Gehör finden werde.

Frankreich.

* Paris, 10. Juni. Die gesammte Aufmerksamkeit der Politiker richtet sich jetzt auf Portugal und die Algerienfrage der Deputirtenkammer. — Aus Portugal ist gestern eine telegraphische Depesche bekannt gemacht worden, nach welcher das Antas, der Ober-General der Insurgenten, mit 3000 Mann gefangen genommen worden sein soll, und außerdem die sämtliche Habe der Junta dem Blokadegeschwader in die Hände gefallen wäre. Die Nachrichten kamen angeblich aus Lissabon vom 2. und über Madrid. Die Regierung glaubt auch an ihre Zuverlässigkeit, denn sie hat die ursprünglich angeordnete Verstärkung der Flotte im Tago wieder abbestellt, indeß die neuesten Nachrichten aus Madrid vom 5. wissen nichts davon, erklären vielmehr, daß auch das bereits dreimal gemeldete Einrücken der spanischen Hülfarmee in Portugal sich noch nicht bestätigt habe. Die übrigen Nachrichten aus Madrid sind unbedeutend. Von Interesse ist es, daß der päpstliche Nuntius dem König im Paro noch keinen Besuch gemacht hatte. — Seit 3 Tagen plagt sich die Pariser Börse mit Unglücksgerüchten; vorgestern hieß es, der König sei krank, gestern, der König der Belgier sei todt, dann brachte die Presse eine Nachricht, wonach bei Avignon ein Eisenbahnunfall, der 3 Millionen gekostet hat, eingestürzt sein sollte. Auch diese Nachricht war ohne Grund und sie hat sogar heute zu einem Protest Veranlassung gegeben, indem man sich auf der Börse darüber beschwerte, daß der Nachricht gestern nicht amtlich widersprochen wurde, so daß dadurch die Course gedrückt wurden. Heute haben sich übrigens die Course wieder gehoben. 3proz. 77¹⁸/₂₀, 5proz. 117¹/₄, Nordbahn 601¹/₄. — Aus Algerien erfährt man, daß der Prinz von Joinville dort eingetroffen war.

Belgien.

Brüssel, 10. Juni. Gestern im Laufe des Tages wurden die letzten Wahlen für die Repräsentantenkammer bekannt. Von den 60 erwählten Repräsentanten sind nun 36 als liberal anerkannt, 24 sind katholisch: von den 47, welche ausgeschieden, waren 25 katholisch und 22 liberal; die katholische Partei hat also offenbar den Kürzeren gezogen, und die Liberalen haben 14 Stimmen gewonnen. Die Kammer, die nun 108 Mitglieder zählt, ist jetzt — nach Berechnung des Observateur — in zwei völlig gleiche Hälften getheilt, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß 6 — 8 zu den Liberalen gezählte Mitglieder nur „Halbe“ sind. Die Lage des Ministeriums ist jedenfalls eine kritische und hat daher auch heute ein Ministerrath stattgefunden, worin jedoch beschlossen worden, der bloßen Demonstration, die in den Wahlen lag, nicht nachzugeben, vielmehr das Handeln der Kammer bei ihrem nächsten ordentlichen Zusammentreffen (im November) abzuwarten.

Schweden.

Freiburg, 2. Juni. Waadtländer Soldaten, welche vorgestern durch das Dorf Dombidier fuhren, haben ihre Gewehre auf ein kleines Mädchen abgefeuert, welches aber nur sehr leicht verwundet wurde. Dann haben sie ein Hündchen, welches zu den Füßen zweier Frauenzimmer lag, erschossen, und Fensterscheiben eingeworfen. Bei jeder neuen Heldenthat erkörnte der Kriegsruf: „Nieder mit den Pfaffen, nieder mit den

Jesuiten, nieder mit den Aristokraten!“ Der Staatsrath wird ohne Zweifel von der waadtländischen Regierung für diese auf freiburgischem Boden verübten Gewaltthaten Genugthuung fordern. (F. J.)

Italien.

Von der italienischen Grenze, 3. Juni. Im Großherzogthum Toscana bereiten sich verschiedene höchst wichtige Veränderungen vor. Mehrere der bisherigen Minister sollen zurücktreten und durch Männer ersetzt werden, von denen man weiß, daß sie dem Fortschritte aufrichtig zugethan sind. Ein Staatsrath soll ernannt werden, von dem man sich, da er ebenfalls aus freisinnigen Elementen zusammengesetzt werden soll, viel Gutes verspricht. Es herrscht gegenwärtig eine große Thätigkeit in den höheren Verwaltungskreisen; man erwartet ein Gesetz über die Gemeindeverwaltung, verschiedene Maßregeln bezüglich des öffentlichen Unterrichts und der materiellen Interessen des Landes. Auch an dem Plane einer Vereinigung mehrerer italienischen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme scheint die toskanische Regierung fortwährend zu arbeiten. Der Weg, den Pius IX. mit so glücklichem Erfolg betreten, hat ein ganz neues frisches Leben in Italien erweckt, so daß selbst die Regierungen genöthigt werden, das alte, gewohnte Geleise zu verlassen und ihren Gang mit den Anforderungen der Zeit mehr als bisher in Einklang zu bringen. Die klügern von ihnen thun dies bei Zeiten und ernten wenigstens noch einen Dank dafür. Die übrigen werden tonen auch wider Willen folgen und die Erfahrung machen müssen, daß sich die Geschichte nicht immer so modeln läßt, wie sich die menschliche Klugheit im voraus ausgesponnen hat. — In Rom sowohl als in Florenz sind von verschiedenen Seiten mit zahlreichen Unterschriften versehene Bittschriften eingereicht worden, in denen gebeten wird, die Väter der Gesellschaft Jesu des Unterrichts an den Gymnasien zu entheben. In Rom haben die Jesuiten kürzlich den Befehl erhalten, den Palast Boromäi zu räumen und die in demselben befindliche Unterrichtsanstalt in das ihnen ebenfalls gehörige Kollegium Romanum zu verlegen, da der Papst geordnet ist, das erstgenannte Gebäude zu Staatszwecken zu verwenden. Die Beschneidung, welche Pius IX. an einzelnen klösterlichen Instituten, die das Gelübde der Armut zu weit aus den Augen verloren haben, vornimmt, erregt, wie sich leicht denken läßt, in einzelnen Kreisen große Mißstimmung. Man wagt jedoch dieselbe nicht laut werden zu lassen, weil man weiß, daß man dafür vom Volke übel belohnt werden würde. (Mannh. J.)

Osmanisches Reich.

Konstantinopel, 26. Mai. Die Pforte temporirt noch immer, und noch hat sie bis jetzt nicht gewagt, auch nur eine der gegen Griechenland projectirten Zwangsmaßregeln zur Ausführung zu bringen. Das Kabinet von Athen richtete in der Verlegenheit seine Blicke nach Wien und erbat die Vermittelung Oesterreichs. Als ein deutscher Repräsentant dem Reis-Effendi die Mittheilung machte, daß das griechische Kabinet die oben erwähnte Vermittelung angefordert habe, soll Ali Effendi im höchsten Unmuth ausgerufen haben: wie sich denn Griechenland anmaßen könne, ohne die Mitwirkung der Pforte einen Schiedsrichter aufzustellen! Als man ihn aber auf den wichtigen Unterschied, der zwischen dem Amt eines Schiedsrichters und dem eines Vermittlers besteht, aufmerksam machte, soll sich Ali Effendi völlig beruhigt und nur darüber beklagt haben, daß die Pforte keine direkte Mittheilung aus Athen darüber erhalten habe. — Nachschrift. So eben vernahme ich, daß der Reis-Effendi in einer Konferenz, die er gestern mit einem fremden Diplomaten gehabt, erklärt habe: die Pforte wolle die gegenwärtige Lage der Dinge nicht verschlimmern, noch dem österreichischen Kabinet neue und unerwartete Schwierigkeiten in den Weg legen; sie sei vielmehr entschlossen, den status quo zu erhalten, bis man die Vorschläge des vermittelnden Kabinet erfahren haben werde. (A. J.)

Lokales und Provinzielles.

Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur

Sektion für Statistik und National-Oekonomie. Am 8. d. M. hielt Hr. Professor Kries in der statistischen Sektion der vaterländischen Gesellschaft einen Vortrag über das Prinzip und die praktische Anwendung der Einkommen-Steuer. Der Gedankenzug war etwa folgender:

Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Vorhaben, nur einen Theil des Staatsbedürfnisses in der Form einer Einkommensteuer zu erheben und der Ansicht, daß das Einkommen der zureichende und einzig gerechte Maßstab zur Vertheilung der gesammten Staatslast sei. Zu jenem Zweck hat die Einkommensteuer in verschiedenen Ländern gedient, dagegen diese Ansicht sich auf kein Beispiel der Erfahrung zu ihrer Begründung beziehen kann.

Es ist vielmehr leicht einzusehen, daß für unsern gegenwärtigen Zustand der Gesellschaft die Vertheilung der gesammten Staatslast unmittelbar auf die Kon-

tribuenten und lediglich nach dem Maßstabe ihres Einkommens vollkommen unausführbar ist. In diesem Falle würden nämlich auch die unteren, minder wohlhabenden — Klassen der Gesellschaft von der Einkommensteuer keinesweges frei bleiben können; hier aber müßte jeder Versuch, das wirkliche Reineinkommen der Kontribuenten zu ermitteln bei der großen Zahl derselben, der unter ihnen noch weit verbreiteten Naturalwirtschaft und bei der andererseits mangelnden Bildung nothwendig scheitern. Wo aber die Erfahrung in einem klaren Widerspruch mit den Lehren einer Theorie steht, ist dies ein erheblicher Grund, an der Richtigkeit derselben zu zweifeln.

Auch zeigt sich der Grundsatz, daß die Steuerlast lediglich nach dem Einkommen zu vertheilen sei, zunächst unsicher, wenn man ihn anwenden will. Es entsteht nämlich die Frage, ob denn auch schon ein Einkommen zu besteuern ist, welches eben nur hinreicht, das Dasein nothdürftig zu fristen, ob ein höheres Einkommen nach dem gleichen Prozentsatz wie das Niedere zu besteuern ist oder nach einem steigenden; ob endlich Einkommen von dem gleichen Betrage gleichmäßig zu besteuern ist ohne Rücksicht auf die Quelle, woher es stammt — ob z. B. aus persönlichen Leistungen oder Eigenthumsrechten.

Bei näherer Prüfung ergibt sich, daß der Begriff Einkommen (Reineinkommen) auf Beziehungen und Voraussetzungen beruht, welche vernachlässigt werden, wenn man denselben als Maßstab der Steuervertheilung benutzen will. Einkommen wird gedacht mit Beziehung auf Ausgabe; soll das Einkommen Maßstab der Steuervertheilung werden, so kann nur das Einkommen eines gewissen Zeitabschnittes, z. B. eines Jahres verstanden werden und man unterstellt daß die Bedürfnisse dieses Zeitabschnittes von den Einnahmen desselben zu bestreiten sein werden. Diese Voraussetzung ist aber gerade bei der zahlreichsten Einwohnerklasse — der minder wohlhabenden — irrig, indem z. B. der Arbeiter, wenn er sich sein ganzes Leben selbstständig und von der Unterstützung Anderer unabhängig erhalten will, einen Sparpfennig sammeln muß für Krankheit und Unglücksfälle, so wie für sein Alter u. s. w. und ähnlich ein Familienvater zu bedenken hat, daß mit dem Heranwachsen der Kinder die Erziehungskosten zu steigen pflegen, nicht aber auch die Einnahme etc.

Hiernach muß jede Vertheilung der Steuer, welche nur auf die Einnahme Rücksicht nimmt, ohne auch die Verhältnisse der Ausgabe zu beachten, nothwendig ungerecht werden.

Auch von einer andern Seite her erweist sich das erwähnte Prinzip als unhaltbar, wenn man nämlich auf die Wirkung der Steuer achtet.

Die Last, welche dem Steuerpflichtigen durch die Erhebung einer gewissen Geldsumme auferlegt wird, kann wesentlich erhöht oder gemildert werden, je nachdem man die Form der Erhebung erwählt. Die Einkommensteuer macht die Vorausbestimmung der Termine und Raten nothwendig, welche bei Entrichtung der Steuern einzuhalten sind, und es bleibt hierbei unmöglich, die besonderen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche nicht zu jeder Zeit gleich zahlungsfähig sind, zu berücksichtigen. Die hieraus entspringende Belastung ist um so größer, je bedeutender die Steuer im Verhältniß zur ganzen Einnahme ist. Im Gegensatz hiervon ist es ein Vorzug anderer Steuerformen, insbesondere der sogenannten indirekten, daß sie dem Steuerpflichtigen einen gewissen Spielraum lassen, seinen Beitrag nach Maßgabe seiner jedesmaligen Zahlungsfähigkeit zu entrichten. Ingleichen wird bei Erhebung einer Einkommensteuer nicht darauf Rücksicht genommen, daß die verschiedenen Bürger durch ihre Privatthätigkeit nicht gleichmäßig die öffentliche Wohlfahrt fördern, während andere Steuerformen allerdings die Mittel gewähren, innerhalb gewisser Grenzen den Genuß zu belasten und gemeinnützige Unternehmungen zu ermuntern, mindestens von Abgaben zu befreien.

Endlich ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß derjenige, welcher eine Steuer zahlt, sie darum noch nicht allein trägt, wie denn von den bestehenden Steuerformen fast durchgängig ausgesagt werden kann, daß sie nicht allein, noch auch immer vorzugsweise den belasten, welcher sie zunächst entrichtet. Auf wessen Schultern die Last zuletzt liegen bleibt, hängt von allgemeinen Verkehrsverhältnissen, sittlichen und politischen Zuständen ab, und läßt sich zwar mit Hilfe der Erfahrung und Beobachtung im vorliegenden Falle einigermaßen beurtheilen, niemals aber mit Sicherheit vorhersehen, geschweige denn feststellen.

Nachdem so der Beweis versucht war, daß die Ansicht, welche in dem Einkommen den zur Vertheilung und allein gerechten Maßstab der Steuervertheilung findet, nicht haltbar sei, bezieht der Vortragende sich die Behandlung der zweiten Frage: ob und unter welchen Umständen die Einkommensteuer zur Beschaffung eines Theils der Staatsbedürfnisse benutzt werden könne? für eine spätere Versammlung vor.

Schneer.

Theater.

Die diesmalige Vorstellung des Guskowschen Lustspiels „Das Urbild des Tartüffe“ hat durch das Gastspiel des Herrn Devrient als auch durch die fast durchgängig neue Besetzung der Rollen ein erhöhtes Interesse geboten. — Ueber das Lustspiel selbst bleibt wenig zu sagen. Wenn man über Einzelnes hinwegsieht, was dem ästhetisch gebildeten Geschmack nicht zusagt, so kann man dem Ganzen das Zeugniß nicht versagen, daß es durchweg den Verstand unterhält, und das bleibt ein für allemal der Begriff, den die Komödie zu realisiren hat. —

Der „Molière“ des Herrn Devrient ist uns aus früherer Zeit bekannt, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Darsteller hier den Dichter vollständig deckt. Der sittliche Ernst, der die Seele dieses Charakters ausmacht, kommt in der Darstellung des Herrn D. zur vollsten Geltung, und durchzieht alle Momente mit Gleichförmigkeit. Wir unterscheiden in jeder Darstellung sehr wohl, was dem Dichter und was dem Schauspieler gehört, und von diesem Standpunkte aus behaupten wir, daß Herr D. gerade in Rollen wie die heutige seine rechte Künstlerkraft bewährt. Er beweist uns hier sein ächtes Gestaltungstalent, denn er giebt den Charakter treu und wahr bis zu den kleinsten Einzelheiten, er faßt ihn zu einem individuellen Bilde zusammen, und stellt ihn vollständig und harmonisch ausgearbeitet vor uns hin, er gewährt uns mit einem Worte, den Genuß, daß wir die Gestalt als eine vollkommene Totalität erschauen, während bei den idealen Charakteren öfter ein Bruch zwischen dem Dichter und dem Darsteller zurückbleibt. —

Der „Lamoignon“ des Herrn Kühn hat uns von Anfang herein wenig befriedigt. Ich denke mir diesen Lamoignon recht fein und geistreich, was er wohl auch sein muß, da er die Fäden der Intrigue mit seltener Geschicklichkeit zu spinnen, und mit großer Ueberlegenheit die Anderen für sein Interesse zu gewinnen weiß. Das monotone Wesen in der Darstellung des Herrn K. ließ jene persönliche Ueberlegenheit durchaus nicht vermuthen. Im fünften Akte dagegen, wo der Präsident einen gewissermaßen tragischen Anlauf nimmt, hat Herr K. die Seelenangst des Scheinheiligen ganz vorzüglich zur Anschauung gebracht, und den Eindruck des früheren Spiels vergessen gemacht. —

Herr Heese (Ludwig XIV.) hat im Ganzen allerdings ein recht gelungenes Bild des leicht beweglichen Königs gegeben, und mitunter sogar vorzüglich charakteristische Momente geboten. Andere dagegen haben sich wiederum störend eingebracht, und die königliche Würde vergessen gemacht. Namentlich ist uns sein Benehmen gegen Molière im dritten Akte aufgefallen, wo die Eifersucht des Königs dem Molière keinesweges so in die Augen springen muß. —

Herr Denzin (Mattiou) und Herr Sfoard (Chapelle) ließen nicht unbefriedigt. — Was wir noch über einige andere Darsteller zu bemerken haben — und es ist zu bemerken — müssen wir für ein andermal aufbewahren, und fügen nur schließlich hinzu, daß das recht gefüllte Haus die Vorstellung mit dem lebhaftesten Beifall begleitete und die Herren Devrient, Heese und Kühn mit wiederholtem Hervorruf beehrte. 1.

Grottkau, 11. Juni. Der herrschaftliche Jäger des Domini Ossey ($\frac{1}{2}$ Meile von hier) stellte sich vor einigen Tagen, während eines Regens, mit noch drei Männern unter einen Baum. Beim Weggehen verwickelte sich dessen Hühner in den Zweigen des Baumes, entladete sich und die Kugel ging dem Jäger durch die rechte Achsel und durch den Kopf, so daß er auf der Stelle todt blieb. (Patschk. Wochenbl.)

Patschkau, 9. Juni. Den 14ten d. M. werden von Seiten des Magistrats an hiesige gewerbetreibende Bürger, welche keinen Acker besitzen, 31 Scheffel Roggen und 50 Scheffel 14 Megen Gerste (Breslauer Maas), und zwar jedem ein bis zwei Viertel verkauft, und dürfen dieselben für das preuß. Viertel Roggen nur 18 Sgr. 9 Pf., für die Gerste 15 Sgr. bezahlen. — Hieraus kann man entnehmen, wie sehr unsere Stadtbehörde darauf bedacht ist, in gegenwärtiger Nothzeit die Bedürftigen in aller und jeder Hinsicht zu unterstützen, da auch den Holzschlägern im städtischen Forste eine Zulage hinsichtlich des Arbeitslohnes gemacht worden. Viele Hände der Frauen und Mädchen sind mit Anfertigung von Arbeiten beschäftigt, um selbige schenkungsweise dem Frauenverein Behufs einer Verlosung zur Verbesserung des Unterstützungsfonds zu übergeben; auch viele der Herren beabsichtigen zu gleichem Zwecke Geschenke zu machen. (Wochenbl.)

Oppeln, 13. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 12. Juni Mittags 12 Uhr am hiesigen Oberpegel 9 Fuß 9 Zoll, am Unterpegel 3 Fuß 8 Zoll; am 13. Juni Morgens 6 Uhr am Oberpegel 10 Fuß 3 Zoll, am Unterpegel 6 Fuß; Nachmittags 4 Uhr am Oberpegel 11 Fuß 11 Zoll, am Unterpegel 9 Fuß 9 Zoll. Es ist ein hoher Wasserstand zu beforgen.

Oppeln, 14. Juni. Der Wasserstand der Oder war den 13ten d. M. 4 Uhr Nachmittags am hiesigen Oberpegel 11 Fuß 11 Zoll, am Unterpegel 9 Fuß 9 Zoll, und den 14ten 7 Uhr Morgens am Oberpegel 13 Fuß 1 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 1 Zoll.

Kosel, 13. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 11. Juni Mittags 12 Uhr am hiesigen Oberpegel

10 Fuß 6 Zoll, am Unterpegel 1 Fuß; am 12. Juni Morgens 6 Uhr am Oberpegel 10 Fuß 10 Zoll, am Unterpegel 1 Fuß 11 Zoll; Mittags 12 Uhr am Oberpegel 11 Fuß 1 Zoll, am Unterpegel 2 Fuß 4 Zoll; Abend 6 Uhr am Oberpegel 11 Fuß 8 Zoll, am Unterpegel 5 Fuß 5 Zoll; am 13. Juni Morgens 6 Uhr am Oberpegel 14 Fuß 4 Zoll, am Unterpegel 11 Fuß 4 Zoll.

Kosel, 14. Juni. Der Wasserstand der Oder war am 13. Juni Mittags 12 Uhr am hiesigen Oberpegel 14 Fuß 9 Zoll, am Unterpegel 12 Fuß 6 Zoll; Nachmittags 6 Uhr am Oberpegel 15 Fuß 4 Zoll, am Unterpegel 13 Fuß 8 Zoll; am 14. Juni Morgens 6 Uhr am Oberpegel 17 Fuß 1 Zoll, am Unterpegel 16 Fuß 4 Zoll. Die Oder ist fortwährend im Steigen.

Mannigfaltiges.

**** Berlin, 13. Juni.** Nach mehreren stürmischen Tagen ist heute ein recht freundlicher Sonntag Nachmittag gefolgt, und die Einwohner Berlins ziehen in Strömen hinaus vor das Thor und füllen die Wirthshäuser, als ob gar keine Noth vorhanden sei, und doch ist diese noch immer sehr groß, denn der Wispel Roggen wird wieder mit 107 und der Weizen mit 120 Rthlr. bezahlt. Das Pferdefleisch findet starken Zuspruch, und es ist bereits eine bedeutende Anzahl Gaule geschlachtet worden. Vor einigen Tagen wurde der Vorschlag gemacht, die Befestigung des Vorurtheils auch auf Hunde und Katzen auszudehnen, worauf ein Polizeikommissar entgegnete, daß, seiner Erfahrung nach dieses Vorurtheil längst aufgehört habe, denn in seinem Revier seien die Katzen fast sämmtlich verschwunden, ohne daß man ihre Kadaver gefunden, und die Hölse derselben seien zur Leipziger Messe gewandert. Unter unsern Vergnügungsorten hat in der letzten Zeit sich besonders das Sommer'sche Lokal mit seiner trefflichen Kapelle unter der Leitung von Jos. Gungl aufgeschwungen, man findet dort stets eine glänzende Versammlung von Landständen und höheren Beamten und Offizieren.

— (Mannheim, 10. Juni.) Heute erfolgte die feierliche Eröffnung der pfälzischen Ludwigsbahn. (Mannh. Bl.)

— (Zittau.) Am 6. Juni fand die erste Probefahrt auf der Löbau-Zittauer Eisenbahn statt, indem Vormittags 11 Uhr die kurze Strecke vom Zittauer Bahnhof bis in das romantische Schülenthal besapen wurde.

— (Leipzig.) Drei Kinder des Handarbeiters Leube zu Dölitz bei Leipzig wurden am 6. Juni in ihrer Wohnstube im Rückerschen Hause daselbst allein gelassen und die Stubenthür verschlossen. Nachmittags gegen 5 Uhr geriethen Bett und andere Mobilien durch von gedachten Kindern unternommenes Spielen mit Streichzündgögern in Brand und es würden die 5 $\frac{1}{2}$, 2 $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Jahre alten Kinder erstickt und resp. verbrannt sein, wäre der hervordringende Rauch von Vorne übergehenden nicht bemerkt, die Thür geöffnet und die Kinder der Gefahr entzogen worden. (L. Z.)

— Unter der Ueberschrift „Lebensart der Königin Isabella“ erzählen französische Blätter: „Dowohl sie Königin, oder vielmehr weil Königin, soll Isabella II. eine wahre „Löwin“ sein; nicht wie man Das in Paris versteht, sondern in der eigentlichen Bedeutung des Wortes: die Gattin des Königs der Wälder. Wenn Isabella die Krone verlieren sollte, sie würde sie verteidigen können, die Lanze in der Hand, denn „sie schlägt sich wie Gräfin“, und es ist ihre Lieblingsverhüllung. Ihre Zeit bringt sie in folgender Weise zu: Um 3 Uhr, d. h. wohlverstanden des Nachmittags, steigt sie auf. Kaum gekleidet — die Toilette nimmt am Wenigsten ihre Aufmerksamkeit in Anspruch — läßt sie eine sehr leichte und elegante Equipage vorfahren, die ein Geschenk der Königin von England ist, und fährt selbst das schäumende Gespann mit verhängten Zügeln. Man speist um 5 Uhr; gleich nach der Tafel läßt Isabella sich im Fechten oder Pistolenschießen, dann reitet sie spazieren. Heimgekehrt, wird gespielt, getanzt oder gesungen bis 1 Uhr Nachts. Dann beginnt der Rath der Minister, dem die Königin immer präsidiert. Hat sie sich hier hinreichend gelangweilt, und ist die gegenseitige Sehnsucht nach dem Schlummer unüberwindlich geworden, so entläßt sie die Minister und bleibt allein bis 7 Uhr, dann geht sie zu Bett in dem Augenblicke, wo ihr Gemahl, der sich um 11 Uhr zur Ruhe begiebt, aufsteht. — Von der Insel Bourbon ist zu Paris die Nachricht vom Untergange des Transportschiffes Berceau eingetroffen, welches etwa 400 Mann an Bord hatte; ob und wie viele davon gerettet worden, ist noch unermittelt.

Oberschlesische Eisenbahn.

In der Woche vom 6. bis 12. Juni d. J. sind auf der Oberschlesischen Eisenbahn 6945 Personen befördert worden. Die Einnahme betrug 10674 Rthlr.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Auf der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn wurden in der Woche vom 6. bis 12. Juni d. J. 4377 Personen befördert. Die Einnahme betrug 4022 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Niederschlesische Zweigbahn.

Auf der Niederschlesischen Zweigbahn sind im Monat Mai zwischen Glogau und Hansdorf befördert worden:

9535 Personen für	4068 Rthlr. 17 Sgr. — Pf.
die Einnahme für Güter-Transport, Gepäck- u. Ueberfracht,	
Vieh- u. Equipagen-Transport, sowie an Extraordinarien betrug im Ganzen	2111 = 26 = — =
mithin zusammen	6180 Rthlr. 13 Sgr. — Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimbö.

Bekanntmachung.

Wegen der am 27. d. M. stattfindenden Feier der Enthüllung des neu errichteten Standbildes Friedrichs des Großen, kann für den bevorstehenden, am 28. d. M. beginnenden hiesigen Jahrmarkt, auf der Westseite des Ringes — dem sogenannten Paradeplatz in seiner ganzen Breite — die Aufstellung der Marktbuden erst während der Nacht vom 27. zum 28. d. M. erfolgen.

Den auswärtigen Marktbefuchern, welche Buden auf diesem Platz beziehen, wird dies mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß sie demzufolge vor Montag den 28. Vormittags nicht in ihre Buden räumen können.

Breslau, den 14. Juni 1847.

Königliches Polizei-Präsidium und Magistrat.

Zinsenzahlung.

Den Inhabern hiesiger Stadt-Obligationen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zinsen davon für das halbe Jahr von Weihnachten 1846 bis Johanni 1847 in den Tagen

v. 21. bis zum 30. Juni d. J. einschließlich, mit Ausnahme der dazwischen fallenden Sonntage, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr auf der hiesigen Kammerei-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden können.

Die Inhaber von mehr als zwei Stadtoobligationen werden zugleich aufgefordert, behufs der Zinsenerhebung, ein Verzeichniß, welches

- 1) die Nummern der Obligationen nach der Reihenfolge,
- 2) den Kapitals-Betrag,
- 3) die Anzahl der Zins-Termine, und
- 4) den Betrag der Zinsen

speziell angiebt, mit zur Stelle zu bringen.

Breslau, den 30. Mai 1847.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 12 des Reglements über Einführung der Hundsteuer am hiesigen Orte vom 12. September 1837 werden die Besitzer von Hunden hierdurch aufgefordert, bis spätestens den 30. d. M. bei der betreffenden Buchhalterei im hiesigen Armenhause, Schuhbrücke Nr. 1, anzuzeigen, ob die bisher gehaltenen Hunde inzwischen abgekauft worden sind, oder andere Hunde, sei es steuerpflichtig, oder steuerfrei gehalten werden sollen.

Wer diese Anzeige unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, daß, sofern der Hund inzwischen abgekauft sein sollte, dennoch die Zahlung der Steuer für das nächste Halbjahr gefordert, sofern aber der Hund erst mit dem 1. Juli d. J. in die Reihe der steuerpflichtigen Hunde tritt, alsdann nach § 7 des Reglements die Untersuchung wegen der begangenen Contravention eingeleitet und die darauf stehende Strafe festgesetzt wird.

Die Unterlassung der Anmeldung eines steuerfreien Hundes zieht die im Rescript des königlichen Ministerii des Innern vom 23. Juni 1842 — Ministerial-Blatt, III. Jahrgang pag. 209 — festgesetzte Strafe nach sich.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird noch bemerkt, daß Hunde, welche zum Vergnügen gehalten werden, nur dann für das nächste Halbjahr noch steuerfrei sind, wenn sie am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres noch nicht das Alter von 6 Wochen erreicht hatten.

Breslau, den 10. Juni 1847.

Die Communal-Steuer-Deputation.

Bekanntmachung.

Den Seitens unserer, durch Feuerzettel für das laufende Halbjahr ausgeschriebenen Löschpflichtigen wird hiermit bekannt gemacht: daß das in der gestrigen Nacht auf dem Hintermarkte ausgebrochene Feuer das sechste in diesem Halbjahre ist und daß mithin, bei dem nächsten, in diesem Monate etwa entstehenden, durch Signale bekannt werden den Feuer diejenigen Bürger, deren Feuerzettel auf das 1ste, 3te und 5te Feuer lautet, bei einem etwaigen zweiten, bis zum 1. Juli d. J. ausbrechenden Feuer dagegen diejenigen Löschpflichtigen Hülfe zu leisten haben, deren Zettel zum 2ten, 4ten und 6ten Feuer ausgestellt sind.

Breslau, den 12. Juni 1847.

Die städtische Sicherheits-Deputation.

Landwirthschaftliches.

Den 27. Mai d. J. wurde bei der Versammlung des Kostenbluter landwirthschaftlichen Vereins, außer der Prüfung mehrerer ausgesuchten Ackerwerkzeuge, auch eine Thierschau von Gebrauchspferden, Zuchstuten und jährigen Fohlen abgehalten, unter welchen sich mehrere Stücke befanden, die jeder Thierschau zur Zierde gereicht haben würden, welches mit Freuden anerkannt wird. Das nächste Jahr soll dieses in größerem Maasstab erfolgen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die hohen Behörden dieses Unternehmen wohlwollend unterstützen,

Nachseherung veranlassen und dadurch der Thierzucht besonders förderlich sein werden.

Stabelwitz, den 13. Juni 1847.

Gebel, z. Z. Präses d. B.

Anfrage. (Eingefandt.)

Da nach der veröffentlichten Einladung an der fünf- und zwanzigjährigen Jubelfeier des Musikvereins der Studirenden außer den ehemaligen Mitgliedern auch alle diejenigen theilnehmen können, welche zur Stiftungszeit besagten Vereins die Universität besuchten, so erlauben wir uns die ergebene Anfrage, aus welchem Grunde

diese Bevorzugung beliebt worden ist, und weshalb (wenigstens indirekt) eine große Menge von Gesangsliebhabern ausgeschlossen werden, welche nicht gerade zufällig im Jahre 1822, sondern später studirt und sich für die Bestrebungen des Vereins interessirt haben.

Anzeige.

Wegen der ungünstigen Witterung wird heute, Dienstag den 15. Juni, das Konzert der städtischen Ressource nicht stattfinden.

Fahrplan für die regelmäßigen Dampfwagenzüge auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Vom 1. Mai 1847 ab bis auf Weiteres.

Richtung nach Hamburg.					Richtung nach Berlin.				
Abgang von	1. Erster Personenzug nach Hamburg.	2. Zweiter Personenzug nach Hamburg.	3. Zwischenzug von Berlin nach Wittenberge, von Wittenberge nach Hamburg.	4. Güterzug nach Hamburg.	Abgang von	5. Erster Personenzug nach Berlin.	6. Zweiter Personenzug nach Berlin.	7. Zwischenzug v. Hamburg nach Wittenberge, von Wittenberge nach Berlin.	8. Güterzug nach Berlin.
Berlin	7 Uhr Morg.	2 1/2 Uhr Nachm.	5 1/2 Uhr Nachm.	6 Uhr Morg.	Hamburg	7 1/2 Uhr Morg.	12 Uhr Mittg.	4 1/2 Uhr Nachm.	6 Uhr Morg.
Spandau	7 1/4 —	2 1/2 —	5 3/4 —	6 1/4 —	Bergedorf	7 3/4 —	12 1/4 Uhr Nachm.	4 3/4 —	6 1/4 —
Rauen	7 3/4 —	3 —	6 1/4 —	7 —	Reinbeck	8 —	12 1/2 —	5 —	6 1/2 —
Paulinenaue	8 —	3 1/4 —	6 3/4 Uhr Abds.	7 1/2 —	Friedrichsrub	8 1/2 —	12 3/4 —	5 1/4 —	6 3/4 —
Friesack	8 1/2 —	3 3/4 —	7 1/4 —	8 3/4 —	Schwarzenbeck	8 3/4 —	1 —	5 1/2 —	7 —
Neustadt a. D.	9 —	4 —	7 1/2 —	9 1/4 —	Büchen	9 —	1 1/4 —	5 3/4 —	7 1/2 —
Bernitz	9 1/4 —	4 1/4 —	7 3/4 —	9 1/2 —	Boitzenburg	9 1/2 —	1 3/4 —	6 1/4 Uhr Abds.	8 —
Glöwen	9 3/4 —	5 —	8 1/4 —	10 —	Brahlsdorf	9 3/4 —	2 —	6 3/4 —	9 —
Wilsnack	10 —	5 1/4 —	8 3/4 —	10 1/2 —	Hagenow	10 1/4 —	2 3/4 —	7 1/4 —	9 1/2 —
			Anf. in Wittenb. 9 1/4 à 3 1/4 Uhr.		Ludwigslust	11 —	3 1/4 —	8 —	10 1/4 —
					Grabow	11 1/4 —	3 1/2 —	8 1/4 —	10 1/2 —
			Abgang					Anf. in Wittenb. 9 1/4 à 9 3/4 u.	
Wittenberge	10 1/2 —	5 1/2 —	6 1/4 Uhr Morg.	12 1/2 Uhr Nachm.	Wittenberge	12 1/2 Uhr Nachm.	4 1/2 —	6 1/2 Uhr Morg.	12 3/4 Uhr Nachm.
Grabow	11 1/4 —	6 3/4 Uhr Abds.	7 1/4 —	1 1/2 —	Wilsnack	1 —	4 3/4 —	6 3/4 —	1 —
Ludwigslust	11 1/2 —	6 3/4 —	7 1/4 —	1 3/4 —	Glöwen	1 1/4 —	5 1/4 —	7 —	1 1/2 —
Hagenow	12 Uhr Mittg.	7 1/4 —	8 —	2 3/4 —	Bernitz	1 3/4 —	5 3/4 —	7 3/4 —	2 —
Brahlsdorf	12 1/2 Uhr Nachm.	8 —	8 1/2 —	3 1/2 —	Neustadt a. D.	2 —	6 Uhr Abends.	8 —	2 1/2 —
Boitzenburg	12 3/4 —	8 1/4 —	9 1/4 —	4 —	Friesack	2 1/4 —	6 1/2 —	8 3/4 —	2 3/4 —
Büchen	1 1/4 —	8 3/4 —	9 1/2 —	4 1/2 —	Paulinenaue	2 1/2 —	6 3/4 —	9 —	3 3/4 —
Schwarzenbeck	1 1/2 —	9 —	9 3/4 —	5 1/2 —	Rauen	3 —	7 1/4 —	9 1/4 —	4 1/4 —
Friedrichsrub	1 3/4 —	9 1/2 —	10 1/4 —	6 —	Spandau	3 1/2 —	7 3/4 —	10 —	6 Uhr Abends.
Reinbeck	2 —	9 3/4 —	10 1/2 —	6 1/4 Uhr Abds.					
Bergedorf	2 1/4 —	10 —	10 3/4 —	6 1/2 —					
Ankunft in Hamburg	3 à 3 1/2 Uhr Nachmittags.	10 1/2 à 11 Uhr Abends.	11 à 11 1/2 Uhr Morgens.	6 3/4 à 7 1/4 u. Abends.	Ankunft in Berlin	4 à 4 1/2 Uhr Nachmittags.	8 1/4 à 8 3/2 u. Abends.	10 1/2 à 10 1/2 Uhr Morgens.	6 1/2 à 7 Uhr Abends.

Bemerkungen.

Mit den Personenzügen werden auch Güter, Equipagen und Pferde zu dem erhöhten Tarife befördert. Bei den Zwischenzügen findet, außer der Personenbeförderung in allen drei Wagenklassen, auch die Mitnahme von Gütern und Viehtransporten zu niedrigen Preisen statt. Die Güterzüge Nr. 4 und 8 sind ausschließlich nur zum Transport von Gütern und Vieh bestimmt, ohne Beförderung von Personen. Etwaige Extra- oder Lokalzüge werden an den betreffenden Orten besonders bekannt gemacht werden.

Der Personenzug Nr. 1 von Berlin abgehend, steht mit dem Personenzuge von Wien, welcher auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn jeden Morgen um 5 Uhr in Berlin eintrifft, in unmittelbarer Verbindung und schließt sich von Altona aus dem Personenzuge nach Kiel an.

Der Personenzug Nr. 2 gewährt den von Stettin, Frankfurt a/D., Magdeburg und Leipzig in Berlin angekommenen Reisenden Gelegenheit, noch an demselben Tage Hamburg zu erreichen.

Der Personenzug Nr. 5 vermittelt die Verbindung zwischen Hamburg und resp. Stettin, Frankfurt a/D. und Magdeburg.

Der Personenzug Nr. 6 nimmt die von Kiel gekommenen Reisenden auf, und stellt durch den Anschluß an den um 11 Uhr Abends von Berlin abgehenden Personenzug auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn die unmittelbare Verbindung mit Wien her.

Den Personen- und Zwischenzügen schließen sich in Hagenow die regelmäßigen Züge der Mecklenburgischen Eisenbahn laut besonderem Fahrplan an.

Berlin und Hamburg, im April 1847.

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die Breslauer Kunstausstellung ist von 9 Uhr früh bis Abends 6 Uhr im Börsenhaus am Blücherplatz geöffnet. Eintritt 5 Sgr.

Reichenbach-Langenbielau-Neuroder Chaussee.

Neunte und letzte Einzahlung von 10 Prozent.

Die resp. Aktionäre des Reichenbach-Langenbielau-Neuroder-Chaussee-Vereins, welche sich bei der Fortsetzung des Chausseebaues von Langenbielau nach der Grafschaft Glaz mit Zeichnungen betheiligt haben, werden unter Hinweisung auf die §§ 17 und 18 des Statuts ersucht:

die letzten 10 Prozent des gezeichneten Capitals nach Abzug von 2 Thaler 3 Silberg.

für jede Aktie, als des Betrages der Zinsen à 4 Prozent von Mitte November v. J. bis Mitte November d. J. für die bereits erfolgten acht Einzahlungen, entweder:

a) am 22. oder 23. Juni d. J. früh von 9 bis 12 Uhr, im Kassenlokale des Vereins hieselbst, oder:

b) am 25. desselben Monats von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags im Gasthof zum deutschen Hause in Neuroder, an den Rendanten des Vereins, Herrn Kaufmann Gottfried Girndt,

unter Vorlegung der Quittungsbogen gefälligst zu zahlen.

Gleichzeitig werden diejenigen Aktionäre, welche noch mit früheren Einzahlungen im Rest stehen, hierdurch aufgefordert, die restirenden Beträge mit der letzten Rate zugleich einzuzahlen, widrigenfalls die Bestimmungen des § 17 des Statuts ungeändert gegen sie in Anwendung gebracht werden müssen.

Reichenbach, den 3. Juni 1847.

Das Direktorium des Reichenbach-Langenbielau-Neuroder Chaussee-Vereins.

Trockene Wasch-Seife,

das Pfund zu 3 Sgr., 3 1/2 Sgr., 4 Sgr., 4 1/2 Sgr. und 5 Sgr. Bei Abnahme von 10 Pfund den üblichen Rabatt.

D. Hahn,
Goldene Radegasse Nr. 22.

Niederschlesische Zweigbahn.

Die Restaurationen auf den Bahnhöfen zu Glogau, Klopschen, Sprottau, Sagan und Hansdorf sollen auf drei hinter einander folgende Jahre vom 1. Januar 1848 ab verpachtet werden. Ebenso steht das neu eingerichtete Gesellschafts-Lokal in dem Empfangshause von Klopschen zur Verpachtung, und kann schon vom 1. Juli d. J. ab, für sich allein, vom 1sten Januar 1848 ab aber auch zugleich mit der Bahnhofs-Restauration zu Klopschen in Pacht gegeben werden.

Pachtlustige fordern wir daher hierdurch auf, ihre Offerten bis zum 1. Juli d. J. entweder schriftlich bei uns einzureichen oder in unserem Hauptbureau hieselbst, in welchen auch die näheren Bedingungen eingesehen oder gegen Entrichtung der Kopialien abschriftlich mitgetheilt werden können, zu Protokoll zu erklären.

Glogau, den 10. Juni 1847.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Die mir zur Coupons-Besorgung übergebenen polnischen Pfandbriefe können vom 16ten d. M. ab wieder in Empfang genommen werden.

F. A. Frank.

Erster Neuhäuser Steinkohlen-Verein. Zins- und Dividenden-Zahlung.

Der am 1. Juli dieses Jahres fällige vierte Jahr-Coupon wird mit 10 Thlr. Ct. pro Zins und 10 Thlr. Ct. pro Dividende,

in Summa mit 20 Thlr. Ct. oder Zehn Prozent, vom 15. Juni ab, sowohl an unserer Hauptkasse hier, als von den Bankhäusern B. Metzler sel. Sohn und Cons. in Frankfurt a/M., Anhalt und Wegener in Berlin und Joh. Lorenz Schützler in Augsburg bezahlt. Hildburghausen, am 12. Juni 1847.

Die Direction. J. Meyer.

Mit vier Beilagen.

Dinstag den 15. Juni 1847.

Theater-Repertoire.
 Dinstag: „Die Karlschüler.“ Schauspiel in 5 Akten von Heinrich Laube. — Friedrich Schiller, Herr Emil Devrient, vom k. Hoftheater in Dresden, als 14te Gastrolle.
 Mittwoch: „Lucrezia Borgia.“ Große Oper in 3 Aufzügen, Musik von Donizetti.

Verlobungs-Anzeige.
 (Statt besonderer Meldung.)
 Die Verlobung meiner ältesten Tochter Marie, mit dem Kaufmann Hrn. Friedrich Biemelt, beehre ich mich, allen Verwandten und Freunden, hiermit ergebenst anzuzeigen.
 Landeshut, den 13. Juni 1847.
 Caroline Adamy, geb. Beyerlein.

Als Verlobte empfehlen sich:
 Marie Adamy.
 Friedrich Biemelt.

Statt jeder besonderen Meldung.
 Rosalie Gerschel,
 Dr. med. Mantkewicz,
 Verlobte.

Breslau, den 11. Juni 1847.
 Anstatt besonderer Meldung empfehlen sich Verwandten und Freunden als Verlobte:

Antonie Schneider.
 Ferdinand Scholz.
 Breslau, den 14. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.
 Die heute Vormittag 12 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Hulda, geb. Schwebel, von einem gesunden Knaben beehret sich, statt besonderer Meldung, hierdurch ergebenst anzuzeigen:
 Messerschmidt,
 Militär-Intendantur-Rath.

Breslau, den 12. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.
 Die heute früh erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau Minna, geb. Wisnack, von einem gesunden Mädchen, zeigt hiermit allen Verwandten und Freunden ergebenst an:
 B u s s e.

Hammer bei Wollstein, den 9. Juni 1847.

Entbindungs-Anzeige.
 Die heute früh 4 1/2 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau Anna, geb. Tschentscher, von einem gesunden Mädchen, zeigt hiermit allen Verwandten und Freunden ergebenst an: der Gutsbesitzer Friedr. Otto.
 Ohlau, den 11. Juni 1847.

Todes-Anzeige.
 Das heute früh um 10 1/2 Uhr erfolgte Ableben ihres Mannes, des hiesigen Oberlandes-Verichts-Registrator J. J. Bernberger, zeigt Verwandten und Freunden desselben mit der Bitte um stille Theilnahme ergebenst an:
 Albertine Bernberger,
 geb. Schulze.

Breslau, den 14. Juni 1847.
Todes-Anzeige.
 Das am 11ten d. M. Abends in Breslau erfolgte Hinscheiden des Kaufmanns Herrn Abraham Muhr aus Ples zeigen, um stille Theilnahme bittend, allen Verwandten und Freunden ergebenst an:
 die Hinterbliebenen.
 Ples, den 13. Juni 1847.

Todes-Anzeige.
 (Statt besonderer Meldung.)
 Heute Morgen 6 Uhr wurde mir meine Frau Marie, geb. Kramsta, in Folge eines Nervenschlages plötzlich entzissen und mit ihr mein Lebensglück.
 Bolkshain, den 12. Juni 1847.
 Wilhelm Buthe,
 zugleich im Namen der Hinterbliebenen.

Herzlichen Dank
 Allen den Freunden und Bekannten, welche mir in der vorgestrienen Feuersgefahr so hülfreich beigestanden haben.
 Breslau, den 14. Juni 1847.
 Dr. Blümmner.

Dankagung.
 Allen denen, die mir bei der in der Nacht vom 11. zum 12. Juni drohenden Feuersgefahr so hülfreich beigestanden haben, sage ich hiermit meinen innigsten Dank. Möge Gott sie vor ähnlichem Unglück bewahren.
 Breslau den 13. Juni 1847.
 A. v. Bardzki.

Heute und morgen bei guter Witterung große Vorstellung der akrobatischen Künstlergesellschaft im Scheiniger Park. Anfang 6 Uhr, wozu ich ergebenst einlade.
 Carl Stark, Direktor.

Familien-Verhältnisse bestimmen mich, mein Freigut zu Zieboldorf bei Lüben zum Verkauf zu stellen. Auf portofreie Anfragen wird nähere Auskunft ertheilt.
 Fiedler.

Die Stelle einer Gesellschafterin und Psalterin für eine einzelne Dame ist besetzt.
 Stadtrath Heymann.

Bei Otto Wigand, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.
 Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2 1/2 Sgr.
 Vorräthig bei Graß, Barth und Comp. in Breslau und Oppeln, in Briesg bei Sieglar.

Pensions-Offerte.

Eltern, welche mit bangem Herzen daran denken, ihre Kinder zum Gebrauche der hiesigen Schulen von sich fort zu geben, weil sie für das geistige und körperliche Wohl ihrer Lieblinge gern in ihrem Sinne gesorgt wissen möchten, finden für diese letzteren in einer sie verstehenden Familie väterliche Ueberwachung und mütterliche Pflege, gründliche Nachhilfe im Französischen, für die Mädchen auch in allen feinen und häuslichen Arbeiten. Das Nähere persönlich in den Vormittagsstunden, Breslau, Kupferstiebs-Straße Nr. 32, im ersten Stock, auf frankirte Briefe ebendasselbst unter den Buchstaben A. Z.

Meine Steindruckerei und Autographische Anstalt habe ich von dem Neumarkt Nr. 9 nach dem Reherberg Nr. 9 verlegt.
 J. C. Schaad.

Eine Freistelle von 34 Morgen Acker und Wiese und Gehöfte im guten Düngungszustande, sämmtlich gut besät, das Wohnhaus mit 4 Stuben, ganz neu erbaut, mit freiem Brennholz und Streu, ohne Auszug, ist um 1400 Thlr., bei 600 Thlr. Anzahlung bis 11. Juli zu verkaufen. Das Nähere sagt C. Prause in Festenberg.

Gasthofs-Verpachtung.

Der hieselbst an einer, noch in diesem Jahre vollendet werdenden Chauffee und eine halbe Meile von dem Baderste Landeck entfernt gelegene, im besten Zustande befindliche und vollständig eingerichtete Gasthof nebst Zubehör soll wegen Uebertritt des seit fünf Jahren hier fungirenden Pächters in eine andere, mit dem unterzeichneten Wirthschafts-Amte eingegangene Geschäftsverbindung vom 1. October d. J. ab auf drei hintereinander folgende Jahre anderweitig meistbietend verpachtet werden, und ist dazu ein Termin an Ort und Stelle auf den 26. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumt worden.

Qualifizierte und cautionsfähige Pachtlustige werden zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbedingungen von heute ab bei dem unterzeichneten Wirthschafts-Amte in den täglichen Geschäftsstunden eingesehen werden können.
 Seitenberg, den 14. Mai 1847.

Das Wirthschafts-Unt der Ihrer königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Albrecht von Preußen zugehörigen Herrschaft Seitenberg in der Grafschaft Glatz.

Ein Forstbeamter, der schon mehrere Jahre einem Oberförster-Posten vorgestanden, der polnischen und deutschen Sprache vollkommen gewachsen, und mit guten Zeugnissen versehen ist, wünscht ein halbtages annehmbares Unterkommen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt Herr Tralles, im Agentur- und Versicherungs-Comptoir, Schuhbrücke Nr. 66.

Einem praktischen Oelmüller weist eine Stelle mit freier Wohnung und Heizung und 30 Rthl. monatlichem Gehalt nach:
 Ed. Stohrer,
 Schweidnitzer Straße Nr. 31.

In einer schönen Gegend der Grafschaft Glatz ist eine Papiermühle, welche über 5000 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt, bei 1500 Rthlr. Einzahlung aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilen auf portofreie Anfragen Herr Kaufmann Urban in Breslau und Herr Kaufmann Volkmer in Glatz.

4000 Rthlr.
 werden auf ein hiesiges Grundstück gegen Pupillar-Sicherheit bald gesucht. Näheres sagt Gustav Nüdiger,
 Matthiasstraße Nr. 25.

Guts-Verpachtung.

Das zu den im Laubaner Kreise gelegenen Mittel-Langenöls Gütern gehörende Vorwerk, genannt das Mittel-Gut, von gegen 1000 Morgen Fläche, gutem Acker- und Wiesenland, worunter über 1/4 Wiesen sind, versehen mit einem vollständigen, guten, lebenden und todtten Inventar, ist von Johanni oder Michaeli d. J. ab wegen Kränklichkeit des Besitzers zu verpachten und sind die betreffenden näheren Bedingungen bei demselben zu Schloß Mittel-Langenöls zu erfragen. Briefliche Anfragen dürften jedoch ohne Berücksichtigung bleiben.
 Mittel-Langenöls, den 2. Juni 1847.

Zum Silberauschieben
 heute, Dienstag, ladet ergebenst ein:
 C. Hartmann, Lauenzienstraße Nr. 5.

Ring Nr. 31, im dritten Stock vorn heraus, ist eine möblirte Stube zu vermieten.

Ohne Schild.

Wenn sein Eigenthum lieb ist, der lasse es gegen Brandschaden versichern. — Anträge für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld werden nach statutarischen Bedingungen zu billigen Prämien angenommen von
 A. Scholz, Albrechts-Straße Nr. 15, ohne Schild.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Uebersicht des Geschäftsbetriebes im Jahr 1846.

Geschlossene Versicherungen:
 vorgetragen aus dem Jahre 1845 22,896,421 Rthl. Verf.-Summe
 Im Jahr 1846 neu geschlossene Versicherungen:
 14,050 auf längere Dauer mit 41,100,392 „
 Auf kürzere Dauer und Transporte 141,259,229 „

Summa der geschlossenen Versicherungen 205,256,042 Rthl.
 Gesamte Prämien-Einnahme 332,830 „ 21 Sgr. 9 Pf.
 Brandschäden incl. noch nicht regulirter 72,975 „ 1 „ 10 „

Stand des Gesellschafts-Vermögens am 1. Januar 1847.

1) Kapital-Fonds 1,000,000 Rthl. — Sgr. — Pf.
 2) Reserve-Fonds 13,332 „ 26 „ 5 „
 3) Prämien-Reserve der baar vereinnahmten Prämie:
 für 1847 auf 32,937,087 Rthl. lauf. Verf. 56,950 „ 29 „ 10 „
 für spätere Jahre 19,843 „ 2 „ 8 „
 4) Prämien-Reserve der noch zu vereinnahmenden Prämie:
 auf 7,652,246 Rthl. mehrjährige Versicherungen
 mit jährlicher Prämienzahlung 136,258 „ 24 „ — „
 5) Zurückgestellt auf noch nicht regulirte Brandschäden 25,000 „ — „ — „

Summa 1,251,385 Rthl. 22 Sgr. 11 Pf.
 Die Gesellschaft steht in der Billigkeit ihrer Prämien-Sätze feiner anderen soliden Anstalt nach, gewährt bei Versicherungen auf längere Dauer bedeutende Vortheile, und vergütet bei Brandschäden allen Verlust, der durch Feuer oder Blitz, sei es durch Verbrennen, Beschädigung beim Löschen oder Ketten, Niederreißen, Vernichtung oder Abhandenkommen entstanden ist.

Zur Ertheilung näherer Auskunft über die Bedingungen, so wie zur Annahme von Versicherungs-Anträgen sind gern bereit und werden dabei jedem Versicherenden die möglichste Erleichterung gewähren:
 Breslau, den 14. Juni 1827.

Die Haupt-Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Berger & Becker, Albrechtsstraße Nr. 14.

Colonia.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Köln.

Die unterzeichneten General-Agenten der Gesellschaft beehren sich, anzuzeigen, daß der Auszug des Protokolls der Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. April, enthaltend u. A. die Uebersicht der Resultate des verfloffenen Geschäftsjahres, bei ihnen zur Mittheilung bereit liegt. Hier beschränken dieselben sich auf die Notiz, daß das laufende Versicherungskapital von 16 1/2 Millionen Thalern, die Kapital- und Prämien-Reserven, zusammen um 116,000 Thaler sich vermehrt haben.

Formulare zu Versicherungs-Anträgen und Auskunft über die Aufnahme-Bedingungen werden jederzeit mit Bereitwilligkeit ertheilt auf unserem Assekuranz-Bureau, Blücherplatz Nr. 17, und von unseren beiden Spezial-Agenten, Herrn E. Jurock, wohnhaft Kupferstiebsstraße Nr. 22, und Herrn J. Schubert, Neumarkt Nr. 12 hieselbst.
 Breslau, den 13. Juni 1847.
 Nuffer u. Comp.

Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Zur größeren Bequemlichkeit des Publikums behufs Anmeldungen und Anfragen wegen Ueberlassung von Gasflammen zur Privatbeleuchtung, Coaks, Steinkohlen, Steinkohlen-Beer, ammoniakalischem Wasser und übrigen bei der Gasbereitung gewonnenen Produkte ist gegenwärtig ein Central-Bureau in der Stadt, Ring Nr. 25 (zweiter Eingang Junkernstraße Nr. 29) eingerichtet worden, wo auch die Schreiben an das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft und die Rechnungen abzugeben und die Zahlungen zu leisten sind.

Das Bureau ist Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr geöffnet.
 Die Coaks können auf dem Hofe der Anstalt und Proben davon im Centralbureau im Augenschein genommen werden.
 Breslau, den 4. Juni 1847.

Das Direktorium der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft.

Neue Brabanter Sardellen

offerirt in Original-Untern, so wie auch ausgewogen, bedeutend billiger als bisher:
 Carl Straß,
 Albrechtsstr. Nr. 39, der k. Bank gegenüber.

Neueste schöne Matjes-Heringe,

in Gebinden und einzeln empfiehlt:
 Herrmann Steffe, Neustadtstraße Nr. 63.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Die Auszahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von unseren Prioritäts- und Stamm-Aktien, so wie der noch nicht abgehobenen früheren Zinsen und Dividende pro 1845 und 1846 wird in der Zeit vom 1ten bis 15. Juli d. J. mit Ausnahme der Sonntage

in Breslau durch unsere Hauptkasse Vormittags von 8 bis 12 Uhr und in Berlin durch die Herrn M. Oppenheim's Söhne, Burgstraße Nr. 27, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr erfolgen. Breslau, den 13. Juni 1847.

Direktorium.

Das neue Adreßbuch von Breslau für 1847,

herausgegeben vom königl. Polizei-Commissarius Herrn Reg.-Ref. Vogt, (Verlag von Graß, Barth u. Comp.) wird Ende Juli d. J. ausgegeben werden.

Inserate für den Geschäfts-Anzeiger des Adreßbuches werden für den Preis von 2 Sgr. pro Petit-Zelle oder deren Raum angenommen in der Buchhandlung von Graß, Barth u. Comp.

Breslauer Bücher-Auktion.

Nach dem Muster der bereits 1845 und 1846, den beiden ersten, von mir dahier arrangirten Auktionen, werde ich im Monat November oder Dezember d. J. eine dritte

Bücher-Auktion

veranstalten. Ich übernehme und besorge hierbei unter meiner Garantie den Verkauf sowohl kleinerer Büchersammlungen als größerer Bibliotheken, deren sich die Besitzer oder Erben entäußern wollen. Der anzufertigende Katalog wird, wie früher, von mir in großer Anzahl in Schlesien und ganz Deutschland verbreitet und dadurch für besten Absatz gewirkt; namentlich sind gute und werthvolle Werke Absatz. Wer demnach dergleichen Sammlungen oder Kupferstichwerke mit obiger nächsten Auktion mit versteigern lassen will, beliebe sich wegen der Bedingungen an mich zu wenden. Anmeldungen von Beiträgen werden bis Ende Juli spätestens erbeten.

Die Buchhandlung J. Urban Kern,

Junkernstraße Nr. 7.

15 Bulwer's Romane. 96 B. 1846. eleg. geb. 5 $\frac{1}{2}$ Rthl. Göthe 40 B. eleg. Hbfzbd. 18 Rthl. Ergänzungen der pr. Rechtsbücher von Simon und Köhne. 2te Ausg. in 11 B., geb., ganz neu. 30 Rthl. Gerichts-Ordnung in 2 B. 1828. ganz neu und komplett. 3 Rthl. Kriminal-Ordnung m. Reg. und Anhang. 1 Rthl. Hypotheken- und Depositions-Ordnung. 25 Sgr. Hymen, Beiträge zur juristischen Literatur. 8 B. 1 $\frac{1}{2}$ Rthl. Rudloff, pr. Militärrecht. 3 B. Hbfzbd. Bp. 3 $\frac{1}{2}$ f. 1 Rthl. Gesenius, Lex. Hebraicum et Chaldaicum. 1833. Hbfzbd. 2 $\frac{1}{2}$ Rthl. Büchners, Bibl. Concordanz. 2 B. 4. Hbfzbd. 3 Rthl. Bei Friedländer, Kupferstichmeister. Nr. 40.

Restauration zur Stadt Warschau,

Schmiedebrücke.

Großes Harfen-Concert der Geschwister Schnert, welche ergebenst einladen.

Zum mechanischen Bolzenschießen

im Tempelpark, an der Promenade,

welches täglich von Morgens 8 bis Abends 10 Uhr stattfindet, ladet ergebenst ein:

Seltmann aus Sachsen.

Von den echten

Dr. Gräfe'schen Brustthee-Bonbons

für Brustkranke und Hustenleidende

haben von uns für Breslau nur allein Niederlage

Herr A. Strobbach, Nikolai- und Weißgerberstraße.

Herr Carl Straka, Albrechtsstraße.

Verkauf: die Schachtel 3 Sgr.

Die Bonbons aus unserem General-Depot sind stets frisch, haben grünes Etiquett und sind mit unserer Firma versehen.

Bunzlau, im Juni 1847.

Aug. Hampel und Comp.

Zum bevorstehenden Wohnungswechsel besitze ich ein sehr wohlaffortirtes Lager Möbelstoffe in Wolle und Seide, reiner Wolle und halbleinener Drills, Glanz-Möbel-Cambriß und Gardinen-Beuge in allen Nuancen.

A. Weisler,

Schweidnitzer Straße Nr. 50, in dem neu erbauten Hause zum weißen Hirsch.

Um Mißverständnissen zu begegnen und den vielen Anfragen meiner geehrten Kunden zu genügen, beehre ich mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß

mein Herren-Garderobe-Artikel- und Tuchgeschäft

so wie meine

Herren-Kleiderverfertigungs-Anstalt

sich nach wie vor in der

Albrechtsstraße Nr. 57, im ersten Viertel,

und nicht in der Schweidnitzer Straße befindet. Zu gleicher Zeit empfehle ich meinen geehrten Abnehmern mein jetzt aufs vollständigste assortirte Lager im Gebiete der Mode für Herren, und werden wie bekannt, alle Aufträge auf fertig zu liefernde Herren-Kleidungsstücke in schnellster Zeit, aufs Solideste und Modernste gearbeitet geliefert.

H. Stern junior,

Albrechtsstraße Nr. 57, im ersten Viertel.

Commissionen, Expeditionen und Incassos

über hier und Umgegend besorgt prompt und billig:

Morig Haeusler u. Comp., in Gr.-Glogau.

600 Brackschafe und Schöpse

stehen auf der Herrschaft Falkenberg zum sofortigen Verkauf.

Ein Bankschein von 25 Rthl. ist verloren

worden. Der ehrliche Finder wird ersucht, denselben gegen eine Belohnung Karlsplatz Nr. 4 bei Hrn. P. E. Oppler abzugeben.

Französische seidene Müllergaze

ist in allen Qualitäten angekommen. W. Mannheimer Jun., Ring, Raschmarkt 48.

Auf dem in der Westpreignitz belegenen, im Kammergerichtlichen Hypothekenbuche Vol. VII. pag. 253 verzeichneten, dem Lieutenant Hans Otto Carl Bogislaw Rudolph v. Winterfeld gehörigen Rittergute Stresow haftet nach Rubr. III. pos. 1 ein Kapital von 1237 Rthl. in allem Gelde für den Rudolph Ulrich Johann v. Winterfeld aus dem Erbtheilungs-Rezesse d. d. Wendisch-Barnow, den 16. Juli 1763, eingetragen den 9. Aug. 1764. Diese Post soll nach Angabe des Besitzers längst getilgt sein und ist auch Quittung über Kapital und Zinsen vom königlichen Pupillen-Kollegium von Oberschlesien zu Ratibor erteilt worden, das Document selbst aber, nämlich der Erb-Rezess vom 16. Juli 1763 verloren gegangen.

Auf den Antrag des oben benannten Gutsbesizers werden daher alle diejenigen, welche an die Schuldpost der 1237 Rthl. aus dem Erbtheilungs-Rezesse vom 16. Juli 1763, eingetragen den 9. August 1764, so wie an den gedachten Rezess selbst als Eigentümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben behaupten, namentlich die Erben des Rudolph Ulrich Johann v. Winterfeld hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in dem vor dem Kammergerichtlichen Referendarius Zeichert hier auf dem Kammergerichte auf den 17. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine zu stellen und ihre Ansprüche zu beschreiben, widrigenfalls sie mit denselben präcluidirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Erbtheilungs-Rezess vom 16. Juli 1763 für amortisiert erklärt und demnach mit Löschung der Post verfahren werden soll.

Den Auswärtigen werden die Justiz-Commissarien Becker, Valentin und Wille II. als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 22. März 1847.

Instructions-Senat des Königl. Kammergerichts.

Öffentliches Aufgebot.

Die Hypotheken-Instrumente
1) über 333 Rthl. 2 Sgr. 8 Pf. und 543 Rthl. 29 Sgr. 1 Pf., welche für die Auguste Wilhelmine geborne Gräfin von Pückler, vermählte Gräfin von Hessestein, als Antheile an der Rubr. III. Nr. 23 und 24 auf dem im Breslauer Kreise belegenen Rittergute Groß-Syrdanig, auch Syrding genannt, als rückständige Kaufgelder des Kaufmanns Friedrich Engelhardt Schreiber hastenden Kapitalien von 19000 Rthl. 12 Sgr. und 31033 Rthl. 18 Sgr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. resp. als Antheile zweier von diesen Kapitalien-Forderungen für die Auguste Christiane Charlotte Wilhelmine vermittelte gewesene Gräfin v. Pückler, geborne v. Erlach, abgezwungenen Hypotheken von 3068 Rthl. und 5011 Rthl. nach der Verfügung vom 18. Juli 1823 eingetragen, und worüber unter dem 28. Februar 1823 zwei später in ein Dokument vereinigte Zweig-Instrumente gefertigt sind, und mit denen nach ihrer Vereinigung ein Hypothekenschein des gedachten Gutes vom 25. August 1823 verbunden worden ist,
2) über 192 Rthl. 23 Sgr. 2 Pf. und 314 Rthl. 25 Sgr. 1 Pf. für dieselbe Gläubigerin als Antheile an der Rubr. III. Nr. 21 und 22 auf dem im Breslauer Kreise belegenen Rittergute Bogenau als Kaufgelder - Rückstände des Kaufmanns Friedrich Engelhardt Schreiber hastenden Kapitalien von 10995 Rthl. 18 Sgr. und 17964 Rthl. 11 Sgr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf. resp. als Antheile zweier von diesen Kapitalien-Forderungen für die Auguste Christiane Charlotte Wilhelmine vermittelte gewesene Gräfin von Pückler, geborne v. Erlach, abgezwungenen Hypotheken von 1775 Rthl. 19 Sgr. 1 $\frac{1}{2}$ Pf. und 2900 Rthl. 16 Sgr. 1 Pf. ex decreto vom 18. Juli 1823 eingetragen und worüber unter dem 28. Februar 1823 zwei später in ein Dokument vereinigte Zweig-Instrumente gefertigt sind, und mit denen nach ihrer Vereinigung ein Hypothekenschein des Ritterguts Bogenau vom 25. August 1823 verbunden worden ist,

sind verloren gegangen, und das Aufgebot aller derer beschlossen worden, welche als Eigentümer, Cessionarien, oder Erben derselben Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche dabei zu haben verneinen. Der Termin zur Anmeldung derselben steht am 19. August d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Grafen v. Pfeil im Parteien-Zimmer des Ober-Landesgerichts an. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird mit seinen Ansprüchen auf diese Hypothekenposten und die darüber ausgefertigten Zweig-Instrumente ausgeschlossen, es wird ihm damit ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt und jedes der verloren gegangenen Instrumente für erloschen erklärt werden.

Breslau, den 24. April 1847.
Königl. Oberlandesgericht. Erster Senat. Hundrich.

Ein Assistent der Registratur und der Kanzlei, der auch auf Erfordern die Geschäfte eines Privat-Aktuars zu besorgen fähig und durch Atteste empfohlen ist, wünscht ein halbiges Engagement. Offerten werden unter der Chiffre R. S. Raumburg am Dues, poste restante portofrei erbeten.

Bekanntmachung.

Am 8. Juni d. J. ist in der Ober, am Schiefwerder hieselbst, ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war bereits stark in Fäulnis übergegangen, die Gesichtszüge waren nicht mehr kenntlich. Der Verunglückte ist 3 Fuß 3 Zoll groß, von unterstem Bau, hat schwarzes Haar und unvollständige Zähne. Bekleidet war derselbe mit einem blau und schwarz gestreiften Drillichrock, grauen hellgestreiften Buckskin-Hosen, einer gelbgrundigen buntgestreiften Rattunweste, roth, schwarz und weißfarbtem baumwollenen Halstuch, einem weißen ungezeichneten Vordrehen, einem weißelinenen Hemde, ein Paar alten Drillich-Unterhosen und einem schadhaften Stiefel am rechten Fuße. Alle diejenigen, welche über die Person des Verunglückten Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich deshalb innerhalb 14 Tagen im Vorzimmer Nr. 6 des hiesigen Inquisitorats in den Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr zu melden. Kosten werden den Erscheinenden nicht verursacht.

Breslau, den 10. Juni 1847.

Das königliche Inquisitorat.

Subhastations-Patent.

Die den Lorenz Brzozaschen Erben gehörigen sub Nr. 35 zu Groschütz gelegene Bauerstelle, welche laut der bei uns einzuliegenden Taxe und Hypothekenschein auf 1970 Rthl. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll zum Zweck der Auseinandersetzung im Termine den 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn v. Pfeil, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Kupp, den 4. Juni 1847.

Königliches Land-Gericht.

Im Auftrage des Kreis-Justiz-Rath's A. D. Herrn von Gorch auf Pommersberg werde ich Sonnabend den 19. Juni von 8 Uhr Morgens ab im hiesigen Rathhause alle sämmtliche demselben gehörige Möbel, Hausgeräthe und Geschirre für Pferde, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu ich Kauf-lustige hiermit einlade.

Groschütz, den 12. Juni 1847.

Der königl. Justiz-Kommissarius Zitz.

Jahrmärkte-Verlegung.

Der für den hiesigen Ort auf den 14. und 15. Juni d. J. angesetzt Kram- und Viehmarkt wird mit Genehmigung der königlichen hochoblichen Regierung zu Breslau erst den 21. und 22. Juni d. J. hieselbst abgehalten werden.

Köben, den 28. Mai 1847.

Der Magistrat.

Wenn sich ein approbirter Arzt hier annoch niederlassen wollte, so würde dem Wunsche der Stadtbehörden entsprochen und demselben ein Firm an Gelde und ein Deputat an Holz bewilligt werden.

Kuras, den 3. Juni 1847.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Das in dem Fürstenthum Dels und dessen Dels-Bernstädtischen Kreise gelegene, der Agnes Henrica von Förster geborene, landesherrlich auf 8593 Rthl. 23 Sgr. 11 $\frac{1}{2}$ Pf. abgeschätzte Rittergut Neuhaus nebst Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation in termino

den 4. Oktober d. J. Vorm. 11 Uhr in dem Parteienzimmer des Fürstenthums-Gerichts an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur des Fürstenthums-Gerichts nachgesehen werden.

Zugleich wird die ihrer Wohnung nach unbekannte Demoiselle Louise Wuttke in Breslau hiermit eingeladen, in dem obgedachten Bietungstermine zu erscheinen.

Dels, den 29. Januar 1847.

Herzoglich Braunschweig-Delsches Fürstenthums-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei der unterzeichneten Fürstenthums-Landschaft ist zur Einzahlung der an Johanni e. fälligen Pfandbriefzinsen der 23. und 24. Juni, und zur Auszahlung derselben der 25., 26., 28., 29., 30. Juni und der 1. Juli c. bestimmt worden.

Görlitz, den 31. Mai 1847.

Görlitzer Fürstenthums-Landschaft.

v. Erdmannsdorf.

i. B.

Öffentliche Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 21. Mai 1846 zu Ober-Neudorf verstorbenen Mühlenbesizers Johann Gottfried Lehmann ist der erbchaftliche Liquidations-Prozess eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche der bekannten und unbekannten Gläubiger desselben ein Termin auf

den 21. August d. J. Nachmitt. 2 Uhr

im hiesigen Gerichtstokal

anberaumt worden. Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller Vorrechte verlustig erklärt und damit nur an Dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch etwa übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Pollwitz, den 4. Mai 1847.

Das Gerichtsamt von Ober-Neudorf.

Ohlaustraße Nr. 51 ist der erste Stock zu vermieten und bald zu beziehen.

Bau-Verdingung.

Der zu 4552 Rthl. 4 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Neubau der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude auf dem Pfarrhofste zu Langenbrück, Kreis Habelschwerdt, wird am

20ten d. M. Vorm. 10 Uhr im Gasthause zu den drei Karpfen in Habelschwerdt öffentlich an Loutionsfähige Unternehmer durch Unterzeichneten verdingungen werden, in dessen Geschäftszimmer sowohl die approbirten Kostenschläge, als auch die Zeichnungen und Bedingungen zur Kenntnissnahme ausgelegt sind.

Glag, den 11. Juni 1847.
Der königliche Departements-Bau-Inspktor
Elsner.

Auktions-Anzeige.

In Nr. 2a. Bräuerstraße (nahe dem Barmherzigenbrüder-Kloster) soll Mittwoch den 16. d. M., Nachmittags 3 Uhr, der Nachlaß des Major von Sowinsky, bestehend in Uhren, Silber, Leinwand und Betten, Möbeln und Kleidungsstücken etc., gegen baare Zahlung verkauft werden.

Breslau, den 8. Juni 1847.

Hertel, Kommissionsrath.

Auktions-Anzeige.

Wegen Verlegung eines Staats-Officiers sollen Donnerstag den 17. d. M., Vormittags 9 Uhr, in Nr. 37 Reußstraße (an der Promenade), feine moderne Möbeln (wovon unter mehreren Trumeaux eine Wachtstuchstuhle, Kronleuchter, Haus- und Küchengeräthe; so wie eine Parthie sehr schöner Epheue, gegen baare Zahlung versteigert werden.

Breslau, den 7. Juni 1847.

Hertel, Kommissionsrath.

Auktion. Am 16ten d. Mts. Vorm. 9 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße nachlassigen, als: Leinwand, Betten, Kleidungsstücke, Möbel und div. Hausgeräthe, und gegen 11 Uhr 4 Wagenpferde versteigern.

Mannia, Auktions-Kommiss.

Auktion. Am 16ten d. Mts. Mittags 12 Uhr werde ich in Nr. 42 Breitestraße einen noch fast neuen Brenn-Apparat nebst Hut und Schlange öffentlich versteigern.

Mannia, Auktions-Kommiss.

Auktion. Am 17ten d. M. Nachmittags 4 Uhr werde ich am Stadtgraben Nr. 6, unweit der Niederschlesischen Eisenbahn, 16,000 Stück Mauerziegel öffentlich versteigern.

Saul, Auktions-Kommissarius.

Offener Bürgermeisterposten.
Zu unserem großen Bedauern legt unser geachteter Herr Bürgermeister v. Adlersfeld sein Amt am Ende dieses Jahres nieder.

Von Neujahr 1848 muß daher das Amt neu besetzt werden. Dasselbe ist mit einem jährlichen Einkommen von tausend Thalern verbunden. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Meldungen erbitten wir uns bis spätestens den 15. Juli d. J. zu Händen unseres Vorstehers, Herrn Kaufmann Weiß.

Reiffe, den 11. Juni 1847.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Haus-Verkauf.

In einer beliebigen und nachtheiligen Stadt, am Fuße des Gebirges, durch welche eine sehr frequente Fahrstraße führt, ist ein braunverputztes, neu erbautes massives Wohnhaus, am Ende des Ringes gelegen, zu verkaufen.

Dasselbe eignet sich vermöge seiner Bauart und Lage zu jedem Geschäft, besonders aber zur Anlage einer **Warenfabrik**, da an diesem Ort erst eine solche Fabrik besteht.

Auf frankirte Anfragen ertheilt Auskunft das General-Geschäfts-Bureau von
Gustav Döring, Altbüßerstraße Nr. 3.

Den Herrn Ober-Amtmann S. Barth bitte ich, mir seinen jetzigen Aufenthaltsort baldigst anzuzeigen. **Hoffmann**, Drochsenkutscher, Michaelis-Strasse Nr. 15.

Möbel-Verkauf.

Neue moderne Möbel sind billig zu verkaufen: Albrechtsstraße Nr. 48, im Gewölbe.

20 Stück Delaebinde.

a circa 5 Ctr. Inhalt, stehen a 1 Rthl. zum Verkauf bei

Strehlow und Laßwitz, Kupferstrichmiedstraße Nr. 16.

Bannägel und Stifte von Drath, aus der Fabrik des H. v. Frankenberg in Giesau D/S. empfehlen billigt:

Strehlow und Laßwitz, Kupferstrichmiedstraße Nr. 16.

Hausverkauf.

Ein in der Lauenzien-Strasse gelegenes, neu und geschmackvoll erbautes und vollständig bewohntes Haus mit Garten ist bei einer Anzahlung von 3000 Rthl. höchst preiswürdig zu verkaufen. Näheres bei

Gustav Henne, Heilige Geistsstraße Nr. 14a.

Kreuznacher Eisen-Duelle von dreijähriger Mai-Fällung, so wie **Kreuznacher Mutterlauge** ist wieder angekommen bei

Karl Friedr. Reitsch, in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

Nervenstärkende, das Wachsthum d. Haare befördernde Pomade.

Die von mir seit Jahren gefertigte Pomade zeichnet sich aus durch den allerfeinsten Rosenparfüm, Haltbarkeit und deren Wirkung, worüber ich nachstehendes Attest bezeuge.

„Die mir vom Herrn Apotheker Denstorf in Schwanebeck zur Untersuchung überschickte Pomade, von welcher er mir auch das Rezept zur Bereitung derselben mitgetheilt hat, ist eine sehr ihrem Zweck entsprechende Zusammensetzung, die durchaus keinen nachtheilig wirkenden Bestandtheil enthält, und verdient vorzüglich deshalb empfohlen und verbreitet zu werden, um die vielen jetzt im Handel vorfindenden Mittel, die den Haarwuchs befördern sollen, zu verdrängen, da viele dieser angepriesenen Mittel Ingrezien enthalten, welche der Gesundheit nachtheilig sind, für deren Gebrauch man warnen muß.“

Dr. **Johann Bartholomäus Trommsdorff** in Erfurt, Ritter des königl. preuß. Rothen Adlerordens dritter Klasse und Hofrath.

Für Breslau habe ich der Handlung **S. G. Schwarz**, Dhlauerstraße Nr. 21, ein Commissionslager übergeben, woselbst die Büchse a 10 Sgr. mit Gebrauchs-Anweisung verkauft wird.

Denstorf, Apotheker in Schwanebeck bei Halberstadt.

Matthiasstraße 63 ist von Michaeli d. J. ab eine Wohnung von 3 Stuben mit Kabinett und Zubehör zu vermieten.

Ein großer junger Kettchenhund, mit gelbem zottigen Haar, auf den Namen Leo hörend, ist gegen angemessene Belohnung Salzgasse Nr. 3 abzuliefern.

Albrechtsstraße Nr. 14 ist der zweite Stock, bestehend aus 7 Piecen, zu vermieten, und bald oder zu Johanni zu beziehen.

Näheres im Comptoir.

Zu vermieten

eine Wohnung, bestehend in 5 Stuben, Entree, Küche und Bedientenzimmer, Stall auf drei Pferde, 1 Wagenplatz nebst nöthigem Keller und Bodengelaß find Lauenzienplatz Nr. 1, erhöhtes Parterre, zu Termin Michaeli d. J. zu beziehen, drei Stuben haben Luftheizung. Das Nähere beim Haushalter zu erfragen.

Wohnungen

jeder Größe und in beliebiger Gegend der Stadt weist nach: das Commissions- u. Agentur-Bureau von **C. Frücke und Comp.**, Kupferstrichmiedstraße Nr. 17.

Die Herren **Kaufleute**, welche Commissions oder Lehrlinge, so wie die Herren **Gutsbesitzer**, welche Beamte oder Lehrlinge bedürfen, bitten wir wiederholt um baldige Aufträge.

Die Obigen.

Altbüßerstraße Nr. 60, neben dem weißen Adler, ist die erste und zweite Etage, ganz oder getheilt, sofort zu vermieten und zu beziehen. Näheres im Hotel zum weißen Adler.

Kupferstrichmiedstraße Nr. 24 ist der erste Stock zu vermieten und Michaeli zu beziehen.

Zwei Stuben mit Kabinett und Zubehör in der ersten Etage sind Himmerei Nr. 16 zu vermieten.

Bald zu beziehen ist eine möblierte Vorder-Stuben wie auch ein Hinterstückchen, Dhlauer-Strasse Nr. 21, zweite Etage.

Eine kleine Wachtelhündin, weiß und gelb gefleckt, am 12ten d. M. abhanden gekommen; wer dieselbe neue Schweidnitzerstraße Nr. 4a 1 Treppe abgibt, oder ihren Aufenthalt bestimmt nachweist, erhält 1 Rthl. Belohnung. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Ein kleines Gewölbe, nahe am Ringe, ist zu vermieten und Johanni zu beziehen Stockgasse Nr. 28.

Heiligegeist-Strasse Nr. 6 sind noch einige kleine Wohnungen zu vermieten, diese Johanni zu beziehen, und das Nähere par terre in der Tischlerwerkstatt zu erfragen.

Ein noch guter, halbgedeckter Reisswagen und zwei Paar Geschirre stehen billig zum Verkauf und ist das Nähere zu erfahren: Albrechtsstraße 85 b, dritte Etage.

Zu vermieten Term. Michaeli Altbüßerstraße Nr. 14, nahe der Albrechtsstraße, eine Wohnung von 8 Piecen im ersten Stock.

Eine Parterre-Wohnung an der Promenade, neue Gasse Nr. 18, ist bald oder zu Michaeli zu beziehen.

Wohnungs-Gesuch. Eine Wohnung von zwei zusammenhängenden Zimmern in erster oder zweiter Etage, welche auch nach dem Hof, jedoch mit bequemem Eingang, gelegen sein kann, wird für einen einzelnen Herrn, vielleicht mit Anschließ an eine achtbare und stille Familie, welche einen Theil ihrer Wohnung abtreten kann, in Mitte der Stadt zu Johanni zu mieten gesucht. Auskunft ertheilt

das General-Geschäfts-Bureau von **Gustav Döring**, Altbüßerstraße Nr. 3.

Ein Steinbruch

ist auf dem Dominium Seppersdorf bei Strehlen zu verpachten. Unternehmer wollen sich deshalb an den Unterzeichneten wenden.
Fehr. v. Pelet-Marbonne, auf Strachwitz bei Breslau.

6 einjährige und 3 zweijährige Kalben,

guter Race, auf dem zur Herrschaft Falkenberg gehörigen Vorwerke Rautke, sollen
Dinstag den 22. Juni d. J. früh 10 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

In einer Conditorei kann ein Lehrling ein Unterkommen finden. Das Nähere Karlsplatz Nr. 4.

Neue Matjes-Seringe

empfangen und empfiehlt billigt:
Carl Friedr. Reitsch, in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

Das Haus und Garten Lauenzien-Strasse Nr. 48, am früher Zabnschen Raschhaus ist an eine oder 2 Familie noch von Johanni oder Michaeli ab zu vermieten. Näheres daselbst.

Zu vermieten

und Johanni d. J. zu beziehen sind Lauenzien-Platz Nr. 9 b hinterhaufe drei neu renovierte Wohnungen, eine jede zu 4 Piecen, nebst Küche, Kammer und Holzremise, und im Vorderhaufe zu Termin Michaeli d. J. eine Wohnung im hohem Parterre von vier Piecen, Bodenkammer, Keller etc. Nähere Auskunft ertheilt der Haushalter.

In dem Hause Nr. 3 c. auf der Neuen Schweidnitzer Straße ist zu Johanni der erste Stock getheilt oder ungetheilt zu vermieten. Desgleichen sind Stallungen und Remisen zu vermieten. Das Nähere ist in der Kanzlei Ring 20 zu erfragen.

In dem Hause Nr. 148 am Ringe hierorts sind im Ganzen auch theilweise zu vermieten und am 2. Juli d. J. zu beziehen:

- 1) Par terre 4 trockne Gewölbe, wovon zwei feizbar sind;
- 2) im zweiten Stock 5 Stuben, Küche, Bodengelaß und ein dazu gehöriger Keller;
- 3) im Hinterhaufe 1 großes und 2 kleine Gewölbe;
- 4) ein Pferdehals auf 4 Pferde und Wagen-Remise für 4 Wagen.

Diese Lokalität zusammen ist seit einigen 20 Jahren zum Handlungs-geschäft für Garn aller Art vermietet gewesen. Das Nähere ist bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Reichenbach, den 29. Mai 1847.

C. W. Bartsch.

Zu vermieten und Term. Johannis d. J. zu beziehen:

- 1) Albrechtsstraße Nr. 9 eine Wohnung in der 2ten Etage, bestehend aus 1 Stube, 1 Alkove und Küche für jährlich 36 Rthl.;
- 2) Klosterstraße Nr. 10 eine Wohnung in der 1ten Etage, bestehend aus 2 Stuben, 1 Alkove, Küche und Beigelaß, für jährlich 70 Rthl.

Sofort resp. Termin Johannis zu vermieten:

- 1) Albrechtsstraße Nr. 8: a. ein gewölbttes Zimmer par terre, zu einer Werkstatt oder Remise sich eignend; b. ein Lager-Keller;
- 2) Kupferstrichmiedstraße Nr. 10 a. ein Pferdehals, b. ein Wagenplatz;
- 3) Gelhornstraße Nr. 2 mehre kleine Wohnungen.

Administrator **Kusche**, Kirch-Strasse Nr. 5.

Klosterstraße Nr. 66 ist eine Wohnung in der 1ten Etage, bestehend aus 3 Stuben, Küche und Beigelaß für 90 Rthl. jährlich zu vermieten und Term. Johannis d. J. zu beziehen.

Administrator **Kusche**, Kirchstraße Nr. 5.

Ein erst vier Monate in Gebrauch gewesener kupferner **Spiritus-Dampf-Apparat** nebst allem Zubehör, steht zum Verkauf; wo? und Bedingungen werden die Herren **W. Schmidt und Huguenet** in Breslau, Albrechts-Strasse Nr. 38, die Güte haben mitzutheilen.

Friedr. Wilh.-Strasse Nr. 69 ist der erste Stock veränderungswegen getheilt und in 6 und 4 Piecen nebst Zubehör zu Johanni d. J. zu vermieten.

Hinterhäuser Nr. 10, 1 Tr., werden alle Arten **Eingaben, Vorstellungen und Gesuche, Inventarien, Briefe und Kontrakte** angefertigt.

Angelommene Fremde.

Den 12. Juni. Hotel zum weißen Adler: Tribunals-Advokat Zagunowski aus Kalisch. Tribunalsrath Liebmann und Rechnungs-rath John a. Königsberg. Hofkammer- u. Forstrath v. Schele a. Berlin. Gutsbes. v. Scholly a. Dhlau. Kaufl. Neumann aus Glogau, Sachsenröder u. Bag a. Leipzig, Schüler a. Guben, Sternickel a. Wien, Walzel a. Desterreich. Gutsbes. Paschte a. Gersdorf. Rentier Beard aus Bedfordshul. Hotel zu den drei Bergen: Theaterdirekt. Suttiger a. Bernburg. Kaufl. Gluckhohn a. Warschau, Clarenbach a. Elberfeld, Warmer aus Liegnitz, Steinfeld aus Aachen, Preisberg aus Götting. Hotel de Silésie: Fr. Bernisch, Kaufm. Zimmermann u. Lieuts. Giesche a. Berlin, v. Götz a. Ratibor. Gentner und Oberförster Gentner aus Windischmarchwitz. Hauptm. Jungmann a. Schweidnitz. Gutsbes. Stöbe a. Schweidnitz. Fr. Hüttenbr. Naglo aus Laurahütte. Hotel zum blauen Hirsche: Gutsbes. v. Walter a. Poln.-Sandaubau, v. Walter a. Belfau, v. Walter a. Wolfshof, Bronski a. Petersburg. Fr. Gutsbes. v. Gajlick a. Mangschütz. Gutsbesitzer Riegner aus Oetting. Stadtverord. Borst. Wyrich u. Bürgermeist. Weber a. Suttentag. Justizlar. Vesche a. Bromberg. Konditor Höfer a. Neustrelitz. Partik. Lessing a. Oppeln. Fabrik. Gerlach a. Derschlesien. Hotel zur goldenen Wans: Gr. v. Poniatowski a. Warschau. Gutsbesitzer John u. Pruszyński a. Galizien. Musikdir. Franz a. Halle. Mechanikus Weitenauer und Kaufl. Kiepmann a. Berlin. Lejeune a. Brüssel, Schneider a. Altenburg, Pfennings aus Köln, Bedrue aus Elberfeld, Kluger a. Wien, Muhr a. Oppeln. Rentier Philips a. Maschitz. Kammer-Arzt Josef Gahagan a. Kopenhagen. Fabrik. Lejeune aus Verviers. Zettlisch's Hotel: Eisenbahn-beamter Beyer a. Berlin. Lieut. v. Sommerfeld a. Fürstenwalde. Partik. Scholz a. Glogau. Kaufmann Senter aus Magdeburg. Hotel de Saxe: Gutsbes. v. Lubagenst a. Galizien, v. Splawski a. Lemberg. Justiz-Kommiss. Schmidt aus Ratibor. Zwei goldene Löwen: Kaufm. Neumann aus Straßburg, Gutsbes. Frommhold a. Kunis, Treumann a. Freiburg. Glasbüttenbes. Gbstein a. Czarnowanz. Deutsches Haus: Apotheker Hirsch a. Waldenburg. Wirthsch. Control. Hoffmann a. Pless. Kaufm. Gutmänn aus Wartenberg. Weißes Roß: Techniker Schmidt aus Chemnitz. Goldener Hocht: Farbenfabrik. Rogall a. Berlin. Handl.-Commis Nitsche a. Tragenberg. Privat-Logis. Albrechtsstr. 33: Frau v. Müller a. Liegnitz. Ritterpl. 7: Kupferarbeiter Jachisch a. Oppeln u. Oberamtmann Walliczek a. Walzen.

Den 13. Juni. Hotel zur goldenen Wans: Kammerherr v. Jastrów a. Berlin. Rechnungs-Rath Gieseborn aus Hirschberg. Gutsbes. Rahzi a. Mielno, v. Goldfuß aus Rittellau, v. Dheim a. Neuborf. Bar. v. Delingshausen a. Wien. Partik. Hesse a. Hamburg. Gräfin v. Radolinska a. Posen. Tribunals-Rath Prof. Maciejowski a. Warschau. Wirthsch.-Dir. Morawez a. Benschau. Oberst u. Brigad. v. Auerwald u. Kaufl. Spilke, Sohn u. Friedländer a. Berlin. Kayser a. Montjoie. Goldschmidt a. Frankfurt a. M., Wossido a. Krotoschin, Diekmann a. Leipzig. Hotel zum weißen Adler: Se. Durchl. Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst. Apotheker Cochler a. Zarnowitz. Reg.-Sekretär Wende und Kaufl. Bulcke aus Königsberg, Wittgenstein a. Leipzig, Buhl aus Elberfeld, Schade aus Braunschweig, Hofmann, Dr. Rütch u. Fabrik. Heemann a. Berlin. Asses. v. Kreusch aus Pöveland. Fr. Gutsbes. v. Schönborn u. Fr. Proviantmtr. Alberti a. Graudenz. Hotel de Silésie: Landrath Bar. v. Ende aus Waldenburg, v. Roschembahr a. Strehlen, v. Tjun u. Direktor Neumann a. Gr. Strehli. Landesältester Gr. v. Schweidnitz a. Sulau. Lieut. v. Wussow a. Preuß.-Holland. Kaufm. Mart aus Berlin. Hotel zum blauen Hirsche: Landrath Bar. v. Jedliß a. Boguslawitz. Gutsbes. Peisler aus Rappartsdorf. Oberamtm. Siepmann a. Berlin. Insp. Motzauer a. Sobow. Partik. v. Fischer a. Bern. Holzbr. Köbenstein a. Ratibor. Tanglehrer Bäch u. Wahlenbes. Schneider aus Pleschen. Hotel zu den drei Bergen: Kaufl. Gutmänn a. Ratibor u. Meinhardt a. Darmstadt. Oberamtm. Heiß a. Dyhernfurth. Zettlisch's Hotel: Land- u. Stadtrichter Heermann a. Zoben. Hotel de Saxe: Gr. v. Danfelmann a. Gr.-Peterwitz. Part. Gannow a. Grlitz. Kaufm. Hüsmert a. Wald. Ober-L.-G.-Assessor Richter aus Ostrow. Deutsches Haus: Gutsbes. v. Roschembahr a. Wilkau. Rentier Fibry aus Paris. Detonom Werner a. Schurgast. Weißes Roß: Gastw. Laube a. Freystadt u. Hoffmann a. Dels. Kaufm. Warschauer a. Wolslau. Goldener Seyter: Kaufm. Ringel u. Fr. Krieger a. Königsberg. Oberamtm. Sepner a. Rawicz. Maschinenbauer Heßler a. Berlin. Königs-Krone: Salarien-Kassen-Kontrolleur Woltemas u. Fr. Gasthofbes. Glünther a. Rawicz. Kantor Gütte aus Sulau.

Privat-Logis. Albrechtsstr. 33: Kaufm. Juliusburger a. Berlin u. Hüttenbes. Chorus a. Suttentag. Albrechtsstr. 24: Postmeister Meis a. Brieg und Translater Moris aus Pleschen.

Breslauer Cours-Bericht vom 14. Juni 1847.

Fonds- und Geld-Cours.	
Holl. u. Kass. vllw. Dut. 95 1/2 Gld.	Posener Pfandbriefe 3 1/2 % 93 1/2 Br.
Friedrichs'or, preuss. 113 1/2 Gld.	Schles. dito 3 1/2 % 98 1/2 u. 1/2 b. u. Br.
Louisd'or, vllw. 111 1/2 Gld.	dito dito 4 % Litt. B. 102 1/2 Br.
Poln. Papiergeld 99 1/2 Br.	dito dito 3 1/2 % dito 95 1/2 Br.
Oester. Banknoten 103 1/2 u. % bez. u. Br.	Poln. Pfdbz., alte 4 % 95 1/2 Gld.
Staats-Schuldscheine 3 1/2 % 93 bez. u. Br.	dito dito neue 4 % 95 1/2 bez. u. Br.
Sech.-Pr.-Sch. à 50 Thl. 86 Br. 95 1/2 Gld.	dito Part.-L. à 300 Thl. 96 Gld.
Bresl. Stadt-Obligat. 3 1/2 % —	dito dito à 500 Thl. 80 Gld.
dito Gerechtigkeits 4 1/2 % 96 1/2 Br.	dito P.-B.-C. à 200 Thl. 17 Br.
Posener Pfandbriefe 4 % 102 1/2 bez. u. Gld.	Rff.-Pln.-Sch.-Dbl. i. C.-R. 4 % 81 1/2 Br.

Eisenbahn-Actien.

Ober-Schles. Litt. A. 4 % Vollenzeig. 104 1/4 Br.	Rheinische 4 % —
dito Prior. 4 % 96 1/2 Br.	dito Pr.-St. Auf.-Sch. 4 % —
dito Litt. B. 4 % 98 1/2 Gld.	Köln-Minden Auf.-Sch. 4 % 92 1/2 Br.
Bresl.-Schw.-Freib. 4 % 101 1/2 Br. 101 Gld.	Schf.-Schl. (Drs.-Schl.) Auf.-Sch. 4 % 99 1/2 Gld.
dito Prior. 4 % 96 Br.	Rffe.-Brieg. Auf.-Sch. 4 % 63 1/2 bez. u. Gld.
Nieder-Schles.-Märk. 4 % 88 Br.	Kraak.-Oberschl. 4 % 76 1/2 bez. u. Br.
dito Prior. 5 % 102 1/2 Br.	Posen-Starg. Auf.-Sch. 4 % 84 Br.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —	Fr. Wilh. Nordb. Auf.-Sch. 4 % 72 Gld.
Wilhb. (Kofel.-Oderb.) 4 % —	

Breslauer Wechsel-Course vom 14. Juni 1847.

Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	140 1/2 Briefe. — Gld.
Hamburger in Banco, 300 M., à vista	151 " "
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	150 1/4 " " 6. 21 2/3 "
Paris 2 Mon.	79 1/2 " " 102 1/2 "
Wien 2 Mon.	100 1/6 " " 99 "
Berlin, à vista	
dito 2 Mon.	

Landtags-Angelegenheiten.

Gesetz wegen

Aufhebung, der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Die Einrichtung, welche dem Abgabewesen in Unseren Staaten durch das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 gegeben worden ist, hat in Hinsicht auf den Ertrag der Steuern und auf die Leichtigkeit ihrer Erhebung den davon gehegten Erwartungen entsprochen und zu Unserer Genugthuung die Möglichkeit gewährt, neben anderen schon früher erfolgten Steuermilderungen durch die von Uns mittelst der Ordre vom 22. November 1842 angeordnete Herabsetzung des Salzpreises eine vorzugsweise der bedürftigeren Volksklasse zu Statten kommende Steuererleichterung einzutreten zu lassen.

Indes ist von den seit dem Jahre 1820 erhobenen Steuern hauptsächlich die Mahl- und Schlachtsteuer der Gegenstand häufiger Beschwerden gewesen, indem in der Verschiedenheit der Besteuerung gewisser Städte vermittelst der Mahl- und Schlachtsteuer und des übrigen Theils der Monarchie vermittelst der Klassensteuer eine ungleichmäßige Belastung gefunden wird, welche zugleich die Folge hat, daß wegen jener Verschiedenheit der Besteuerung die Verkehrsfreiheit im Innern des Landes gestört und zur Aufrechterhaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die in den Umgebungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte wohnende klassensteuerpflichtige Bevölkerung theilweise sowohl durch die direkte als durch die indirekte Steuer getroffen wird. Um diese bald in größerem, bald in geringerem Grade allerdings vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, zugleich aber die durch Belastung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßte stärkere Heranziehung des weniger wohlhabenden Theils der städtischen Bevölkerung zu vermeiden, und für die wohlhabenden und reichen Einwohnerklassen eine ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Belastung eintreten zu lassen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums u. s. w. was folgt:

§ 1.

Von den nach § 1 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 zu erhebenden Auflagen werden die unter g. angeordnete Klassensteuer, so wie die unter h. angeordnete Mahl- und Schlachtsteuer vom aufgehoben.

§ 2.

An Stelle dieser Steuern (§ 1) tritt für das ganze Land mit Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen und klassensteuerpflichtigen Ortschaften

- eine Einkommensteuer für die Einwohner, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthlen. beträgt oder übersteigt,
- eine neue, nach den Sätzen der sechs untersten Stufen der bisherigen Klassensteuer zu erhebende Klassensteuer für diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 400 Rthlen. nicht erreicht.

§ 3.

Die Einkommensteuer wird nach Inhalt des heute besonders ergehenden Gesetzes erhoben. Für die Klassen-

steuer werden, unter Berücksichtigung der für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer in den sechs untersten Steuerstufen bisher gültig gewesenem Bestimmungen, folgende Vorschriften ertheilt.

§ 4.

Befreit von der Klassensteuer sind:

- diesjenigen Einwohner, welche zur Einkommensteuer herangezogen werden;
 - Pfarrer, Schul- und Gymnasiallehrer nebst ihren Familien;
 - Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten;
 - Kinder vor vollendetem 16ten Jahre;
 - alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reib und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, insofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirtschaft treiben.
- Auch die Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, und sofern sie volle sechs Wochen bei den Fahnen versammelt bleiben, für zwei Monate von der Klassensteuer frei. — Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militärpersonen frei, insofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirtschaft treiben;
- die Inhaber des Eisernen Kreuzes für ihre Person und ihre Haushaltungen, sofern sie in der zweiten Hauptklasse steuern; ferner diejenigen, welche in dem vaterländischen oder einem der anderen verbündeten Heere an den Feldzügen von 1813 bis 1815 theilgenommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, insofern sie zur untersten Klassensteuerstufe einzuschätzen sind. Einzelnsteuernde dieser Kategorie sind schon dann frei zu lassen, wenn sie zur vorletzten Steuerstufe zu veranlagten wären;
 - Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeineassen leben;
 - diesjenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§ 5.

Die Steuer wird in zwei Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach drei Abstufungen erhoben, in welche die zu der betreffenden Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen, nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit, einzuschätzen sind.

Die erste Klasse umfaßt den geringeren Bürger- und Bauernstand; dahin gehört eine jede mit Grund-Eigenthum angeessene oder im selbstständigen Handwerksbetrieb lebende Haushaltung, sofern nicht nach dem Umfange oder der Beschaffenheit des Besitzthums oder des Gewerbes das hierdurch gewährte Einkommen nur als Nebensache, der Verdienst durch gewöhnliche Lohnarbeit und Tagelohn dagegen als Hauptsache erscheint. Ferner gehören in die erste Klasse die Staats- und Gemeine-Beamten, Aerzte, Notarien u. s. w., deren Einkommen den Betrag von 400 Rthlen. nicht erreicht, so wie diejenigen in fremdem Lohn und Brod stehenden Personen und Familien, welche nach der Art ihrer Dienste und der dafür gewährten Belohnung nicht als Tagelöhner oder gemeines Gesinde angesehen werden können.

Breslauer Getreide-Preise vom 14. Juni 1847.

	Beste Sorte.			Mittlere Sorte.			Geringsste Sorte.		
	5 Mtl.	7 Egr.	6 Pf.	5 Mtl.	2 Egr.	6 Pf.	4 Mtl.	25 Egr.	— Pf.
Weizen, weißer	5	5	5	5	5	5	4	25	—
dito gelber	5	5	5	5	5	5	4	25	—
Bruch-Weizen	4	22	6	4	20	6	4	15	—
Roggen	4	23	—	4	19	—	4	15	—
Gerste	3	20	—	3	15	—	3	10	—
Hafer	1	21	—	1	18	—	1	16	—

Universitäts-Sternwarte.

11. und 12. Juni.	Barometer h. e.	Thermometer			Wind.	Gewölk.
		inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.		
Abends 10 Uhr.	27 3 66	+ 11 75	+ 8 4	1 4	12° NW	überwölkt
Morgens 6 Uhr.	3 38	+ 10 20	+ 7 1	0 2	21° NW	überzogen. Regen
Nachmitt. 2 Uhr.	3 50	+ 10 00	+ 8 4	0 2	90° NW	"
Minimum	3 32	+ 9 35	+ 7 0	0 2	12°	"
Maximum	3 66	+ 12 20	+ 8 7	1 4	90°	"

Temperatur der Ober + 11. 8

12. und 13. Juni.	Barometer h. e.	Thermometer			Wind.	Gewölk.
		inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.		
Abends 10 Uhr.	27 3 66	+ 9 25	+ 7 7	0 0	52° NW	überzogen. Regen
Morgens 6 Uhr.	3 63	+ 8 90	+ 7 7	0 2	90° NW	"
Nachmitt. 2 Uhr.	4 50	+ 10 00	+ 9 6	0 2	63° NW	"
Minimum	3 56	+ 8 90	+ 7 5	0 0	47°	"
Maximum	4 50	+ 10 35	+ 10 0	0 2	90°	"

Temperatur der Ober + 10. 0

Die zweite Klasse umfaßt die gewöhnlichen Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner, so wie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren.

§ 6.

- Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.
- Zur Haushaltung gehört der Hausherr oder, wo Frauen selbstständig eine Wirtschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.
- Kostgänger oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt, können also insbesondere an der Steuerbefreiung der steuerfreien Familien (§ 4.) nicht theilnehmen.
- Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuerfusses ihrer Klasse als Personen-Steuer.
- In der untersten Stufe der zweiten Hauptklasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personen-Steuer entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen diese Steuer bezahlen, und außerdem sollen diejenigen Personen dieser Stufe, die am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr sechszigstes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht mitgezählt werden.

§ 7.

Die Steuer beträgt monatlich:

- in der ersten Hauptklasse, und zwar:
 - in der ersten Stufe 20 Egr.,
 - in der zweiten Stufe 15 Egr.,
 - in der dritten Stufe 10 Egr.
für die Haushaltung und die Hälfte dieser Sätze für den Einzelnsteuernden;
- in der zweiten Hauptklasse, und zwar:
 - in der vierten Stufe 7 1/2 Egr.,
 - in der fünften Stufe 5 Egr.
für die Haushaltung und die Hälfte dieser Sätze für den Einzelnsteuernden. Endlich
 - in der sechsten Stufe 1 1/4 Egr.
für jede steuerpflichtige Person.

§ 8.

- Die Klassifikation nach den im § 5 vorgezeichneten Merkmalen geschieht von Gemeine-Behörden und unter Aufsicht der Landräthe.
- Von eben diesen Behörden werden auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt und nachgesehen.
- Die Erhebung geschieht durch die Gemeine-Beamteten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen; in den beiden westlichen Provinzen aber durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuer.
- Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instructionen vorgezeichnet. Für die vorchriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Dinstag den 15. Juni 1847.

§ 9.

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.
- b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und der übrigen steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.
- c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahresbetrages derselben und der etwa zu der Steuer für Bezirks- und Gemeinde-Ausgaben zu erhebenden Zuschläge belegt werden.
- d) Gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, haben die Magistrate in den Städten und die Landräthe für den übrigen Theil ihres Kreises die Untersuchung nach Anleitung des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung § 253 zu führen. Die Entscheidung gebührt der vorgesetzten Regierung.

Hinsichtlich der Provokation auf richterliches Gehör, so wie des Rekurses gegen das Resolut der Regierung, bleibt es bei den Bestimmungen in § 93 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und deren Deklaration vom 20. Januar 1820.

§ 10.

- a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt das erste Mal in einer angemessenen Frist nach Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jeden Jahres.
- b) Sobald diese Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.
- c) Die Säumnigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.
- d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jeden Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein.
- e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschussweise zur Kasse entrichten.

§ 11.

Die örtliche Erhebung der Steuer liegt, mit Ausnahme der beiden westlichen Provinzen, für welche die Ordre vom 6. Februar 1841 in Kraft bleibt, den Gemeinden ob, die dafür einen Antheil von 4 Prozent der eingezogenen Summe erhalten.

§ 12.

Wenn größere Städte, mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern, die zur Bestreitung ihrer Gemeindebedürfnisse erforderlichen Geldmittel lediglich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht flüchtig beschaffen können und die mit der Einziehung der Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen, so können auf ihren Antrag nach den örtlichen Verhältnissen besondere Steuern und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände durch ein mit Unserer Genehmigung von dem Finanz-Minister und dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ angeordnet werden, sofern diese Steuern nicht eine unverhältnismäßige Belastung der ärmeren Volksklassen zur Folge haben und nicht den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze entgegen oder der Freiheit des inneren Verkehrs hinderlich sind.

§ 13.

Die Städte, welche nach § 12 besondere Steuern erheben, sind verpflichtet, aus dem Ertrage dieser Steuern an die Staatskasse denjenigen Betrag abzuführen, welcher von der städtischen Bevölkerung an Klassensteuer aufzubringen wäre, wenn diese nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes veranlagt würde. Jener Betrag ist entweder durch Probeveranlagung oder auf sonst geeignete Weise zu ermitteln, von Unserem Finanz-Minister festzustellen und nach Maßgabe der Zu- oder Abnahme der städtischen steuerpflichtigen Bevölkerung von drei zu drei Jahren verhältnismäßig zu erhöhen oder zu ermäßigen, wobei der nach der ersten Ermittlung für den Kopf der Klassensteuerpflichtigen

Bevölkerung festgestellte Betrag zum Maßstabe dienen soll.

§ 14.

Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich u.

Gesetz

wegen

Erhebung einer Einkommensteuer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

In Verfolg. des Gesetzes vom heutigen Tage wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer u. verordnen Wir wegen Erhebung der Einkommensteuer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums u. s. w., was folgt:

§ 1.

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

- 1) alle Einwohner Unserer Staaten, mit Einschluß Unserer im Auslande sich aufhaltenden Unterthanen, deren gesamtes jährliches Einkommen die Summe von 400 Rthlrn. beträgt oder übersteigt;
- 2) alle Ausländer, welche in Unseren Staaten Grundvermögen besitzen, in Ansehung des Einkommens aus diesem Grundvermögen. Beträgt jenes Einkommen weniger als 400 Rthlr. jährlich, so soll dasselbe zwar vorläufig zur Steuer herangezogen werden; ist aber der ausländische Besitzer im Stande, nachzuweisen, daß er mit Hinzurechnung seines anderweitigen Einkommens überhaupt nicht 400 Rthlr. jährlich einzunehmen habe, so soll ihm die Steuer erstattet werden.

§ 2.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

- 1) die Familien der ehemals reichsständischen Häuser;
- 2) derjenige Theil der katholischen Geistlichkeit, welchem durch den Erlass wegen Einrichtung, Ausstattung und Begründung der Erzbischöflichen und Bisthümer der katholischen Kirche in Unseren Staaten vom 23. August 1821 (Stück 666 der Gesetz-Sammlung) bestimmte Amtseinkünfte, frei von allen Lasten, zugesichert sind, jedoch nur in Betreff dieser Einkünfte;
- 3) Alle Fremden, welche sich nicht bereits ein volles Jahr hindurch in Unseren Staaten aufgehalten haben und daselbst kein Grundeigenthum besitzen.

§ 3.

Von allem Einkommen, welches nach § 1 zur Einkommensteuer heranzuziehen ist, wird die Steuer nach zwei Sätzen erhoben, und zwar:

- a) im Betrage von 3 pCt. für alle Jahresrenten, welche aus dem Besitze von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen herrühren, also für alles fundirte Einkommen (§ 11 A. und B.), und
- b) im Betrage von 2 pCt. für Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten, überhaupt für alles nicht durch den Besiz eines Grund- oder Kapital-Vermögens fundirte Einkommen (§ 11 C.).

Für den Fall, daß der Gesamt-Ertrag der Steuer die Summe von drei und einer halben Million Thaler nicht erreichen sollte, bleibt es vorbehalten, diese Steuersätze verhältnismäßig so weit zu erhöhen, als zur Erreichung jenes Betrages erforderlich ist.

§ 4.

Zur ersten Ermittlung, Prüfung und Feststellung des der Steuer unterworfenen Einkommens, wozu zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen sollen, werden in allen Regierungsbezirken, Kreisen und größeren städtischen oder ländlichen Gemeinden besondere Kommissionen ernannt.

§ 5.

Für jeden Regierungs-Bezirk wird in dem Bezirks-Hauptorte und außerdem in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin für den Bereich derselben eine Bezirks-Kommission niedergesetzt. Der Chef dieser Kommission, wozu in der Regel der Regierungs-Präsident auszuwählen ist, wird von Unserem Finanz-Minister ernannt, welcher auch die zur Vertretung des Chefs erforderlichen Substituten zu bestimmen hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern, welche entweder auf dem vereinigten Landtage durch die Vertreter der einzelnen Provinzen oder von dem Provinzial-Landtage gewählt werden. Die Wahlen sind auf angesehene Grundeigenthümer, Kapitalisten und Gewerbetreibende des betheiligten Bezirks und beziehungsweise der Residenzstadt Berlin in der Art zu richten, daß einer jeden dieser drei Einwohnerklassen

mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter angehört. Die Ergebnisse der Wahl sind dem Ober-Präsidenten anzuzeigen, welcher, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Gewählten zu bestätigen hat.

§ 6.

Für jeden landrätlichen Kreis wird eine Kreis-Kommission angeordnet, welche unter dem Vorsitz des Kreis-Landraths zusammentritt, und deren drei bis fünf Mitglieder nebst eben so vielen Stellvertretern auf den Vorschlag der Kreisstände durch die Regierung ernannt werden. Bei diesem Vorschlage ist ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß aus den im landrätlichen Kreise wohnenden Grundeigenthümern, Kapitalisten und Gewerbetreibenden mindestens je ein Mitglied und ein Stellvertreter ernannt werden kann.

§ 7.

Den Chefs der Bezirks-Kommission steht, nach der von Unserem Finanz-Minister zu ertheilenden näheren Anleitung, die Bestimmung zu, für welche größere städtische oder ländliche Gemeinden eine oder mehrere besondere Gemeinde-Kommissionen zu bilden sind. Die Mitglieder einer solchen Gemeinde-Kommission und deren Stellvertreter werden von den betheiligten Stadt- oder Gemeinde-Verordneten in vorgedachter Weise in Vorschlag gebracht und von dem Chef der Bezirks-Kommission ernannt, welcher zugleich auch den Vorsitzenden dieser Kommission und dessen Substituten zu bestimmen hat.

§ 8.

Die Vorsitzenden und Mitglieder aller vorgedachten Kommissionen (§§ 4 bis 7) sind zur Geheimhaltung der Einkommens-Verhältnisse, welche bei dem ihnen anvertrauten Geschäfte zu ihrer Kenntniß gelangen, eidlich zu verpflichten.

§ 9.

Die Chefs der Bezirks-Kommissionen haben sogleich nach deren Einrichtung und späterhin jährlich durch die Amtsblätter der Regierungen an alle zur Entrichtung der Einkommensteuer verpflichteten Einwohner des Bezirks (§ 1), so wie an die mit Grundeigenthum angelegenen Ausländer, eine Aufforderung zur Anmeldung ihres jährlichen Einkommens binnen einer bestimmten Frist zu erlassen. Wer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge leistet, verfällt in eine durch die Kreis- oder Gemeinde-Kommission festzusetzende Ordnungsstrafe bis 10 Rthlrn. und hat außerdem, wenn steuerpflichtiges Einkommen wegen der unterlassenen Anzeige der Besteuerung entgeht, die für die Verheimlichung von Einkommen angedrohten Strafen (§ 21) verwirkt.

§ 10.

Der allgemeinen Aufforderung (§ 9) haben die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeinde-Kommissionen für diejenigen Einwohner ihres Bezirks, welche nach den auf Grund der seitherigen Klassensteuer-Listen und sonstiger Materialien aufzustellenden Verzeichnisse notorisch zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind, eine spezielle Aufforderung nachfolgen zu lassen und allen Betheiligten ein Muster zu den aufzustellenden Deklarationen mitzutheilen. Für diejenigen Steuerpflichtigen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ist die Aufforderung an deren Vormünder oder Kuratoren zu richten.

§ 11.

Die Steuerpflichtigen haben in den Deklarationen ihr Einkommen nach folgenden Rubriken zu fördern:

- A. Einkommen aus dem im Lande befindlichen Grundvermögen aller Art, insbesondere aus Grundstücken, aus Bergwerken, aus Häusern, aus Zehnten und aus allen sonstigen Realberechtigungen. Das im Auslande befindliche Grundvermögen Unserer Unterthanen bleibt außer Betracht.
- B. Einkommen aus Kapitalvermögen, insbesondere aus Forderungen an öffentliche und Privatschuldner, aus Dividenden bei Aktien-Unternehmungen u. s. w.
- C. Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Wartegeldern, Leibrenten u. s. w.

§ 12.

Wenn die Steuerpflichtigen, die nach den weiter folgenden Bestimmungen erforderlichen detaillirten Angaben geheim zu halten wünschen, so ist ihnen gestattet, die vorschriftsmäßig aufgestellte Deklaration versiegelt einzureichen und in einer besonderen Nachweisung lediglich die ermittelten Gesamtergebnisse, für jede Rubrik getrennt, anzugeben. Hiervon sind nur etwaige Schulden des Deklaranten ausgenommen, sofern deren Zinsen von dem deklarirten Einkommen in Abzug gebracht werden sollen; solche Schulden müssen unter Angabe des Namens und Wohnortes der Gläubiger, so wie des Datums der Schuld-Urkunde, stets speziell verzeichnet werden.

§ 13.

Unter der Rubrik A. sind in den Deklarationen sämtliche Liegenheiten, welche dem Deklaranten eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Realberechtigungen ein Einkommen zufließt, nach Lage, Flächeninhalt und Benutzungsart zu verzeichnen. Bei denjenigen Besitzungen oder einzelnen Grundstücken, welche verpachtet sind, ist der dermalige Pachtzins und das Datum des darüber abgeschlossenen Pachtvertrages anzugeben.

Als Maßstab zur Bestimmung des steuerbaren Einkommens ist der Pachtzins zu betrachten, für welchen ganze Besitzungen oder einzelne Grundstücke zur Zeit verpachtet sind, oder welcher bei nicht verpachteten Besitzungen durch deren Verpachtung auskommen würde. Sofern in letzterem Falle der Pachtzins durch Vergleichung von neueren Pacht- und Kaufverträgen nicht zu ermitteln ist, wird er nach dem bei landesüblicher Bewirtschaftungsart sich durchschnittlich ergebenden Reinertrage bemessen und für Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Holzungen, Weinberge und Fischteiche, ferner für Wohn- und andere Gebäude nach den von Unserem Finanzminister näher zu erlassenden Vorschriften festgestellt. Bei Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüchen, ferner bei Gruben- und Hüttenwerken ist der Reinertrag nach dem durchschnittlichen Einkommen der letzten fünf Jahre zu bemessen. Hinsichtlich der Natural-Abgaben, Zehnten und sonstigen Prästationen ist der Geldwerth nach dem Durchschnittssatze des wirklichen in Geld berechneten Reinertrages derselben während der drei letzten Jahre zu veranschlagen.

Von dem Pachtzinse, beziehungsweise dem ermittelten Reinertrage, sind die auf der Besitzung ruhenden Lasten, namentlich die Grundsteuer und die Zinsen für die hypothekarisch eingetragenen Schulden, in Abzug zu bringen. Letztere sind in den Deklarationen unter Angabe des Datums der Schuldbücher, so wie des Namens und Wohnortes der Gläubiger, zu verzeichnen.

§ 14.

Unter der Rubrik B. sind in den Deklarationen, unter Angabe des jedesmal zugesicherten Zinsfußes, alle Forderungen aufzuführen, welche dem Deklaranten gegen Privatschuldner oder gegen den Staat und die Eid-Institute des Staates, gegen öffentliche Gesellschaften und Aktien-Unternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Diesen Forderungen können die speziell zu verzeichnenden Schulden des Steuerpflichtigen gegenübergestellt werden.

Von der Verzeichnung unter der Rubrik B. bleiben alle diejenigen Forderungen und Schulden ausgenommen, welche im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, indem diese bei Angabe des jährlichen Gewerbsgewinnes in der Rubrik C. Berücksichtigung finden.

Die zugesicherte Jahresrente bildet sowohl bei dem in öffentlichen Papieren, als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen, das zu besteuende Einkommen. Unterliegt die Jahresrente, wie bei Dividenden aus Aktien-Unternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergehende Jahr gezahlte entsprechende Betrag in Ansatz zu bringen.

§ 15.

Unter der Rubrik C. ist in den Deklarationen das Einkommen zu verzeichnen, welches aus Handel, Gewerbe oder irgend einer anderen Art von Gewinn bringender Beschäftigung, zum Beispiel als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Justiz-Kommissarius, Schriftsteller u. s. w., herrührt, und ferner das Einkommen an Pensionen und Wartegeldern, überhaupt aus solchen fortlaufenden Einnahmen, die nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind.

Bei Schätzung des Handels- oder gewerblichen Gewinnes, wobei der Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern der Gewerbetrieb schon so lange gedauert hat, zum Grunde zu legen ist, dürfen nur solche Ausgaben in Abzug gebracht werden, die beauf des Handels oder Gewerbes gemacht worden sind, mithin zwar die Miete für die zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Räume, nicht aber die Miete für die Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, so wie die Ausgaben für deren Unterhalt.

In gleicher Weise ist bei Ermittlung des Ertrages irgend einer anderen Art von Gewinn bringender Beschäftigung zu verfahren. Feststehende Einnahmen, wie Befoldungen nach Abzug der Pensionsbeiträge, Wartegelder, Pensionen u. s. w., sind mit ihrem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. So weit aber das Dienst-Einkommen zugleich eine Entschädigung für Dienst-Aufwand enthält, ist der desfallsige, nöthigenfalls von der vorgesetzten Dienstbehörde des Beförderen festzustellende Betrag von dem Dienst-Einkommen in Abzug zu bringen. In Betreff der Befoldungen der beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen wird der als Entschädigung für Dienst-Aufwand in Abzug zu bringende Theil der Befoldungen durch ein besonderes, von Uns zu genehmigendes Regulativ festgestellt.

Die Verzinsung von Privatschulden kann nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Gläubiger speziell angegeben sind.

§ 16.

Die Deklarationen und beziehungsweise die nach § 12 gestatteten besondern Nachweisungen über das Einkommen, welches der Steuerpflichtige unter einer der drei Rubriken bezieht, sind mit der Erklärung, daß Deklarant nach bestem Wissen sein gesamtes jährliches

Einkommen und die einzelnen Arten desselben angegeben habe, dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission des Wohnortes des Steuerpflichtigen, beziehungsweise der Kreis- oder Gemeinde-Kommission, einzureichen. Wünsch der Deklarant den Gewerbsgewinn aus kaufmännischem oder gewerblichem Verkehre nicht zur Kenntniß der Kreis- und Gemeinde-Kommissionen gelangen zu lassen, so steht es ihm frei, sowohl in der Deklaration als in der Nachweisung die unter der Rubrik C. zu verzeichnenden Angaben wegzulassen und eine besondere Deklaration versiegelt beizufügen, welche alsdann uneröffnet an den Chef der Bezirks-Kommission zu befördern ist.

Hinsichtlich der Einreichung und Prüfung der von aktiven Militärpersonen über ihr Einkommen aus Kapitalvermögen abzugebenden Deklarationen werden die theiligten Departements-Chefs eine besondere Instruktion erlassen.

§ 17.

Wer auf die an ihn ergangene spezielle Aufforderung die Einreichung der Deklaration innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, verfällt in eine durch die Kreis- oder Gemeinde-Kommission festzusetzende Ordnungsstrafe von mindestens fünf und höchstens fünfzig Thälern. In Folge einer solchen Unterlassung können die gedachten Kommissionen sogleich eine spezielle Ermittlung des Einkommens anordnen und den Säumigen anhalten, alle hierzu erforderlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handelsbücher u. s. w. zur Einsicht vorzulegen. Die Strafe kann von der Kommission erlassen und das Abschätzungs-Verfahren sistirt werden, wenn nachträglich eine in vorchriftsmäßiger Weise aufgestellte Deklaration eingereicht wird.

Die Beschlußnahme über die anzuwendende Strafe und über deren Erlass erfolgt auf den Antrag des Vorsitzenden der Kommission durch einen Beschluß der von den Kreisständen oder von den Gemeinden gewählten Mitglieder, und zwar nach einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluß kann der Vorsitzende der Kommission die Berufung an die Bezirks-Kommission einlegen.

§ 8.

Die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeinde-Kommissionen haben die ihnen zugehenden Deklarationen und beziehungsweise die nach § 12 gestatteten besondern Nachweisungen sorgfältig und unter Benützung aller ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel, nöthigenfalls auch unter Zuziehung glaubhafter, mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen bekannter Personen zu prüfen, dabei jedoch, wenn der Verdacht einer unrichtigen Angabe nicht obwaltet und wenn besonders das Gesamteinkommen des Deklaranten nach den von diesem angeführten und den sonst bekannten Verhältnissen als richtig anzunehmen ist, ein spezielles Eindringen in die Vermögensverhältnisse des Deklaranten zu vermeiden. Wenn die Eröffnung einer versiegelt eingereichten Deklaration (§ 12) für nöthig erachtet wird, so ist hierüber jedesmal das Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeinde-Kommission zu erfordern, nach welchem sich der Vorsitzende, vorbehaltlich des an die Bezirks-Kommission einzulegenden Rekurses, zu richten hat. Gegen die Entscheidung der Bezirks-Kommission findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Sollten sich hinsichtlich der faktischen Angaben, insbesondere wegen der Verzeichnung des Grund- oder Kapitalvermögens, wegen der Berechnung des davon zu erwartenden Ertrages u. s. w., Unrichtigkeiten ergeben, welche anscheinend nur durch Irrthum seitens des Deklaranten veranlaßt sind, so ist durch Rückfrage bei Letzterem eine Berichtigung herbeizuführen. Kann aber nach dem hierüber zu erfordernenden Gutachten der Mitglieder der Kreis- oder Gemeinde-Kommission die nöthige Berichtigung nur in Folge spezieller Ermittlung bewirkt werden oder liegt der Verdacht vor, daß der Deklarant absichtlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben habe, so hat die Kommission, und in dem Falle, wenn der Vorsitzende deren Gutachten nicht beipflichten zu können glaubt, dieser die zu ergreifenden Maßregeln unter Angabe der obwaltenden Verhältnisse bei der Bezirks-Kommission in Vorschlag zu bringen und letzterer die Entscheidung zu überlassen, ob die Deklaration als genügend anzunehmen oder eine nähere Prüfung einzuleiten sei.

Diejenigen Deklarationen und Nachweisungen, welche die Kreis- oder Gemeinde-Kommissionen in Uebereinstimmung mit den Anträgen ihrer Vorsitzenden im Wesentlichen für richtig halten, so wie die Verhandlungen über die im Falle des § 17 veranlaßte spezielle Ermittlung, sind von diesen Kommissionen ebenfalls der Bezirks-Kommission mit ihrem Gutachten darüber vorzulegen, auf wie hoch das Gesamteinkommen des theiligten Steuerpflichtigen anzunehmen sei.

§ 19.

Die der Bezirks-Kommission durch die Kreis- und Gemeinde-Kommissionen vorgelegten und die ihr über das Einkommen unter der Rubrik C. nach § 16 unmittelbar zugehenden Deklarationen und Nachweisungen der Steuerpflichtigen, so wie die Anträge jener Kommissionen, hat zunächst der Chef der Bezirks-Kommission sorgfältig zu prüfen und bei den ständischen Mitgliedern

der Kommission, nachdem er die etwa noch erforderlich von den Behörden zu erlangende Auskunft eingezogen hat, die Bestimmung zu beantragen, ob von dem Deklaranten die Bestätigung seiner Angaben an Eides Statt zu verlangen, oder ob die eidliche Vernehmung von Zeugen, so wie eine spezielle Ermittlung seines Einkommens, zu veranlassen und Letzteres durch Einsichtnahme von allen bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, zu deren Vorlegung der Steuerpflichtige nöthigenfalls durch exekutive Maßregeln angehalten werden kann, festzustellen sei. Wider eine gegen die Anträge des Chefs der Bezirks-Kommission gefaßte Entscheidung steht diesem die Berufung an das Finanz-Ministerium zu, welches die schließliche Entscheidung zu treffen hat.

Die Kosten der Zeugenvernehmung, so wie der speziellen Ermittlung, fallen dem Deklaranten zur Last, wenn die Untersuchung herausstellt, daß der deklarirte Einkommens-Betrag zu niedrig angegeben war.

Vor Beginn der speziellen Ermittlung ist jedoch dem Steuerpflichtigen, wenn gegen ihn der Verdacht einer absichtlichen Verheimlichung seines Einkommens nicht obwaltet, die angemessene Erhöhung des von ihm deklarirten Einkommens-Betrages freizustellen und von der speziellen Ermittlung Abstand zu nehmen, wenn demnächst eine nach dem Ermessen der Bezirks-Kommission als richtig anzunehmende Deklaration erfolgt.

§ 20.

Wenn die Bezirks-Kommission in Uebereinstimmung mit ihrem Chef gegen die Deklarationen und beziehungsweise gegen die nach § 12 gestatteten besondern Nachweisungen Nichts zu erinnern findet oder wenn die etwa erforderlich erachteten weiteren Ermittlungen beendet sind, setzt dieselbe den Betrag des zu versteuernden Einkommens, so wie die davon nach den Bestimmungen des § 3 zu entrichtende Steuer, fest. Gegen diese Festsetzung steht zwar, wenn sie mit der Deklaration des Steuerpflichtigen nicht übereinstimmt, diesem der Rekurs an das Finanz-Ministerium frei, die Festsetzung der Bezirks-Kommission tritt aber vorläufig in Kraft, und muß der danach zu entrichtende Steuerbetrag in den festgesetzten Terminen eingezahlt werden. Gegen die Festsetzung der Bezirks-Kommission steht auch dem Chef derselben die Berufung an das Finanz-Ministerium zu, wenn von den ständischen Mitgliedern der Kommission wider seine Ansicht entschieden worden ist.

§ 21.

Hat der Steuerpflichtige bei der Deklaration einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben, so ist ohne Unterschied der Fälle, die Berichtigung mag auf vorhergegangene Aufforderung des Vorsitzenden der Kreis-, Kreis- oder Bezirks-Kommission von dem Steuerpflichtigen selbst bewirkt worden sein oder erst in Folge spezieller Ermittlung eine Berichtigung stattgefunden haben, durch einen Beschluß der Bezirks-Kommission auf den Antrag ihres Chefs wider den Steuerpflichtigen eine Strafe bis zur Höhe des dreifachen Betrages der von dem verheimlichten Einkommens-Betrage zu entrichtenden Jahressteuer festzusetzen. Es ist jedoch nur auf eine Ordnungsstrafe von mindestens 5 und höchstens 50 Rthlen. zu erkennen, wenn nach der Ueberzeugung der Bezirks-Kommission die Verschweigung oder die zu geringe Angabe eines Theiles des Einkommens in einem Irrthum und nicht in einer bösslichen Absicht ihren Grund hat.

Gegen diese Straf-Festsetzung steht dem Deklaranten, so wie gegen eine wider den Antrag des Chefs gefaßte Entscheidung dem Letzteren der Rekurs an das Finanz-Ministerium zu; eine Berufung auf gerichtliche Entscheidung findet dagegen nicht statt.

§ 22.

Das Finanz-Ministerium hat auf die eingelegten Rekurse (§§ 20 und 21) in allen Fällen schließliche zu entscheiden, wenn es die Bestätigung oder eine Ermäßigung der von der Bezirks-Kommission festgestellten Einkommens-Beträge beziehungsweise der Strafen angemessen erachtet. Erscheint dagegen die Verschärfung der Festsetzungen der Bezirks-Kommissionen notwendig, so wird die Entscheidung einer besondern Kommission übertragen, welche unter dem Vorstehe eines Mitgliedes des höchsten Gerichtshofes aus den ständischen Deputation für das Staatsschulden-Wesen zu bilden ist, so oft dieselben nach § 5 der Verordnung über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschulden-Wesen vom 3. Februar 1847 zusammenberufen werden. An diese Kommission hat alsdann das Finanz-Ministerium die erforderlichen Anträge zu richten.

§ 23.

Die Steuerbeträge sind in Quartals-Raten in den ersten acht Tagen eines jeden Vierteljahres an diejenige Kasse zu zahlen, welche an dem Orte, wo die Steuerpflichtigen die Deklarationen über ihr Einkommen abzugeben haben, die direkten Steuern erhebt und werden von dieser Kasse der Regierungshauptkasse überwiesen.

Die Einkommensteuer von den Befoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen öffentlicher Beamten wird bei den Kassen, aus welchen die Befoldungen u. gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Regierungshauptkasse überwiesen.

§ 24.
Nachdem die Einkommensteuer für das erste Jahr veranlagt worden, bleibt es der näheren Bestimmung des Finanz-Ministers überlassen, in wie weit es für die folgenden Jahre einer vollständig neuen Aufstellung von Deklarationen oder nur der Anzeige über die mittlerweile in dem jährlichen Einkommen des Steuerpflichtigen eingetretenen Aenderungen bedarf. Hinsichtlich der neu hinzutretenden Steuerpflichtigen tritt aber dasselbe Verfahren wie bei der Veranlagung im ersten Steuerjahre ein.
§ 25.
Unser Finanz-Minister ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.
Urkundlich u. v. r. *)

Sitzung der vereinigten Kurien am 10. Juni.
(Das Protokoll wird genehmigt.)

Marshall: Es ist seit der letzten Sitzung von dem Königl. Kommissar eine Mittheilung an mich gelangt über den Zusammentritt des Ausschusses, welcher für die Verabreichung eines Entwurfs zur Errichtung von Provinzial-Hilfskassen ernannt worden ist. — Ich bitte den Herrn Sekretär, dieses Schreiben zu verlesen.

Sekretär von Bockum-Dolffs (liest vor):
„Ew. Durchlaucht beehre ich mich, in Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 27. Mai d. J. über die Wahl des Ausschusses des vereinigten Landtages, welcher in Folge der Allerhöchsten Botenschaft vom 7. April d. J. wegen Errichtung von Provinzial-Hilfskassen zur Vorbereitung der näheren Propositionen an die Provinzial-Stände mitwirken soll, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich zum Anhalt bei den Beratungen einen vorläufigen Entwurf zu den Statuten habe ausarbeiten lassen. — Indem ich 36 Exemplare der betreffenden Druckchrift zur geneigten Vertheilung an die Mitglieder des bezeichneten Ausschusses hieneben übersende, ersuche ich Ew. Durchlaucht ganz ergebenst, die geehrten Aussch.-Mitglieder zur Verabreichung der fraglichen Angelegenheit auf Sonnabend den 12. Juni Abends 6 Uhr in der Französischen Kammer des Königl. Schlosses gefälligst einladen lassen zu wollen. — Von Seiten des Ministeriums des Innern werde ich selbst der Berathung beiwohnen.
Berlin, den 9. Juni 1847.“

(gez.) von Bodelschwingh.
An
den Marshall der Herren-Kurie des vereinigten Landtages
Herrn Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich
Durchlaucht.“

Marshall: Wir gehen jetzt über zur Berichterstattung über die Königl. Proposition, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von der Marwitz, den Bericht zu erstatten.

Referent von der Marwitz: Ich habe der Versammlung das Gutachten der ersten Abtheilung, betreffend die Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Einführung einer Einkommensteuer, vorzutragen. — Das Gutachten lautet folgendermaßen:

Gutachten
der
ersten Abtheilung des vereinigten Landtages
betreffend
die Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung
der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der
Klassensteuer und Erhebung einer Einkommen
steuer.

Bei den Beratungen der mit Prüfung der vorliegenden Gesetzes-Entwürfe beauftragten Abtheilung sprach sich zunächst im Allgemeinen die Ansicht aus, daß die Mahl- und Schlachtsteuer allerdings Nachteile mit sich führe; die Erheblichkeit der letzteren und der Anlaß, der daraus für die gänzliche oder theilweise Abschaffung dieser Steuer entnommen werden könne, fand jedoch von vornherein eine verschiedene Beurtheilung. Während die Majorität der Abtheilung dieselbe, namentlich die dadurch bestehende ungleiche Besteuerungs-Art zwischen den größeren Städten und dem übrigen Lande, — die, wenn auch nur geringe Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und der Anreiz zur Verschwendung für so erhebliche Nachteile betrachtete, daß sie die gänzliche Abschaffung derselben sich für höchst wünschenswerth erklärte, sprach sich die Minorität, und namentlich einige Abgeordnete der Städte, für deren theils unbedingte, theils bedingte Beibehaltung mit gewissen Modifikationen aus, indem sie die unverhältnismäßige Belastung der ärmeren Klasse durch dieselbe in Abrede stellten und die Nachteile einer indirekten Steuererhebung weit geringer anschlugen, als die mit einer direkten Steuererhebung in den großen Städten unvermeidlich verknüpften Uebelstände. — Wenn gleichwohl die große Mehrheit der Abtheilung die baldige Abschaffung dieser Steuer als in hohem Grade wünschenswerth erkannte, so wandte sich demnach die allgemeine Erörterung auf die Erwägung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs.

einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer.

So einstimmig der Grundsatz anerkannt wurde, daß es das Bestreben sein müsse, mehr und mehr dahin zu gelangen, daß ein Jeder zu den Staatskosten nach Verhältnis seines wahren Einkommens beitrage, und daß daher das Prinzip einer hiernach geregelten und vertheilten Steuer ein höchst gerechtes und wünschenswerthes sei, so machte sich doch auch fast eben so allgemein die Ansicht geltend, daß die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer ebenfalls ihre sehr großen Nachteile mit sich führe. Man zählte dahin das Gefährliche, was das Eindringen in die speziellen Vermögens-Verhältnisse jedes Einzelnen, das Schädliche, ja Gefährliche, was dies für alle diejenigen habe, bei denen der Kredit ein wesentliches und erlaubtes Betriebsmittel bilde; man wies ferner darauf hin, daß, abgesehen von der allgemeinen Verletzung einer Verhütung der Steuer durch die geringe Angabe des Einkommens, jede Bestimmung, welche dahin zielt, die gefällige Inquisition über die Vermögens-

*) Die zu den vorstehenden Gesetzen gehörige Denkschrift ist von der Allgem. Preuß. Zeitung noch nicht mitgetheilt worden.

Verhältnisse durch Erleichterung der Formen zu vermindern, zugleich dahin führe, die Verführung zur Verkürzung der Steuer zu vermehren und dem nicht Gewissenhaften eine unerlaubte Erleichterung zu gewähren, dem Gewissenhaften aber eine ungerechte Ueberbürdung aufzuerlegen. Man fürchtete hiervon eine im Großen und Ganzen viel weiter greifende Demoralisation der der Einkommensteuer zu unterwerfen den Klassen, als sie durch die in einzelnen Städten bestehende Mahl- und Schlachtsteuer erzeugt werde. — Nichtsdestoweniger ward von manchen Seiten anerkannt, daß auch diese Nachteile unter gewissen Voraussetzungen höheren Rücksichten untergeordnet sein könnten; es könnte dies namentlich dann der Fall sein, wenn durch die Aufhebung vieler verschiedenen speziellen Steuern von einzelnen Gegenständen, Erwerbszweigen u. s. w., eine allgemeine Besteuerung der Einwohner nach dem Einkommen dergestalt erreicht werden könne, daß hierdurch zugleich die mannigfachen Uebelstände gehoben würden, welche die Ungleichartigkeit und Ungleichmäßigkeit jener einzelnen Steuergattungen mit sich führen; es werde ferner das Peinliche jener Angabe auf Pflicht und Gewissen eines oft von Steuerpflichtigen selbst in der That unmöglich genau zu schätzenden Einkommens eher ertragen werden, wenn durch eine größere und lebendigere Betheiligung an der Verwendung der Steuern das Bewußtsein, daß in der möglicherweise zu hohen Steuer ein Jeder gewissermaßen dem Ganzen ein freiwilliges Opfer bringe, erweckt werde; es könne endlich das Lästige solcher Steuer willig übernommen werden, wenn es sich von der Erhaltung der äußeren oder inneren Sicherheit des Vaterlandes handle, wie dies noch kürzlich das Beispiel anderer Länder und in gewissem Maße auch das eigene Beispiel Preussens in den Jahren vor dem Freiheitskriege bewiesen. — Wenn es sich gegenwärtig aber nur davon handle, die Aufhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer zu erreichen, u. wenn keine der vorstehend angeführten Voraussetzungen, unter denen eine Einkommensteuer williger übernommen werden möchte, gegenwärtig zutrefte, so gab sich die fast einstimmige Ansicht dahin zu erkennen, daß die Einführung einer auf der Angabe der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer an und für sich nicht rathsam erscheine. Um so mehr war aber in Betracht dessen, daß von manchen der Abgeordneten die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht werde und bei mittleren und kleineren Städten die allmähliche Verwandlung in eine Klassensteuer schon mit Erfolg angebahnt sei, die Abtheilung, mit Ausnahme weniger Stimmen, der Meinung, daß der von der gesetzlichen und allgemeinen Abschaffung der einmal bestehenden Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Vortheil für das Ganze in keiner Weise im Verhältnis stehe zu den von einer über das ganze Land neu einzuführenden Einkommensteuer mit Sicherheit vorherzusehenden Nachtheilen. — So dankbar daher auch allseitig das Bestreben der Regierung erkannt wurde, den mehrfach laut gewordenen Klagen über die Mahl- und Schlachtsteuer Abhilfe zu schaffen und den Beschlüssen des vereinigten Landtages einen auf einem wohlbedachten Steuersystem gegründeten und im Detail eben so sorgfältig als umsichtig durchgeführten Gesetzes-Vorschlag zu unterbreiten, so trat doch bei den wiederholten und gründlichen Erörterungen über diesen wichtigen Gegenstand die Ueberzeugung der sehr großen Mehrzahl der Abtheilungsmitglieder mit immer größerer Stärke hervor, daß dem vereinigten Landtage die Annahme dieses Entwurfs für die Mahl- und Schlachtsteuer nicht empfohlen werden könne. — Als sich daher die Berathung zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes-Entwurfs wandte und auf Grund jener allgemeinen Erwägungen namentlich die

§§ 1 und 2 des Gesetzes-Entwurfs A., welche die Hauptbestimmung der beabsichtigten Legislation enthalten, zur Erörterung gestellt wurden, so erklärte zwar die Abtheilung, mit Ausnahme weniger Stimmen (unter denen sich namentlich auch Abgeordnete der größeren Städte befanden), daß sie die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer an und für sich wünsche; als aber demnach die definitive Frage gestellt wurde:

„Soll die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung bestmöglicher Verhältnisse, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete, bei welcher zur Ermittlung, Prüfung und Feststellung des derselben unterworfenen Einkommens zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen?“

wurde diese Frage mit 15 Stimmen gegen 4 Stimmen verneint.

Die Abtheilung schlägt daher dem hohen Landtage vor: die Einführung einer auf den Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer abzulehnen.

Marshall: Hier werden wir einstweilen einhalten können und die Berathung auf diesen Theil des Gutachtens vorläufig beschränken.

Referent von der Marwitz: Der Abgeordnete Hansmann ist Korreferent gewesen und hat sich vorbehalten, das Korreferat mündlich vorzutragen; ich stelle anheim, ob ihm das Wort zu gestatten sein wäre.

Abgeordn. Hansmann: Ich habe in der Abtheilung zu den Wenigen gehört, die das Prinzip der Einkommensteuer angenommen haben, und ich gehörte auch zu der Minorität, welche die Nothwendigkeit einer vorläufigen Prüfung des Budgets anerkannte. Auf den letzteren Punkt gehe ich nicht weiter ein, weil er bei dem Anleihegesetz erörtert worden ist. Den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf habe ich seinem Prinzip nach für vorzüglich gut erkannt. Ich bin der Meinung, daß, indem die Regierung diesen Entwurf vorgelegt hat, sie die Absicht der Erfüllung des wesentlichen Bedürfnisses einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuern zwischen den wohlhabenderen und ärmeren Volksklassen bekundet hat. Es ist dieser Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Wir hören sehr viel vom Proletariat und von den Mitteln, demselben vorzubeugen; wir sehen Vereine stiften, um das Wohl der unteren Volksklassen zu befördern, — verkennen wir aber nicht, meine Herren, daß in der Gesetzgebung, und gerade in der Steuer-Gesetzgebung, eines der Hauptmittel liegt, den Zweck, den jene Vereine sich vorgesetzt haben, zu verwirklichen, so weit dies überhaupt der Natur der Dinge nach möglich ist. Nicht nur die Gerechtigkeit gegen unsere Mitmenschen verpflichtet uns, auf eine gleichmäßigere Steuer-Vertheilung Bedacht zu nehmen, nein, auch die höchsten politischen Rücksichten erfordern dies. Ich unterlasse es, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche

aus der Vernachlässigung der Interessen der unteren Volksklassen entstehen dürften; ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß eines der wesentlichsten Mittel zur Beförderung des National- Wohlstandes darin besteht, nicht nur die Verarmung dieser Volksklasse zu verhüten, sondern auch die Mittel zu befördern, durch welche sie in einen besseren, in einen wohlhabenderen Zustand geführt werden können; und hierzu rechne ich vor allen Dingen die Annahme eines Steuer-Systems, durch welches diese Volksklasse weniger als bisher gedrückt wird. — Ich bin also, wie bemerkt, mit dem Prinzip des Gesetzes-Entwurfs einverstanden, und dennoch muß ich zu meinem Bedauern davon abgehen. Es ist, so wie die Ansichten jetzt bestehen, nach den vielenfachen von mir eingezogenen Erkundigungen eine allgemeine Abneigung, ja ich möchte sagen, ein Widerwille gegen das Prinzip der Einmischung des Fiskus in die inneren Familien- und Gewerbe-Verhältnisse; dieser Umstand macht es unmöglich, das Gesetz, so wie es vorgelegt ist, zur Ausführung zu bringen. Es sind auch gegen dieses Gesetz, weil dadurch eine neue Steuer eingeführt werden soll, ähnliche Bedenken geltend gemacht worden, wie diejenigen, welche wir bei den Diskussionen über das Rentenbank- und das Anleihe-Gesetz gehört haben. Ich für mein Theil würde die Anwendung dieser Bedenken auf den vorliegenden Fall nicht für begründet erachten, denn es handelt sich nicht davon, eine Steuer-Vermehrung einzuführen, sondern nur davon, eine Steuer zu modifiziren; es könnten hierbei solche Bedingungen festgesetzt werden, daß das Verhältnis der Stände in Beziehung auf die Kontrolle und die künftige Mitwirkung dabei sich günstiger gestellt haben würden, als es bei den jetzt bestehenden Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuern der Fall ist. Mein erster Plan nun in Beziehung auf den Gesetzes-Vorschlag bestand darin, einen Antrag zu machen, wodurch das Prinzip der Selbstangabe des Einkommens aufrecht erhalten sein würde, ohne die Angabe des Details des Einkommens nothwendig zu machen; dergestalt, daß nur in den Fällen, wo die Steuer-Behörde einen Verdacht der unrichtigen Angabe gehabt hätte, ein näherer Nachweis des Einkommens seitens der Steuerpflichtigen nothwendig geworden wäre. Nach diesem Plane würde das, was jetzt nach dem Gesetzes-Entwurf Regel ist, nämlich die jedesmalige Mittheilung der speziellen Theile des Vermögens, zur Ausnahme geworden sein; ich habe mich aber überzeugt, daß selbst für diesen Plan nur eine kleine Zahl der Mitglieder der Versammlung sich erklären würde. Nach meiner Meinung kommt es, wenn von Steuern die Rede ist, nicht darauf an, nur das absolut Beste haben zu wollen und auf alles Andere zu verzichten, wenn jenes nicht zu erreichen ist, sondern vielmehr darauf, das Bessere unter den gegebenen Umständen zu erreichen, wenn es auch nicht das absolut Beste sein möchte. Ich habe also auch diesen Plan verlassen und schlage Ihnen für den mit sehr wahrscheinlichen Fall, daß Sie den Gesetzes-Entwurf ablehnen möchten, vor, wenigstens den Grundsatz der Nothwendigkeit einer gleichmäßigeren Vertheilung der Steuern zwischen den wohlhabenden und ärmeren Volksklassen anzuerkennen und die Anwendung dieses Grundsatzes anzubahnen. Zu diesem Ende werde ich, — wie gesagt, für den Fall, daß das Prinzip des Gesetzes-Entwurfs nicht angenommen wird, — folgendes Amendement vorschlagen:

„Der vereinigte Landtag erkennt den in dem vorgelegten Gesetzes-Entwurf enthaltenen Grundsatz einer gleichmäßigeren Steuer-Vertheilung zwischen den wohlhabenden und ärmeren Volksklassen als richtig und dessen Ausführung, durch welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer herbeigeführt würde, als nothwendig an, erachtet jedoch die Verwirklichung der beabsichtigten Einkommensteuer wegen des damit verbundenen fiskalischen Eindringens in die Familien- und Gewerbe-Verhältnisse als ungeeignet und trägt deshalb bei Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst darauf an,

daß dem nächsten vereinigten Landtage ein die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die theilweise Erleichterung der zu den unteren Stufen der Klassensteuer gehörigen Steuerpflichtigen, bezweckender Gesetzes-Entwurf vorgelegt werden möge, durch welchen die Klassensteuer dem Prinzip der Einkommensteuer, jedoch ohne nothwendiges fiskalisches Eindringen in die Familien- und Gewerbe-Verhältnisse, genähert werde.“

Marshall: Es ist die Frage, ob dieser Antrag die gesetzliche Unterstützung von 24 Mitgliedern findet.

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. Hansmann: Ich unterlasse für jetzt, auf diejenigen Einwendungen einzugehen, die auch gegen dieses Amendement von denjenigen gemacht werden dürften, die der Meinung sind, daß die Mahl- und Schlachtsteuer eine gute Steuer sei. Ich werde diesen Einwurf seiner Zeit begegnen, so gut ich es vermag, und dann den Beweis zu führen suchen, daß diese Steuer eine der für die unteren Volksklassen verwerflichsten ist.

Finanz-Minister: Der Gesetzes-Entwurf wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer modifizirten Klassensteuer, resp. einer Einkommensteuer, ist dem Reichstage vorgelegt worden.

mensteuer, ist kein Gesetz-Entwurf in fiskalischem Interesse, nämlich in dem Sinn, daß es die Absicht sei, das Staats-Einkommen dadurch zu erhöhen, sondern es ist nur ein Gesetz-Entwurf, der eine gerechtere und angemessenere Vertheilung der Steuer auf denjenigen Gebiete bezweckt, welches gegenwärtig die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer einnehmen. — Der Staat will kein höheres Einkommen, als dasjenige ist, was bisher diese beiden Steuerarten gewährten. Er kann aber auf eine Ermäßigung derselben mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis des Staatshaushaltes nicht eingehen. Gegen die Mahl- und Schlachtsteuer haben sich in neuerer Zeit vielfache Stimmen erhoben, namentlich ist von zwei Provinzial-Landtagen auf die Aufhebung dieser Steuern angetragen worden, und zwar in der Art, daß an deren Stelle die Klassensteuer eingeführt werden möge. Es sind von den anderen Provinzial-Landtagen vielfache Anträge auf Abänderung und Modifikation der Mahl- und Schlachtsteuer eingegangen, so daß die Staats-Regierung nicht umhin gekonnt, sich vielmehr für verpflichtet erachtet hat, diesen Gegenstand in sorgfältige Erwägung zu ziehen. Es ist der Gegenstand auf das gründlichste und reiflichste geprüft worden, und man ist zu dem Resultate gelangt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, an deren Stelle dann aber nicht bloß die bisherige Klassensteuer zu setzen, sondern für den in die beiden unteren Klassen der Klassensteuer gehörenden Theil der Staats-Einwohner die Klassensteuer beizubehalten, resp. in die jetzigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte einzuführen und dagegen für denjenigen Theil der Staats-Einwohner, welcher gegenwärtig in beide obere Klassen der Klassensteuer gehört, eine Einkommensteuer einzuführen. Die Abtheilung, welche mit Vorbereitung der Berathung der hohen Versammlung beauftragt worden ist, hat zwar im Allgemeinen die Möglichkeit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer anerkannt, sich aber dagegen erklärt, daß an deren Stelle neben der Beibehaltung eine Klassensteuer für die minder wohlhabenden, eine Einkommensteuer für die wohlhabenden und reichen Staats-Einwohner eingeführt werde, und zwar eine solche, die mit der Nothwendigkeit verbunden ist, daß der Steuerpflichtige eine Deklaration über sein Einkommen selbst abgibt. Die Gründe, die dagegen angeführt worden, sind auch bei der Vorberathung des Entwurfs nicht unwogen geblieben, und von Seiten der Regierung hat man sich nicht davon überzeugen können, daß die Gründe, die von der Abtheilung geltend gemacht worden sind, eine Veranlassung geben könnten, den Gesetz-Entwurf in seinen wesentlichen Grundlagen abzuändern. — Im Gegentheil, muß die Regierung fortwährend bei der Ansicht beharren, daß der Gesetzesvorschlag ein Fortschritt zum Besseren auf dem Gebiete der Steuern sei und namentlich mit Rücksicht auf die sozialen Verhältnisse eine richtigere Vertheilung der Lasten herbeiführe, daß die mannigfachen Unbequemlichkeiten, welche eine neue Steuer, insbesondere eine so umfassende, mit sich führe, nicht zu scheuen seien, vorausgesetzt, daß sie Gewissheit darüber erlange, es werde ihr bei dieser als wohlthätig und ersprießlich von ihr erkannten Maßregel die Unterstützung des Landes zu Theil werden. Ueber diese Frage wird nun die hohe Versammlung sich auszusprechen haben. — Was den Gesetz-Entwurf selbst anlangt, so sind die Motive, die Tendenz desselben in der Denkschrift ausführlich erörtert; ich brauche also nicht auf ein näheres Detail einzugehen, da jedem Mitgliede der hohen Versammlung die Denkschrift und deren Beilagen vollständig vorliegen. Ich will also nur noch kurz die wesentlichen Momente hervorheben, welche die Maßregel der Regierung motivirt haben. Es sind, wie bemerkt, gegen die Mahl- und Schlachtsteuer vielfache Beschwerden erhoben worden. Wenn man lediglich vom finanziellen Standpunkte, namentlich von dem Standpunkte der Verwaltung, ausgeht, so können die Beschwerden nicht in dem Maße für begründet erkannt werden, wie sie von vielen Seiten dargestellt worden. — Die Mahl- und Schlachtsteuer hat zunächst den Vortheil, daß sie seit 27 Jahren besteht und das Volk daran gewöhnt ist, und dies ist gerade auf dem Gebiete des Steuerwesens ein erheblicher Vortheil. Es gewährt ferner diese Steuer alle Vortheile, welche überhaupt eine indirekte Steuer mit sich führt, nämlich eine bequeme Erhebung, indem nur Wenige die Steuer unmittelbar zahlen, und eine leichte Entrichtung, indem die Steuer-Auslage in dem Preise der Consumtions-Gegenstände, auf denen sie ruht, auf eine unmerkliche Weise von den Steuerpflichtigen wiedererstattet wird. Dies sind unverkennbare Vortheile. Diesem gegenüber stehen aber sehr verschiedene Nachteile. Zunächst trifft die Steuer der gegründete Vorwurf, daß sie die ersten, unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse belastet. — Daran knüpft sich die Folge, daß durch dieselbe im Allgemeinen der minder wohlhabende, der ärmere Theil der Unterthanen unverhältnismäßig belastet wird. Ein dritter Nachtheil besteht darin, daß die Städte, welche der Mahl- und Schlachtsteuerpflicht unterworfen sind, im Ganzen weit stärker belastet sind, als das platte Land. Die Zahlen sind in der Denkschrift näher angegeben; das Verhältniß ist wie 1 zu 3, und wenn man auch annimmt,

daß die Leistungsfähigkeit der jetzigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gegen das flache Land erheblich bedeutender ist, so ist doch die Differenz viel zu groß, als daß sie durch dieses Moment ausgeglichen werden könnte. Ferner kommt in Betracht, daß in den Städten selbst, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, gerade die größte Ungleichheit in der Besteuerung ist. Es ist schon oben bemerkt, daß der minder wohlhabende Theil der Bevölkerung bei den bestehenden Steuern im Allgemeinen unverhältnismäßig stark herangezogen wird, und dies tritt bei der Mahl- und Schlachtsteuer am meisten hervor. Es werden von dieser Steuer am stärksten betroffen nicht diejenigen, welche die Wohlhabendsten sind, sondern diejenigen, welche gerade in der Lage sich befinden, das größte Quantum an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen zu verbrauchen zu müssen. Es tritt ferner der Uebelstand hervor, daß ein Theil der Umgegend der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte einer doppelten Steuer unterliegt. Um die Einnahme aus der Mahl- und Schlachtsteuer zu sichern, ist es unerlässlich, sie auch in gewisser Beziehung auf die Umgegend auszudehnen, und das führt eine Besteuerung theils durch die gedachte und theils durch die Klassensteuer herbei. Endlich ist ein wichtiger Moment der, daß durch diese Mahl- und Schlachtsteuer wieder Steuerlinien im Innern gezogen sind, welche den freien Verkehr in dem Maße, wie er sonst zu wünschen sein würde, nicht gestatten. Diese Nachteile sind gewiß von sehr großer Bedeutung und überwiegen aus dem allgemeinen staatlichen Standpunkte die Vortheile, welche bloß aus dem finanziellen Standpunkte mit der Mahl- und Schlachtsteuer, als einer indirekten Steuer, verbunden sind. Es konnte also, wenn man darüber nicht in Zweifel sein konnte, daß die Nachteile der Schlacht- und Mahlsteuer die Vortheile derselben sehr überwiegen, nur die Frage entstehen, in welcher Weise ist diesem Mißverhältnis abzuhelfen? — Es war vorgeschlagen worden, die Klassensteuer unbedingt auch auf die Städte zu übertragen. Dies ist namentlich ein Vorschlag, der auch von ständischer Seite ausgegangen ist. Indessen konnte auf den Vorschlag aus mehreren Rücksichten nicht eingegangen werden. Wenn man das Verhältniß der Bevölkerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mit dem der klassensteuerpflichtigen vergleicht, so würde das Einkommen, was die Städte gewähren würden, wenn man die Bevölkerung allein berücksichtigt, etwas über 1 Million betragen; wenn man die höhere Leistungsfähigkeit der Städte mit in Betracht zieht, so würde man doch kaum auf die Hälfte der Summe kommen, die erforderlich ist, um einen Ersatz für die Mahl- und Schlachtsteuer zu erhalten. Dazu kommt noch, daß den höheren Stufen der Klassensteuer erhebliche Schwierigkeiten in größeren Städten entgegenstehen, weil das Vermögen bei einer großen Anzahl von Rentiers und sonstigen begüterten Personen in seinen Merkmalen nicht so hervortritt, wie es notwendig ist, um die Klassensteuer richtig zu veranlagern. Es blieb also weiter nichts übrig, wenn man den Zweck erreichen wollte, als einen anderen Weg einzuschlagen, und zwar einen solchen, der vielfach von der öffentlichen Meinung angedeutet war, nämlich den einer Einkommensteuer. Grundsätzlich ist die Einkommensteuer gewiß für die richtige zu halten. Es kann zwar nicht behauptet werden, daß auch bei der Einkommensteuer alle Ungleichheiten, selbst wenn das Einkommen richtig angegeben ist, vermieden werden; denn nicht das Einkommen allein begründet das Maß der Leistungsfähigkeit, es kommt vielmehr auch auf die Ausgaben an, die wesentlich verschieden sind. Allein grundsätzlich ist doch anzuerkennen, daß die Einkommensteuer die richtigere sei, und die gerechteste Vertheilung der Steuerlast bewirke. Dagegen kommen andererseits die Inkonvenienzen in Betracht, die an die Einkommensteuer sich anschließen, und darunter ist die Ermittlung des Vermögens, das Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse die erheblichsten und bildet auch denjenigen Grund, welcher auf das Gütachten der Abtheilung entscheidend eingewirkt hat. Ich bemerke aber, daß man sich bei Abfassung des Entwurfs besonders hat angelegen sein lassen; die Uebelstände, die mit der Ermittlung des Einkommens verbunden sind, zu vermeiden, und wenn wir uns andere Gesetzgebungen, über die Einkommensteuern bestehen, namentlich die in England, vergegenwärtigen, so sind die Formen, die in dem Entwurfe vorgeschlagen sind, viel milder, und es wäre vielleicht möglich, in Rücksicht auf diese Formen noch eine größere Erleichterung eintreten zu lassen. Eins bleibt aber unerlässlich, nämlich, daß der Steuer die Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt werde, weil dies das einzige Mittel ist, eine gleichmäßige Vertheilung der Steuern herbeizuführen. Wie diese Steuer eingerichtet werden muß, das ist Gegenstand der speziellen Erörterung, aber die Selbst-Deklaration bleibt jedenfalls Grundsatz; denn soll der Verwaltung nicht ein fester Anhalt gegeben werden, um beurtheilen zu können, ob die Steuer auf einer richtigen Veranlagung beruhe, so sind die größten Ungleichheiten zu befürchten. Es würden die Abschätzungen in den verschiedenen Theilen der Monarchie und in den

einzelnen Provinzen in sich höchst verschieden sein und eine gerechte Vertheilung der Steuern nicht erzielt werden. Wenn auf die Einkommensteuer eingegangen werden soll, so bleibt dieser Grundsatz unerlässlich, und es wird also jetzt Aufgabe der hohen Versammlung sein, näher zu erwägen, ob auf diese Grundlage hin der Gesetz-Vorschlag anzunehmen sei oder nicht.

Abgeordn. Krause gelangt am Schlusse seines Vortrages zu dem Ausspruche: Nach meinem Dafürhalten sind wir noch nicht auf dem Standpunkte, um eine Einkommensteuer befürworten zu können. Ich glaube, bevor dies geschehen kann, müssen zuerst die klassensteuerpflichtigen Haushaltungen der untersten beiden Stufen so ermäßigt werden, daß sie gegen die frühere Besteuerung einen Vortheil haben, und dies kann nur dadurch erlangt werden, wenn der Staat eine Quotisirung für alle Verhältnisse eintreten läßt. Bevor dies nicht geschieht, so muß ich mich absolut gegen den neuen Entwurf der Einkommensteuer erklären.

Abg. Camphausen sagt, nachdem er noch mehrere Nachteile der Mahl- und Schlachtsteuer aufgeführt, u. a.: Mich stimmen zu Gunsten des Vorschlages der Regierung die Vorzüge, die für die Einkommensteuer an und für sich anzuführen sind. Diese Vorzüge finde ich aber nicht darin, daß eine Einkommensteuer, wodurch die gesammten Staatslasten aufgebracht würden, also eine einzige Einkommensteuer, das Ideal der Besteuerung wäre; im Gegentheil möchten bei der gegenwärtigen Organisation unserer Staaten gegen die Einführung dieses Ideals, insofern sie möglich wäre, noch manche Gründe aus der Gerechtigkeit herzuweisen sein. Die Einkommensteuer muß sich unter dem Gewichte der Thatfache rechtfertigen und empfehlen lassen, daß sie in ein bestehendes Steuer-System als ein Glied dieses Systems eintritt, daß sie der Ersatz oder die Ergänzung einer bestehenden Steuer sei. Von diesem Standpunkte aus sind die Einwendungen zu bestreiten, welche sich gegen die Einkommen-Steuer deshalb erheben lassen, weil neben ihr noch andere direkte Steuern, die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und zum Theil die ebenfalls dahin gehörige Stempelsteuer, bestehen. In Beziehung auf die Grundsteuer namentlich ist zu bemerken, daß ein besonderer Antrag auf deren Ausgleichung gestellt, daß dieser Gegenstand einer abgesonderten Behandlung unterworfen ist, indem es sich nicht davon handelt, die Grundsteuer, oder die Gewerbesteuer, oder beide in eine Einkommensteuer zu verwandeln, sondern die Mahl- und Schlachtsteuer und die Klassensteuer durch die Einkommensteuer zu ersetzen. Wie dunkel und verwirrt auch die Begriffe seien, welche sich an die Schlagworte unserer Zeit anknüpfen, an die Worte Pauperismus, Proletariat, Kommunismus, Sozialismus, Organisation der Arbeit, das wird Niemand leugnen, daß auf dem tiefsten Grunde dieser wogenden Oberfläche eine Wahrheit liege, die Wahrheit nämlich, daß der Mensch, der lebt, auch das Recht habe, zu leben, und daß dieses Recht von der Gesellschaft in einem erweiterten Umfange anzuerkennen sei. (Einige Stimmen: Bravo!)

Niemand wird leugnen, daß vorzugsweise dem neunzehnten Jahrhundert viele der Ursachen angehören, welche auf Beförderung der größeren Gegensätze zwischen den Armen und den Reichen hingewirkt haben. Ich nenne Ihnen das Wachsthum der Bevölkerung in einem langen Frieden, die Erfindung von Maschinen, die Einführung von Eisenbahnen, die Theilung der Arbeit, die Konzentration der Arbeit in der Fabrik-Industrie, das wachsende Uebergewicht des Kapitals und des Kredits. Allerdings sind von jeder die Güter und Rechte des Lebens ungleichmäßig vertheilt gewesen, und sie werden es bleiben, aber dieser Gemeinplatz hilft uns nicht über die Schwierigkeiten der Gegenwart hinüber. Dieselbe Idee, die einst die Sklaverei als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee, die später die Leibeigenschaft als ein Unrecht verurtheilt hat, dieselbe Idee dringt weiter, und wir sehen sie thätig in den meisten Gesetzgebungs-Gewalten Europas und in dem Geiste des Volkes. Wie ist der Gesetz-Entwurf der Regierung willkommen als ein Ausfluß dieser Idee, als ein sozialer Fortschritt. Er erzielt die größere Vertheilung der Anzuerkennung, daß die Besitzenden die Pflicht haben, für die Besitzlosen Vieles zu thun; er erzielt die größere Anerkennung der Besitzlosen, daß die Besitzenden bereit seien, Opfer für sie zu bringen. Es ist der Beruf der Gesetzgebung unserer Zeit, die Härten des Lebens anzuerkennen und zu mildern. Der volle Werth in dieser Beziehung wird aber der Einkommen-Steuer nur in dem Falle verbleiben, wenn sie auf der eigenen Aufgabe der Steuerpflichtigen beruht. Von höchster Wichtigkeit ist dieser Punkt aber auch aus politischen Gründen; gerade er giebt der Maßregel die höchste politische Bedeutung. Dem Wohle des Staates entspricht es, daß sich die Anerkennung immer mehr verbreite, daß das Interesse der Regierung und das Interesse des Volkes identisch sei, und diese Anerkennung wird befördert, wenn der Steuerpflichtige nicht besteuert wird, sondern wenn er sich selbst besteuert. Ich muß die Einwendung zurückweisen, daß wir für eine solche Entwicklung noch nicht reif seien, daß wir nicht zu vergleichen seien mit

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

England, wo die politischen Institutionen seit Jahrhunderten eine größere Reife des Volkes herbeigeführt haben. Ich erblicke in dem Muth, die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren.

Abgeordn. Dittich (nachdem er sich für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ausgesprochen): Die Einkommen-Steuer wird, wie sie der vorliegende Gesetz-Entwurf ausführt, wie ich mit Sicherheit erwarten, von der Versammlung nicht angenommen werden. Es ist zwar in Bezug auf dasjenige, was an deren Stelle treten soll, nicht geradezu ein Vorschlag der Versammlung erforderlich, aber doch in der Denkschrift mit bereit, daß jedenfalls, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer wegsallen soll, etwas an ihre Stelle treten muß, wie sich von selbst versteht. Nun scheint mir, daß hier eine Modifizierung der Klassensteuer, ich meine eine Einkommensteuer verbundene Klassensteuer mit mehreren Abstufungen und höheren Steuerstufen, einzuführen am zweckmäßigsten sein dürfte. Warum soll der Reiche höchstens 12 Rtl. monatlich geben, warum kann er nicht 100 Rtl. geben? Warum können die wenigen Haushaltungen, die in der höchsten Stufe besteuert sind, nicht um drei- oder viermal höher besteuert werden? Denn die Zahl dieser Haushaltungen würde ja, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben wird, da gerade in den größeren Städten viel Wohlhabende leben, bedeutend erhöht werden. — Außerdem scheint es mir wesentlich, wie auch schon von einem Redner angedeutet ist, daß die Kontingentierung eintrete, und daß die Selbstbesteuerung der Gemeinden dadurch begründet werde. Die geehrten Abgeordneten der Rheinprovinz kennen das Resultat der Kontingentierung. Es ist auch auf dem schlesischen Provinzial-Landtage zur Sprache gekommen, aber nicht angenommen, weil man annahm, daß alle drei Jahre Aenderung des Steuer-Kontingents eintrete. Nach dem, was ich darüber nun in Erfahrung gebracht habe, ist dies nicht der Fall, und nur in der Art, daß der Personen-Zuwachs ebenfalls wie der besteuert wird, und das ist billig, aber die Aenderung der Steuer nach den Grundstücken, die uns jetzt vorliegen, und die Besteuerung der Steuerpflichtigen selbst, läßt sich, wie mir als Erfahrung mitgetheilt worden, richtiger normiren. Außerdem ist der Grund, den der vorübergehende Redner angeführt hat, sehr wichtig, nämlich der, daß das Gouvernement überhaupt wegsallen würde, und daß also eine viel größere Uebereinstimmung in Bezug auf Anerkennung der Steuerpflicht dadurch herbeigeführt würde. Ich erlaube mir in Bezug auf das Bedürfnis der Kontingentierung ein paar Beispiele anzuführen: In dem Kreise, in dem ich wohne, wurden in Folge der mit höchstem Danke anerkannten Allerhöchsten Kabinetts-Ordnre vom Mai v. J. diejenigen Krieger steuerfrei gelassen, welche den Krieg von 1813 bis 1815 mitgemacht haben. In Folge dessen entstand ein Ausfall von etwa 600 Rthln., der sich bei der neuen Klassensteuer-Veranlagung am Schlusse des vergangenen Jahres wieder herstellte. Um diesen Steuerausfall zu ersetzen, wurden von der königl. Regierung diejenigen Mitglieder der Familien dieser Steuerpflichtigen in der untersten Steuerstufe wieder besteuert, welche sich im steuerpflichtigen Alter befinden, und außerdem wurden in den Haushaltungen, die schon als Haushaltungen besteuert sind, noch einzelne Personen in der untersten Klasse besteuert. Dadurch wurde freilich der Ausfall gedeckt. Es entstand aber ein allgemeines Bedauern über diese Art der Besteuerung, de, wie man dafür hielt, und wie ich auch dafür halte, nicht in dem Gesetze begründet war. Dergleichen Uebelstände würden wegsallen, wenn die Besteuerung den Gemeinden überlassen würde. In Bezug auf das, was ich gesagt habe ich mir erlaubt, ein dem ersten Amendement ähnliches zu stellen, doch einigermaßen modifizirt, nämlich Se. Majestät den König zu bitten:

- 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, und
- 2) zu deren Ersetz und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Steuernden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuerfuß übersteigen.

Wenn man auch annimmt, daß in den höchsten Steuerstufen nicht so bedeutend viele Haushaltungen Steuern würden, so würde doch durch die Zwischenstufen sich viel erreichen lassen, um die unteren Klassen zu ermäßigen, welches doch der Zweck der Allerhöchsten Proposition ist.

General-Direktor der Steuern, Kühne: Ich muß mir einige Worte zur Berichtigung erlauben. Der verehrte Redner, der so eben sprach, hat, wenn ich recht verstanden habe, geäußert, es seien die anderen Steuerpflichtigen in den unteren Klassen um deswillen

erhöht, weil Se. Majestät der König geruht habe, die Krieger aus den Jahren 1813—1815, so weit sie den unteren Steuerstufen angehören, zu befreien. Ich kann auf Ehre und Pflicht versichern, daß von hier aus nicht die geringste Andeutung aus irgend einer Provinz vorliegt, daß eine solche Mißdeutung der Allerhöchsten Willensmeinung stattgefunden habe, und wenn eine solche irgendwo in der Provinz zur Kenntniß des geehrten Redners gekommen sein sollte, so wird er uns einen großen Dienst erweisen, wenn er dies näher substantiirt, damit der Fall untersucht werden kann.

Marshall: Bevor wir weiter gehen, ist zu ermitteln, ob der letzte Vorschlag die gesetzliche Unterstützung findet?

(Pause.)

Er hat sie gefunden, es wird sich später zeigen, inwiefern es nöthig ist, ihn zur Abstimmung zu bringen, es kann jetzt nur erklärt werden, daß er event. zur Abstimmung kommen wird.

Aus der Rede des Abgeordn. Baum heben wir folgende Stellen hervor: Während die Mahl- und Schlachtsteuer im Durchschnitt 51 Sgr. jährlich pro Kopf beträgt, erreicht die Klassensteuer 16 Sgr. 5 Pf. Um Ihnen aber ein Beispiel anzuführen, wie sehr einzelne Städte durch diese Steuer belastet sind, erlaube ich mir, mich auf die Stadt zu beziehen, die ich zu vertreten die Ehre habe. Düsseldorf, bei einer Bevölkerung von 38,700 Seelen, wovon 23,700 in dem engeren Bereich der Stadt wohnen, zahlt an Schlacht- und Mahlsteuer im Durchschnitt 57 Sgr. pro Kopf, oder 45,000 Rthlr. Es würde aber an Klassensteuer zu 16 Sgr. 5 Pf. pro Kopf nur 13,000 Rthlr. gezahlt werden, folglich bezahlt diese Stadt jährlich 32,000 Rthlr. zu viel. Nehme ich indessen an, daß ein Mittelfuß gelten könne für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte von 25 Sgr. pro Kopf, so würden dafür 20,000 Rthlr. in Anrechnung kommen und immerhin noch 25,000 Rthlr. jährlich zu viel bezahlt werden. Für den Fall, daß es bei der Schlacht- und Mahlsteuer verbleiben sollte, appellire ich im voraus an die gleichvertheilende Gerechtigkeit, indem ich beantrage, daß die Städte, welche jetzt zu viel bezahlen, alsdann nur die Quote der Klassensteuer, die ihnen im Durchschnitt zur Last fallen würde, aus den Einnahmen der Schlacht- und Mahlsteuer zu entrichten hätten, während der Rest zur Bestreitung der kommunal-Verordnungen und besonders zur Deckung der Ausgaben für die Armen, den Städten anheimfiele. — Als der Gesetzentwurf in meiner Gegend, namentlich in der Stadt, die ich vertrete, bekannt wurde, hat derselbe, ich muß es gestehen, großen Unwillen erregt, weil die inquisitorische Form so verlegend ist, daß Niemand damit einverstanden sein konnte. Eidliche Erklärungen, eidliche Zeugen-Aussagen, Ordnungs-Strafen und exkultische Maßregeln folgen auf einander, um bis auf den letzten Heller und Pfennig das Vermögen zu ermitteln. Das ganze Volk der Steuerpflichtigen würde fortwährend den drückendsten, veratorischen Maßregeln unterworfen sein. — Die unangenehmen Folgen, welche aus der Darlegung von Hab und Gut für die armen Familien entstehen müssen, brauche ich nicht zu erläutern; ich will mich nur auf die Wirkungen beziehen, die bei solchen Maßregeln im Handelsstand eintreten müssen. Mancher würde sich fragen: Was thun? Sollst Du die Wahrheit sagen und den Kredit verlieren, oder die Unwahrheit sagen und zu viel bezahlen? Ein Anderer, der nach Pflicht und Gewissen die Wahrheit sagen würde, fände vielleicht keinen Glauben; er würde gezwungen werden können, sein ganzes Vermögen aufzudecken. Es bestände also ein fortwährender Konflikt zwischen dem Privat- und dem fiskalischen Interesse, und das muß durchaus vermieden werden. — Wenn man der Schlacht- und Mahlsteuer den Vorwurf macht, daß sie die unteren Volksklassen zur Desfraudation verleite und demoralisire, so kann dem neuen Gesetze der Vorwurf gemacht werden, daß es die höheren Klassen in Versuchung führe.

(Bravo.)

Ich glaube, wenn die Klassensteuer vervollkommenet, wenn eine umfassendere Eintheilung, eine Vermehrung der Klassen und eine Erhöhung der Sätze in den höheren Abstufungen angenommen würde, daß dadurch der allgemeinen Zufriedenheit eher genügt werden könnte. Im Fall nun, meine Herren, die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben werden sollte, dann halte ich es für unerlässlich, daß man den Städten eine andere indirekte Steuer zur Deckung ihres Haushaltes gewähre. Ich glaube, wenn eine indirekte Steuer auf Geflügel, Wildpret, Fische und, wo nöthig, auf Branntwein verfallen würde, daß hierin eine gehörige Ausgleichung des Ausfalles zur Bestreitung des städtischen Bedarfs zu finden wäre. Ich erkläre mich also gegen die Mahl- und Schlachtsteuer, ich wünsche ihre Aufhebung und bin für

eine Klassen-Steuer nach der Modalität, wie ich sie vorgeschlagen habe, eventuell für die Annahme einer Einkommensteuer nach Klassen und mit Einschätzung stimme indeß entschieden gegen die vorgeschlagene Einkommensteuer mit den veratorischen und inquisitorischen Formen.

Abgeordn. Dittich: Ich habe dem geehrten Herrn General-Steuer-Direktor nur zu erwiedern, daß ich nicht gemeint habe, daß das hohe Gouvernement eine dergleichen Wirbereinziehung befohlen habe, sondern ich habe nur gesagt und sagen wollen, daß von der königlichen Regierung die Listen so zurückgekommen sind. Der Landrath des Kreises Glatz ist über diese Erhöhung nicht gefragt worden, und dennoch hat dieselbe stattgefunden. Ich provoziere deshalb auf die Listen des Kreises Glatz.

Auch der Abgeordnete Kuschke erklärt sich für eine modifizierte Klassensteuer mit höheren Stufen, aber gegen die Einführung der Einkommen-Steuer.

Abgeordn. Tschöke: Meine Herren! Vielsache Wünsche sind für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ausgesprochen worden; nicht minder groß aber ist die Zahl der Besorgnisse, die gegen die Aufhebung derselben laut geworden sind. Es wird die Aufgabe der Versammlung sein, und ich glaube eine sehr wichtige Aufgabe, sorgfältig zu prüfen, ob die beabsichtigte Erleichterung für die ärmeren Klassen, wie sie in dem uns vorliegenden Gesetz-Entwurf ausgesprochen worden ist, ob diese beabsichtigte Erleichterung auch den ärmeren Klassen zu Gute kommen wird, und ob sie sich auch nicht verwirklichen lassen. — Ich muß mich bei meinen Herren Kollegen verwahren gegen eine etwaige Beschuldigung, daß ich Lokal- oder Provinzial-Interessen in dieser Versammlung berücksichtigen oder befürworten wolle, wenn ich im Laufe meines Vortrags auf die Verhältnisse jener Stadt eingehen müßte, die ich hier zu vertreten die Ehre habe. Ich thue dies nur, weil ich glaube, daß die Verhältnisse der größeren Städte mehr oder weniger einander ähnlich, wenn nicht gleich sind. Es sei mir erlaubt, um sich ein Urtheil darüber bilden zu können, ob denn wirklich die ärmere Klasse durch den Gesetz-Entwurf erleichtert werde, einzutreten in die Details einzugehen. Es ist uns Allen bekannt, daß der Centner Roggen 5 Sgr. Steuer zahlt. Der Scheffel wiegt 83 bis 85 Pfund, es kommt sonach pro Scheffel 3 3/4 Sgr. Erwägt man nun, daß diese 3 3/4 Sgr. bei einem Kaufpreis, — ich will einen mittleren Kaufpreis von 2 Rthlr. annehmen, — in Abzug gebracht und als ein Erleichterungs-Gegenstand für die Armen angesehen werden müßte; erwägt man ferner, daß bei einem solchen Preise diese 3 3/4 Sgr. auf 1 oder 2 Sgr.-Brote vertheilt würden, so frage ich, wie viel würden wir Bäcker im Lande haben, welche sich die Mühe geben, das Pfund Brot um 1 Pfennig größer zu machen. Ist der Preis höher, dann stellt sich das Verhältniß noch ganz anders. Der Abschlagpreis auf das Pfund Brot würde nur den Bruchtheil eines Pfennigs betragen. Ich muß daher glauben, daß keine Erleichterung für die arbeitende Klasse aus dem Gesetze entspringen kann. Bedenkt man aber noch, daß die arbeitende Klasse häufig Gebrauch macht von der Erlaubniß, kleine Quantitäten Brot und Fleisch steuerfrei herinzubringen, so stellt sich der Vortheil noch weit geringer heraus. Es ist zwar angeführt, daß die Zeit des Arbeiters ein Geldwerth sei, ich räume dies ein; aber, meine Herren, ich glaube, uns, die wir nicht von der Hände Arbeit leben, also weniger Anstrengung gewohnt sind, kommt es doch nicht darauf an, einen Gang aus der Stadt zu machen. Noch weniger aber kommt es dem Arbeiter darauf an, der die Anstrengung weniger scheut, besonders, wenn er sich einen erlaubtten Vortheil verschaffen kann. Nun ist endlich noch zu erwägen, ich spreche nämlich immer nur von größeren Städten, daß ja nicht allein die Stadtbewohner die Mahlsteuer tragen, sondern daß in den Städten ein großer Zufluß von außerhalb stattfindet, daß also der erhöhte Preis zum Theil auch wieder auf die Fremden fällt. Meine Herren! Ich glaube, daß, wenn wir in Berlin auch nicht die Mahl- und Schlachtsteuer hätten, wir deshalb auch nicht um 4 Sgr. durch die Woche wohlfeiler leben würden, als jetzt. Nun aber bitte ich Sie, meine Herren, die großen Schwierigkeiten, die immer mit der Aenderung oder Einführung einer neuen Steuer verbunden sind, in Betracht zu ziehen. Eine bestehende Steuer, wenn sie vollständig auch lästig scheint, wird am Ende zur Gewohnheit, wenn die Last nicht geradezu unerträglich ist. Es wird aber die Schwierigkeit insbesondere mit dieser Steuer groß sein. Es ist bereits angeführt worden, und ich wiederhole es, man denke sich die Schwierigkeiten bei der Einschätzung, die Verlegenheit der Einzelschätzenden. Wenn der Gewerbemann, der sich eines guten Kredits und eines schönen Geschäftes zu erfreuen hat, wenn der Kaufmann, dessen großes Geschäft viel-

leicht eben so auf Kredit als auf eigenem Vermögen beruht, wenn diese ihr Vermögen angeben sollen, was wird die Folge davon sein? Ist der Einzugschätzende ein gewissenhafter Mann, so wird er der Wahrheit gemäß sein Einkommen angeben, und er kann unter solchen Umständen seinen ganzen Kredit einbüßen und ein armer Mann werden. Die Abschätzung wird somit in vielen Fällen die Leute zu Grunde richten. Es wird also eine solche Besteuerung nach meiner Ansicht nicht nur die größten Schwierigkeiten haben, sondern auch oft nicht ausführbar sein, am wenigsten in solchen Städten, die bereits eine direkte Steuer erheben. Als eine solche Stadt muß ich den Ort anführen, den ich hier zu vertreten die Ehre habe. Die Stadt Breslau hat eine direkte oder Einkommensteuer von 2 bis 6 pCt. nach Progression des Vermögens. Außerdem hat sie eine Realsteuer mit Abzug von Reparaturen und etwaig leer stehenden Wohnungen von 10 pCt. Diese Stadt muß ferner eine Mahl- und Schlachtsteuer aufbringen von jährlich 300,000 Rthl. — Wenn aber zu dieser Einkommens- und zu dieser Realsteuer, wovon auch nicht eine Quadratruthe ausgenommen bleibt, denn selbst der Garten, der zum Vergnügen da ist, wird besteuert, wenn zu diesen beiden Steuern noch diese 300,000 Rthl. direkt aufgebracht werden sollen, so frage ich Sie, ob es wohl denkbar ist, daß die Stadt das aufbringen kann; es wird behauptet, Breslau sei eine reiche Stadt, Sie wissen aber, meine Herren — ich will hierauf nicht weiter eingehen — Sie wissen, wie die Reiche der reichen Männer gelichtet worden ist, Sie können die Unfälle, sie sind öffentlich geworden, Sie kennen den Schlag, der in jüngster Zeit der Stadt Breslau verheert worden ist durch Krakau. Darum, glaube ich, wird diese Maßregel, für große Städte namentlich, wo, wie bereits gesagt, eine große direkte Steuer besteht, wohl schwerlich durchzuführen sein. Nichtsdestoweniger will ich aber die Mahl- und Schlachtsteuer nicht rechtfertigen. Sie würden mich vernehmen, meine Herren, wenn Sie glaubten, daß ich nicht gleichfalls für Gleichheit der Pflichten, der Rechte und Lasten bin. Geben Sie einen Besteuerungs-Modus, der ausführbar ist, der die unteren Klassen wirklich erleichtert, einen Besteuerungs-Modus, der aber auch die Wohlhabenden und die weniger Bemittelten nicht unbemittelt macht, der diese nicht in Verlegenheit setzt, gewissenlose Angaben zu machen, dann werde ich einen solchen Besteuerungs-Modus mit Vergnügen unterschreiben. Ich muß mir auch noch erlauben, Einzelnes aus dem Gesetze anzuführen, das meine Behauptung, daß nach diesem Gesetze eine Steuer-Veränderung unmöglich auszuführen sei, bestätigen wird. Es heißt hier im § 9a: „Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.“ Sollte dieser Paragraph zur Ausführung kommen, dann bliebe mir nichts übrig, als mein Eigenthum zu veräußern um jeden Preis. Ich habe — verzeihen Sie mir, wenn ich zuletzt noch meine Person in Erwähnung bringen muß, ich thue es ungern — ich habe nämlich meinen Erwerb und meinen Kredit in ein Haus gesetzt, ich habe 23 Familien, und nicht kleine Familien, in meinem Hause, es sind ehrenhafte Männer; wenn ich aber bei allen für die richtige Angabe ihres Vermögens bürgen soll, dann würde ich vorziehen, das Grundstück lieber zu veräußern, als mich den Strafen zu unterziehen, welche hier angedroht sind. Es ist ferner ad b gesagt: „Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und der übrigen steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.“ Ich bekenne Ihnen allen gegenüber, meine Herren, ich kann diese Verantwortlichkeit nicht übernehmen. Im § 12 heißt es endlich: „Wenn größere Städte, mit einer Bevölkerung von mindestens 30,000 Einwohnern, die zur Befriedigung ihrer Gemeinbedürfnisse erforderlichen Geldmittel lediglich durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern nicht füglich beschaffen können, und die mit der Einführung der Klassensteuer in großen Städten verbundenen Schwierigkeiten zu vermeiden wünschen, so können auf ihren Antrag nach den örtlichen Verhältnissen besondere Steuern, und namentlich auch auf Verbrauchsgegenstände, angeordnet werden.“ Nun frage ich Sie, meine Herren, auf was soll eine Stadt die Verbrauchssteuer legen? Auf Bier? Soll man den armen Leuten noch das verkümmern? Sollen wir sie auf Brod, Fleisch, Butter oder Eier legen? Ist denn das etwas Anderes, als eine solche Steuer, die beseitigt werden soll? So, meine Herren, muß ich Ihnen wiederholen, daß ich keinesweges Schutzbredner der Mahl- und Schlachtsteuer bin, daß ich, wie irgend Jemand in der hohen Versammlung, gewiß wünsche, daß sie beseitigt werde, aber nur dann, wenn ein Maßstab gefunden wird, der Billigkeit und Gerechtigkeit mit der Möglichkeit der Ausführung verbindet. Ich stimme also gegen den Gesetzentwurf.

(Mehrseitige Zustimmung.)

General-Steuer-Direktor Kühne: Der geehrte Abgeordnete, der eben diesen Platz verläßt, hat Ihnen den § 9 aus dem vorgeschlagenen Entwurfe über die Beibehaltung der Klassensteuer vorgelesen und diesen als

eine Vorschrift bezeichnet, bei der er genöthigt sein würde, sein Haus zuzuschließen, da er sich außer Stande befinden würde, für die richtige Angabe seines Hausstandes und seiner Angehörigen haften zu können. Es sind mehrere geehrte Landräthe hier in dieser Versammlung; ich bemerke, daß derselbe Paragraph verbotenus abgeschrieben ist aus einem seit 1820 bestehenden Gesetze aus dem Klassensteuer-Gesetze. Seit 27 Jahren ist dieser Paragraph in Ausführung gebracht, und ich provoziere auf das Urtheil der sämtlichen Herren Landräthe, ob in diesen 27 Jahren nur irgend eine merkliche Unannehmlichkeit daraus erwachsen ist? Das ist es, was ich zur Berichtigung anzuführen habe.

Abgeordn. Eschcke: Excellenz werden entschuldigen, wenn ich mir erlaube zu erwiedern, daß ich doch nur annehmen kann, daß dieser Paragraph oder dieses Gesetz allgemein, d. h. für die Stadt- und Landbewohner, gefaßt ist, und so wäre meine Ausführung nicht widerlegt.

General-Steuer-Direktor Kühne: Er findet schon seit 24 Jahren in den Städten Ebersfeld, Barmen, Krefeld und anderen Anwendung, das heißt in allen den Städten, welche die Klassensteuer haben.

Abgeordn. von Gerlach (Landrath aus der Provinz Pommern): Meine Herren! Sie werden mir erlauben, aus dem Reife meiner Erfahrung hinsichtlich der Einkommensteuer auch Einiges anzuführen. Die Einkommensteuer ist unserem Lande nicht unbekannt. Bereits in den letzten Monaten des Jahres 1809 und in den ersten Monaten des Jahres 1810 ward eine Klassensteuer in Anwendung gebracht nicht als Staatssteuer, sondern zur Ausgleichung der Leistungen in den Provinzen. In einigen Provinzen fand sie vollständige Anwendung, so in Ostpreußen; in Pommern kam sie theilweise zur Anwendung, in der Mark gar nicht, und von Schlesien weiß ich nicht, wie weit sie in Anwendung kam. Ich weiß aber aus damaliger Zeit, daß sie viel Widerspruch fand, namentlich bei den Konvozierten, die hier zusammengetreten waren, namentlich bei den Abgeordneten der Stadt Berlin. Wenn ich die Leistungen übersehe, die damit ausgeglichen werden sollten, so war es dafür eine annehmbare Steuer. Im Jahre 1810 wurde eine Steuer-Revision vorgenommen, und ein diesfälliges Gesetz erschien. Auch damals wurde die Einkommensteuer in Berathung gestellt, aber durch den Herrn Staats-Minister von Hardenberg nicht in Anwendung gebracht, und es war die Meinung der hier versammelten Konvozierten, welche damals die interimistische National-Repräsentation bildeten, dagegen. Es wurde eine allgemeine indirekte Steuer für Stadt und Land in Anwendung gebracht, nur daß für das Land noch eine sogenannte Kopfsteuer von 12 Groschen in Anwendung gebracht wurde, da die Mahlsteuer noch nicht eingeführt war. So stand die Sache von 1810 bis 1812. Im Jahre 1812, als Napoleon dem Lande verschiedene Bedingungen gestellt hatte, namentlich für die Durchmärsche der französischen Truppen nach Rußland, wurde zur Ausgleichung dieser Leistungen eine Vermögenssteuer durch das Gesetz vom 24. Mai 1812 für die ganze Monarchie in Ausführung gebracht. Ich bin selbst damals, vermöge meiner landrätlichen Stellung, Kommissarius gewesen und erinnere mich sehr wohl, zu welchen unendlichen Schwierigkeiten die Ausführung dieser Steuer führte. Es wurden Fassionen eingereicht, sie waren aber sämtlich nicht richtig, es mußten mehrere Untersuchungen veranlaßt werden, und eine Richtigkeit war nicht zu erlangen, obgleich der Sinn der Bewohner im Jahre 1812 und 1813, wo die ganze Existenz des preussischen Staates davon abhing, ein so günstiger war, wie er nur irgend sein konnte. Im Jahre 1817, als die neue Steuer-Gesetzgebung zur Berathung kam, kam die Einkommensteuer nicht außer Betracht. Die Steuerpläne wurden den Provinzen zugesandt, und es erschienen auch Hindernisse auf die Einkommensteuer. Ich selbst bin Mitglied einer solchen Kommission in Pommern gewesen. Auch da sprach sich die allgemeine Meinung gegen die Einkommensteuer und für die indirekte Steuer aus, auf welcher seit mehr als 100 Jahren die Steuer-Gesetzgebung des Staates beruhte, und es wurde in Folge dieser Berathungen, die indirekte Besteuerung von neuem in Anwendung gebracht. Soll ich mich also zur Sache erklären, so kann ich mich nur für das indirekte Steuer-System erklären, als einem solchen, welches im Vaterlande bekannt ist; ich muß mich aber für direkte Steuern bei Kriegszeiten und Landes-Kalamitäten erklären, und für diese Zeiten sind sie aufzuheben. Soll eine stehende Armee in Bewegung gesetzt werden, so sind Requisitionen und Leistungen aller Art unumgänglich erforderlich, keinem Schatz des Staates wäre es möglich, das Monate lang auszuhalten, und dann leiste Jeder das, was er kann, und was ihm die Pflicht auflegt; aber nicht kann ich dafür stimmen, eine solche Steuer fortwährend einzuführen, indem ich weiß, welche Unregelmäßigkeiten und Unannehmlichkeiten im Allgemeinen dabei stattgefunden haben, und welchen Unwillen sie erregte.

Abgeordn. Stöpel (Bürgermeister und Syndikus aus Potsdam): Die Veranlassungen zu dieser Proposition scheinen mir nicht so dringend gewesen zu sein, daß sie nicht hätten unterbleiben können. Nur die Stände

aus zwei Provinzen haben sich für Verwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer erklärt, und wenn die Tagespresse hin und wieder dieser Maßregel das Wort geredet hat, so ist es unschwer, darin ein affektirtes, nicht mit staatswirthschaftlichen Kenntnissen unterfüttertes Streben zu erkennen, den unteren Volksklassen zu schmeicheln. Ich meinerseits nehme keinen Anstand, mich öffentlich und unverholen dahin zu erklären, daß ich die Mahl- und Schlachtsteuer für den geringsten Theil unserer Steuer-Gesetzgebung halte, und daß ich nur die Schwierigkeiten beklage, welche der Ausdehnung derselben über das ganze Land entgegenstehen. Der vorgelegte Gesetzes-Entwurf ist, wie mir eine Berichtigung ergeben hat, der Preussischen Einkommensteuer nachgebildet; aber wie verschieden waren die damaligen Verhältnisse, welche die englischen Minister im Jahre 1842 zwangen, den arbeitenden Klassen irgend ein Zugeständniß, irgend eine Genugthuung zu geben: wie verschieden waren diese Verhältnisse von den unsrigen! Robert Peel fand auch anfangs sehr wenig Anklang mit diesem Gesetze und nur in der Morning-Post, ein Organ, welches dasselbe zu vertheidigen schien; aber es konnte sich doch nicht entbrechen, die Bill ein unerfreuliches Dokument zu nennen und sie zu vergleichen mit einer bitteren Medizin, die der Arzt nach tröstlichem und freundlichem Zureden einem Kranken verordnet. Dagegen erliegen unsere größeren Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, unter der Last der mannigfaltigsten städtischen direkten Steuern. Ich bitte um Erlaubniß, hier etwas aus Potsdam mittheilen zu dürfen. In dieser Stadt existirt eine Einkommensteuer von Grundvermögen, eine zweite Einkommensteuer von anderen Revenüen, eine Hundesteuer, eine Nachtgassensteuer, Feuerkasten-Einträge, und eine Wildsteuer wird vorbereitet; kommt nun hierzu noch die königliche Einkommensteuer mit ungefähr 70,000 Rthlen. und dem Kommunalzuschlage von circa 35,000 Rthlen. also zusammen über 100,000 Rthle. — so wird der Zustand der Inerigibilität eintreten; es wird unmöglich sein, diese Steuer zu beschaffen, mag das Heer der Exekutoren, die mit der Ausföndung beauftragt sein worden auch noch so groß sein. Ich muß gestehen, daß ich in solcher Schreckenszeit nicht länger Kommunalbeamter bleiben möchte, so sehr bedenklich für unsere städtischen Verhältnisse erscheint mir die Einkommensteuer. Ich hoffe zuversichtlich, daß das Gouvernement, welches den großen Städten die Erlaubniß gegeben hat, die Kriegsschulden zu bezahlen durch einen Aufschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer, und welches sich leicht überzeugen wird, daß der dargebotene Ersatz für diesen Aufschlag durch die Besteuerung der Fische, des Weizengebäcks, des Fleisches und des Brennmaterials unzureichend ist, und zwar um so mehr, weil diese neue Besteuerung in ihrem Erfolge alle diejenigen Unbequemlichkeiten und Belastungen hat, welche man durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer vermeiden wollte.

Der Abgeordnete Winkler, (Kaufmann und Stadtverordneter aus der Provinz Brandenburg) hält einen längeren Vortrag, dessen Inhalt wir in den Eingangsworten des General-Steuer-Direktors Kühne widerlegt finden; zugleich stellt der Abgeordnete Winkler schließlich zwei Anträge. Der eine Antrag geht dahin, daß von der hohen Versammlung die Bitte ausgesprochen werde, wichtige Vorlagen (wie die in Rede stehende) früher und möglichst den einzelnen Abgeordneten vor dem Beginn des Landtages zuzuschicken, und zweitens vorläufig von der Einführung der Einkommensteuer abzusehen und dafür die Beibehaltung einer modificirten Klassensteuer zu erbitten.

Marschall: Wenn es darauf ankommt, die gesegnete Unterstützung zu ermitteln, so muß gesagt werden, daß der erste Antrag ein solcher ist, der nicht wohl zur Verathung gestellt werden kann. Der zweite ist nicht besonders formulirt und wird auch zusammenfallen mit bereits gestellten Anträgen. Da der Antrag keine bestimmte Fassung bekommen hat, so erkenne ich es auch nicht für möglich, zu bestimmen, in welcher Weise die gesegnete Unterstützung ermittelt werden soll; es ist dem aber nichts entgegen, daß es bis zu einem späteren Zeitpunkt der Verathung ausgesetzt bleibe, in welcher Weise darauf zurückzukommen sein wird, ob durch Anschluß an einen anderen Vorschlag oder in sonstiger Art.

General-Steuer-Direktor Kühne: Ich will mir nur eine Berichtigung erlauben. Der geehrte Redner hat geäußert, daß das Gesetz über die Einkommensteuer etwas ganz Unmögliches verlange, indem die Leute ihr zukünftiges Einkommen angeben sollten, was sie in dem laufenden Jahre haben würden. Das Gesetz verlangt aber diese Unmöglichkeit nicht, sondern es sagt, es sollen die Grundstücke nach dem Reinertrage oder andererseits die Kapitalien nach dem Zinsertrage besteuert werden, und setzt dann hinzu: „Bei Schätzung des Handels- oder gewerblichen Gewinnes, wobei der Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern der Gewerbebetrieb schon so lange gedauert hat, zum Grunde zu legen ist.“ Es soll also auf die Vergangenheit zurückgegangen werden, und man setzt dabei voraus, daß diese Vergangenheit den Durchschnitt auch für das laufende Jahr abgeben könne. Wenn man ferner einen Widerspruch darin gefunden hat, daß zwei in sich ganz vers

Schiedene Steuern neben einander gehen sollen, nämlich die Klassensteuer und die Einkommensteuer, so gebe ich zu bedenken, daß wir dasselbe eigentlich schon jetzt haben; wir haben eine Klassensteuer, die mit einem halben Thaler anfängt und mit 144 Thalern aufhört, wir haben eine Klassensteuer in 12 verschiedenen Abstufungen. Es giebt aber ganz gewiß im Leben nicht zwölf, sondern zwölffmal zwölffmal zwölf verschiedene Abstufungen und noch mehrere, wenn man jeden Groschen, den Jemand mehr oder weniger an Einkommen hat, rechnen will. Wir haben also jetzt in der Klassensteuer dieselbe Geschichte von dem Sandkorn, welches das Glas überlaufen macht, wie wir sie bei der Klassen- und der Einkommensteuer haben würden, daß nämlich der, der 399 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf. Vermögen hat, möglicherweise in eine andere Klasse gehören kann, als der, welcher 400 Rthlr. Vermögen besitzt, wie es jetzt eben auch der Fall ist. Es kann jetzt allerdings vorkommen, wo die Abstufungen zwischen 8 und 12 Rthlr. sind, daß Jemand, der nur um ein geringeres weniger Vermögen hat, als ein anderer, um 4 Rthlr. niedriger eingeschätzt wird, während sein Nachbar mit einem nur um einen Pfennig geringeren Einkommen in der Klasse bleiben könnte. — Man hat vorgeschlagen, anstatt der Einkommensteuer eine Klassensteuer einzuführen, aber ohne ein Maximum, d. h., man will eigentlich das, was das Gesetz will, eine Einkommensteuer. Denn eine Klassensteuer ohne ein Maximum kann doch nur nach dem Einkommen sich richten. Man muß das Einkommen ermitteln, wenn man sagen will, es soll Jemand 1000 Rthlr. geben; man muß doch wissen, was ist das Einkommen von denen, die weniger geben sollen. Wenn sich die Klassensteuer nach äußeren Merkmalen richtet, so kann man es noch für möglich erachten, daß die Steuer nach vier großen Abtheilungen, jede mit drei Stufen, vertheilt werde. Es läßt sich da noch durch eine Abschätzung von Seiten der Abschätzungs-Behörde ermitteln, in welche Klasse und Stufe der einzelne Mann gehört. Es läßt sich dies um so eher thun, als man glauben kann, daß namentlich in den höheren Stufen, wo die Abschätzungen schon schwieriger werden, doch nicht leicht Jemand über eine absolute Ueberschätzung, über eine solche Besteuerung, die ihn in seiner Prästationsfähigkeit zurückbrächte, die ihn mit dem Ruin seines Vermögens bedrohte, wird klagen können. Denn der Mann, bei dem es sich fragt, ob er 96 oder 144 Rthlr. bezahlen soll, wird ganz gewiß diese 48 Rthlr., die er im schlimmsten Falle mehr zahlt, sehr viel leichter aufbringen können, als der geringere Mann, der vielleicht mit Recht nicht höher, als mit 1 oder 2 Rthlr. eingeschätzt werden kann. — In dem Maße aber, wie man nun mit der Klassensteuer höher hinaufgehen will, in dem Maße würden die Abschätzungs-Merkmale zweifelhafter und endlich ganz unhaltbar werden. Wenn nun die Regierung geglaubt und sich überzeugt hat, daß die Klagen gegen die Klassensteuer insoweit nicht zu verwerfen und nicht wegzuleugnen seien, daß der reiche Mann bei der Klassensteuer verhältnißmäßig eben wegen der Form dieser Steuer weniger leidet, als der arme; danach giebt es, um dies hinweg zu räumen, kein anderes Mittel, als eine wirkliche Einkommensteuer einzuführen für dasjenige Einkommen, welches durch allgemein ins Auge fallende Merkmale nicht mehr erfaßt werden kann. Sie ist davon ausgegangen, daß dies der Wunsch des Landes wäre; sie ist ferner von der Voraussetzung ausgegangen, daß ebensowohl die Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer der Wunsch des Landes sei; sie ist zu dieser Meinung veranlaßt, ja fast genöthigt worden durch die Jahre lang dauernden Angriffe auf die Mahl- und Schlacht-Steuer, durch die ununterbrochenen, auf das gehässigste fortgesetzten Angriffe, die durch die öffentlichen Blätter sich kund gegeben und von keiner Seite her bis zu diesem Augenblicke, wo die Regierung mit dem Vorschlage, die Mahl- und Schlachtsteuer aufzuheben, selbst hervorgetreten ist, eine Widerlegung gefunden haben, die sie also doch für begründet halten mußte. Aber die Regierung hat sich auch durch das Resultat der Verwaltung der Mahl- und Schlachtsteuer selbst dazu bewegen finden müssen. Ich kann offen anerkennen, daß im Allgemeinen bei der Verwaltung unserer direkten und indirekten Steuern sich ein guter und erwünschter Fortschritt gezeigt hat, daß Zuwiderhandlungen gegen alle andern Steuern sich vermindern, daß es überall anerkannt wird, daß es die Pflicht eines jeden Staatsbürgers ist, zu diesen Lasten beizutragen, daß eine Unehrlichkeit gegen den Staat auch eine Unehrlichkeit ist. — Aber leider muß ich bemerken, daß das Gefühl und die Ueberzeugung, daß der Staatsertrag bei der Mahl- und Schlachtsteuer auch Betrug sei, sich immer mehr verwickelt hat durch die unaufhörlichen Angriffe auf diese Steuer. Ich will nur ein Beispiel anführen statt Hundert. In einem Vierteljahre, vom 1. Oktober bis zum letzten Dezember sind in Berlin allein 62 sogenannte Mehlkürasse konfisziert, mittelst deren Mehl, unter den Kleidern verborgen, eingeschmuggelt wird; und das geschieht nicht des Hungers wegen, denn unter hundert Desrauben ist auch nicht eine, wo Roggenmehl eingeführt wäre, Alle haben Weizenmehl eingeführt, welches doch eben nicht zur Stillung des Hungers

verbraucht wird. Bei diesen Resultaten der Verwaltung, ganz abweichend gegen alle übrigen, hat gewiß die Regierung hinreichende Veranlassung gehabt, über die Aufhebung dieser Steuer nachzudenken; sie hat dabei auch auf die Zustimmung der Vertreter der größeren Städte gerechnet, sie hat provokirt auf diese Versammlung, ob sie sich nicht getäuscht habe, ob das Geschrei oder diese Reklamationen, die von Seiten der öffentlichen Blätter gegen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben sind, die wirkliche öffentliche Meinung bezeugen oder nur grundloses Gerücht sind, und das wird die Frage sein, die hier vorliegt. Aber neben dieser Frage und unmittelbar an dieselbe sich anknüpfend, ist die andere Frage wegen des Ersatzes für diese Steuer, und als solchen Ersatz hat die Regierung nur die Einkommensteuer vorschlagen können, sobald eine direkte Steuer eingeführt werden soll, die ein wirkliches Mehr aufzubringen hat wie die Klassensteuer, da läßt es sich nicht mehr durchführen, daß nach äußeren Merkmalen abgeschätzt wird, da muß ein genaueres Eindringen in die Vermögens-Verhältnisse stattfinden, und dieses Eindringen läßt sich gerade nur dadurch vermeiden, daß die Steuer auf den Selbstangaben der Betheiligten beruht, und daß die Frage, ob diese Angaben glaubhaft sind, in die Hände der Standesgenossen von unten bis oben hinauf gelegt wird. Das ist in kurzem der Plan, den die Regierung aufgestellt hat, nach demselben wird in jedem Kreise eine von den Kreisständen gewählte Deputation ernannt, die bei der ersten Abschätzung assistirt, zu prüfen hat, ob jeder sein Einkommen richtig angegeben hat. Jedem Betheiligten ist es überlassen, sein Einkommen versiegelt zu deklariren, und die Standesgenossen müssen ihre Zustimmung geben, daß diese Spezifikationen eröffnet werden. Es soll alsdann für jeden Regierungsbezirk eine Kommission gewählt werden von den Provinzialständen, und es soll der letzte Rekurs in der Kassations-Instanz (Central-Instanz) von derjenigen Versammlung gebildet werden, welche hier als Revisions-Deputation für das Staatsschuldenwesen niedergesetzt werden soll. Ueberall, im Kreise wie in dem Regierungsbezirke, sind nur die Standesgenossen der Betheiligten die von ihnen erwählten Organe, welche festzusetzen haben, ob die Deklaration des Einzelnen richtig ist. Dadurch sollen die Verationen oder Gehässigkeiten vermieden, wenigstens nach Möglichkeit vermindert werden; und ich kann in dieser Beziehung dreist auf das englische Einkommensteuer-Gesetz provoziren, dasselbe liegt hier vor, und wer es nachlesen will, dem steht es gern zu Dienst, er wird daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß in dem freien England strengere Formen für die Einkommensteuer gelten als hier. Glaubt man, daß man diese Form nicht ertragen kann, so heißt das nichts weiter, als das Gesetz verwerfen, ohne diese Form es auszuführen, würde das Souvernement nicht wagen dürfen; es würde nicht eine Steuer, die neben machen Schattenseiten doch ihre großen Vortheile hat, wie die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, und es würde auch nicht die Klassensteuer, die schon seit 27 Jahren bestanden hat, und deren Vortheile man jetzt erst recht einzusehen scheint (wie man die besten Freunde erst dann erkennt, wenn man von ihnen scheiden soll), zur theilweisen Aufhebung vorschlagen, wenn an die Stelle derselben nicht etwas Besseres träte. Aber eine Einkommensteuer versuchen zu wollen, ohne eine bestimmte Form, durch welche das Einkommen ermittelt werden kann, das ist ein Versuch, den Niemand, der es ehrlich meint, unternehmen kann. Wenn also gesagt ist, und darauf glaube ich noch einmal hinweisen müssen, die Mahl- und Schlacht-Steuer ist etwas Schlimmes, aber die Einkommen-Steuer ist wenigstens eben so schlimm; so heißt das, das Gesetz verwerfen und dafür stimmen, daß es wenigstens für jetzt bei dem Steuerzustande bleibe, der nach dem Finanz-Haushalte dermalen besteht.

Die Abgeordneten Möves (Berlin) und Sperling (Königsberg) sprechen sich gleichfalls gegen die königl. Proposition aus. Ihre Vorträge sind meist auf Zahlen gegründet, um dadurch darzuthun, daß das Aufbringen der Einkommensteuer neben den bereits bestehenden Steuern fast unmöglich sein und zahllose, fruchtlose Exekutionen veranlassen würde, welche den Ruin ganzer Familien hervorrufen müßten. Dergenannte Abgeordnete von Königsberg schließt seinen Vortrag mit folgenden Worten: Es besteht schon jetzt in Königsberg eine direkte Einkommensteuer. Durch dieselbe wird zum Stadthaushalte die Summe von etwa 70,000 Thlr. aufgebracht. Das, was durch die Mahl- und Schlachtsteuer aufgebracht wird, beträgt etwa 180,000 Thlr. Schon bei einer Einkommensteuer von 70,000 Thlr. giebt es für einzelne Steuerpflichtige Steuerquoten von 500 Thlr. und mehr. Sollte nun der Betrag, welcher an Mahl- und Schlachtsteuer auskommt, der Einkommensteuer hinzugezählt werden, so würden diejenigen Einwohner, die schon jetzt 500 Thlr. und mehr Steuer zahlen, über 1000 und bis 1500 Thlr. zahlen müssen, und dies wäre eine Summe, zu der sich Niemand verstehen würde. Daher erlaube ich mir vertrauensvoll die Bitte, einem Amendement sich gefälligst anzuschließen, welches dahin geht: „Daß Se. Majestät ehrsüchtig gebeten werde, die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine direkte Steuer

nur insoweit allerhöchst zu befehlen, als es von den einzelnen Städten, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, selbst gewünscht und beantragt wird.“

Nachdem noch der Abgeordnete Becker (Dresdener, Provinz Sachsen) sich gegen die königl. Proposition ausgesprochen und den Antrag (derselbe fand Unterstützung) gestellt hat, die Mahl- und Schlachtsteuer den Städten zu belassen, die nicht besonders um Aufhebung derselben ansuchen, folgte in der Reihe der Redner:

Graf Renard: Die Versammlung scheint schon etwas ermüdet zu sein von den Vorträgen, die wir gehört haben. Es gehört also wirklich einiger Muth dazu, noch in diesem Augenblicke die Tribüne zu betreten, und ich würde ihn nicht haben, wenn ich mich nicht in ganz entgegengegesetzter Richtung äußern müßte, als es bei den bisherigen Rednern der Fall war. Bei Begutachtung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs habe ich geglaubt, mir vier Fragen vorlegen zu müssen, um den Gesetz-Entwurf nach allen Seiten hin zu beleuchten. Die erste Frage ist diese: Soll die Mahl- und Schlachtsteuer ihrer verschiedenen Uebelstände halber aufgehoben werden? Die zweite Frage ist die: Soll der hieraus entstehende Steuer-Ausfall von den Städten durch die Städte selbst gedeckt werden? Die dritte Frage: Soll der Steuer-Ausfall durch eine veränderte Veranlagung der Klassensteuer gedeckt werden? Und endlich die vierte: Soll diese Veränderung der Klassensteuer so radikal erfolgen, daß sie in ihren höhern Positionen in eine Einkommensteuer übergeht? Was die erste Frage betrifft, so können wir diese erst dann beantworten, wenn wir über die folgende entschieden haben; denn es kann Niemand sein altes Haus einreißen, bevor er ein anderweitig schützendes Unterkommen gefunden hat; ich gehe daher sogleich zu der zweiten Frage über: Sollen die Städte den entstehenden Ausfall durch sich selbst decken? — Diese Frage, ganz isolirt aufgestellt, überschreitet den Bereich der Rechte und Pflichten des Landtages. Preußens Städte sind selbstständig organisierte Körperschaften, Staaten im Staate. Sollen sie den Steuer-Ausfall in sich selbst tragen und ausbringen, so mögen sie auch selbstständig jede einzelne für sich oder alle gemeinschaftlich erwägen, ob und welche Aenderung ihrem Interesse entspricht. Schon die Motive weisen auf die große Verschiedenheit der Verhältnisse bei kleinen, größeren und den größten Städten hin. Ich vindicire daher für alle Städte das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen, selbst zu regeln. — Die Gesetzgebung, und wir haben genug, wenn allen Städten, die einen Antrag auf Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer stellen, die volle Versicherung gegeben wird, daß dieser Antrag Gewährung findet. So erreichen wir das, was der Zweck des Gesetzes ist, zwar auf langsamen Wege, wir haben aber die Beruhigung, keine Rechte von Korporationen, keine Privat-Interessen verletzt zu haben. — Auf die beiden folgenden Fragen übergehend, muß ich voraussenden, daß jeder gesellschaftliche Verband keinen andern Zweck haben kann, als durch gemeinsame Leistungen das zu erreichen, was dem Vereinzelten unmöglich. Je weiter verzweigt, je mehr organisch entwickelt der große gesellige Verband, der Staat, ist, je größer werden die Ansprüche jedes Einzelnen auf gemeinsame Leistungen, je mehr Steuern bedarf er. Niemand kann die Steuersäge eines Landes als zu hoch oder als höher gegen ein anderes Land bezeichnen, die Bürger eines Landes als höher belastet, wie die des anderen, erklären, wenn bloß die beiden Faktoren, die Volkszahl und der National-Reichtum, in Betracht gezogen werden, und der große Faktor der Gegenleistungen, welche der Besteuerte vom Staate zurückerhält, unberücksichtigt bleibt. So erscheinen Steuern als nothwendig zur Ernährung des Staatskörpers, als die gemeinsame Saat zu gemeinschaftlicher Ernte, als ein Vorschuß, eine Einlage, ein Aktien-Beitrag, eine Affekuranz-Prämie zur Erreichung bestimmter Gegenleistungen. Nichts ist mehr zu wünschen, als daß diese Wahrheit allgemein thatsächlich anerkannt werde, dann würde alles Gehässige der Steuer wegfallen; ich glaube, die Gesetzgebung und wir sind jetzt auf dem richtigen Wege, dieses schöne versöhnende Ziel zu erreichen. Die offene Darlegung des Staatshaushaltes kennt keine geheimen Ausgaben mehr. Dies ist die große königliche Gabe, aber ebenso, wie die Staats-Ausgaben klar darliegen, ebenso muß auch dies mit Staats-Einnahmen der Fall sein. Wenn das frühere Bestreben der Finanzkünstler nothwendig dahin ging, durch die Erhebungsart der Steuer diese selbst möglichst zu verstecken, so ist ihre Aufgabe gegenwärtig eine weit edlere, weit leichtere. Sie beruht auf Wahrheit und Offenheit, wodurch auch dem vom Schicksal minder Begünstigten, minder intelligent ausgebildeten Staatsbürger die Ueberzeugung werden wird und muß, daß der Staatskörper der Ernährung bedarf, wie jeder andere, daß Steuern, gut angewendet, gewinnbringende Geschäfte sind, und daß die Erhöhung der Steuern so lange wünschenswerth ist, als Bedürfnisse vorhanden sind, welche durch den Staat selbst zweckmäßiger und wohlfeiler befriedigt werden können, als dies der Einzelne vermag. Die Erhebungsarten der Steuern mögen aber sein, wie sie wollen, geheim oder offen, sogenannte direkte oder indirekte, ich glaube, das Ergebnis bleibt dasselbe. Nicht der Brantweinbrenner zahlt die Maßsteuer, sondern der, der den Brantwein trinkt, nicht der Gewerbetreibende zahlt die Gewerbesteuer, sondern der Käufer seiner Fabrikate, nicht der

Grundbesitzer zahlt die Grundsteuer, sondern der Verzehr seiner Produkte, nicht der Fuhrmann oder der Schiffer zahlt Straßen- und Schleusen-Zölle, ja sogar der Versender der Waare nur vortheilhaft, nicht der Arbeiter oder der Tagelöhner, diese großen Hebel jeder Bewegung, jeder Kraft, zahlt die Kopfsteuer, die Salzsteuer, sondern der, der seiner Arbeiten, seiner Leistungen bedarf. So erscheint jede Steuer als eine Verzehrungssteuer. Der Unterschied aber zwischen der Vermögens-, der Einkommen- oder der Verzehrungssteuer fällt nicht in die Waage. Die Vermögenssteuer will etwas Unmögliches, sie will das nicht Sichtbare, nicht in Bewegung tretende besteuern, die Einkommensteuer will ein sehr schwieriges Problem lösen, sie will auch die Ersparnisse eines weniger in Bewegung tretenden Vermögens mit zur Besteuerung ziehen. — Zur dritten Frage übergehend: Wollen wir den Anfall der Mahl- und Schlachtsteuer durch eine veränderte Veranlagung der Klassensteuer decken? muß ich mich dagegen erklären, weil dies eine halbe Maßregel wäre, und ich bin vorweg gegen alle halben Maßregeln; halbe Maßregeln wollen alle Interessen schonen, weshalb ihnen die Erreichung des Zweckes stets misslingen muß, und das Erstere doch selten gelingt. Wenn ich aber erwiesen zu haben glaube, daß doch jede Steuer eine Verzehrungssteuer oder Einkommensteuer ist, so glaube ich gegen das Prinzip einer Einkommensteuer die Einwürfe aller Derer beseitigt zu haben, welche durch die Einkommensteuer höher belastet zu werden fürchten, als dies bisher der Fall war. — Für das Prinzip der Einkommensteuer spricht ferner, daß auch dem minder intelligenten Theile der Bevölkerung jeder Verdacht benommen wird, als sei der ohnedem vom Zufall begünstigte Staatsbürger auch noch bei Tragung der Steuerlast bevorzugt. Es spricht ferner für die Einkommensteuer, daß es dadurch möglich wird, die Klassensteuer in den untersten Positionen ganz zu erlassen. Es spricht dafür, daß die Anbahnung des Prinzips als direkten Steuern mit der Zeit entbehrlich macht. Es wird endlich durch eine richtig vertheilte Einkommensteuer der Maßstab gefunden, bei ungewöhnlichen Ereignissen auch ungewöhnliche Opfer und Leistungen zu ermöglichen. Wenn eine große Majorität der Versammlung sich fortwährend für die Freiheit und Rechte des Volkes erklärt hat, wenn diese Majorität in poetischen Bildern, in blühender Sprache und begeistertem Ausdruck sich ausgesprochen hat, wenn sie uns ein leuchtendes Vorbild war auf der Bahn des raschen Fortschritts, in Entwicklung der politischen Freiheit und Wohlfahrt des Volkes, so rechne ich auf diese Majorität, daß sie mit derselben glühenden Begeisterung die materiellen wirklichen Interessen des Volkes vertreten wird, daß sie einstimmig sich dem Prinzip der Einkommensteuer anschließen werde, und glaube auch meinerseits alle vier mir gestellten Fragen erschöpfend beantwortet zu haben. Ich bin für Abschaffung der Mahlsteuer, ich bin für die Einkommensteuer, ich bin für den Prozentsatz. Nur noch einige Worte über die Erhebungsart. Ich bin mit Erhebung der Steuer nicht praktisch vertraut, aber ein großer Theil der Mitglieder dieser Versammlung ist damit praktisch vertraut. Sollte nun der Gesetzesentwurf nicht alle Richtungen einschlagen, die gewünscht werden, so erwarte ich von diesem Theile der Versammlung praktische zweckmäßige Vorschläge. Ich meinerseits habe nur zwei ganz einfache Amendements zu stellen; das eine geht dahin: daß den von der Einkommensteuer Betroffenen gestattet werden möge, Aversonal-Quoten zu bieten.

Es trifft mit einem anderen, was wir schon bereits gehört haben, nahe zusammen, daß die wie immer gestaltete Kommission beauftragt würde, diese Aversonal-Quoten, wenn nur irgend möglich, anzunehmen. Steht dieses fest, so würden, um alle fiskalische Behelligungen, Schätzungen, Rechnungs-Vorlagen, Vereidigungen zu vermeiden, gewiß sofort größtentheils und in nächster Zukunft allgemein befriedigende Aversonal-Quoten geboten werden. — Mein zweites Amendement geht dahin: daß wir die Staatsbeamten, ihr Einkommen möge sein, welches es wolle, von dieser Steuer ausnehmen.

(Große Heiterkeit.)

Entweder wir können uns ihre Leistungen . . .
(Wird durch Gelächter unterbrochen.)

Mir erscheint diese Manipulation nur als ein täuschend Spiel, nur als ein Zählen aus einer Tasche in die andere; entweder wir können uns ihre Intelligenz, ihre Leistungen billiger verschaffen, was ich jedoch nicht annehmen kann, so gebe man ihnen geringere Gehalte, oder wir können dies nicht; dann wollen wir ihnen ihr gegenwärtiges Gehalt nicht verkümmern, da eine solche Maßregel unmittelbar zur Erhöhung der Gehalte führen müßte.

(Vielstimmiges Bravo.)

Abgeordn. Siebig: Hohe Versammlung! Die Nothwendigkeit der Steuern ist so alt, wie die Staaten selbst, es fragt sich nur, welche Steuern weniger und welche mehr lästig sind. Es liegt uns ein Gesetz-Entwurf vor, die seit 27 Jahren bestehende Mahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer, zum Theil Klassensteuer in den untersten Potenzen, zu verwandeln. Es gilt nun eine Prüfung, welchem von beiden Systemen der Vorzug zu geben sei. Die herrliche Denkschrift, die diesem Gesetz-Entwurf beilegt, läßt uns bei ruhiger Durchlesung nicht verkennen, daß sie uns zuruft: man möge wohl überlegen, welche von beiden Steuer-Methoden man wählt, denn jede eigene hat ihre Last, nur mit dem Unterschiede, daß die alte eine bekannte und gewohnte

sei. Ich bin weit entfernt, der Lobredner der Mahl- und Schlachtsteuer zu werden, vielmehr erkenne ich sie als ein notwendiges Uebel an, aber eben so wenig kann ich der Lobredner der Vermögenssteuer werden, denn ich betrachte sie als ein noch größeres Uebel. Ich habe die Ehre, der Vertreter der Stadt Breslau zu sein, und ich würde einen Frevel begehen, wenn ich die geehrte Versammlung nicht mit kurzen Worten mit den Verhältnissen vertraut machte, die in Breslau obwalten.

(Ungeheures Lärm in der Versammlung.)

Ich werde nicht mit Worten beschwerlich fallen. Sie werden dies an mir noch nicht wahrgenommen haben. Die verehrliche Abtheilung, welcher der Gesetz-Entwurf zur Prüfung vorgelegt hat, hat denselben einstimmig als nicht geeignet abgelehnt, ich schließe mich derselben an, und schließe mich dem Amendement des Abgeordneten aus Aachen insoweit an, daß es der Staats-Regierung gefallen möge, zu dem nächsten vereinigten Landtage eine erneuerte Proposition vorzulegen und dann zu prüfen, wie und auf welche Weise eine weniger lästige Besteuerung erfolgen könne. Der Herr General-Direktor der Steuern hat die Ansicht ausgesprochen, daß die Klassensteuer gegenwärtig als ein alter, scheidender Freund betrachtet werde; das möchte ich nicht in der Art nehmen, ich glaube vielmehr, daß, wenn die Klassensteuer scheidet, so scheidet sie als eine alte gewohnte Last, mit der man sich doch lieber befand, als mit der neuen Last, die unbequemer und noch lästiger ist. Sie wiesen weiter darauf hin, daß in England die Vermögenssteuer eingeführt sei, als in einem Lande, welches der Freiheit huldigt. Wohl wahr, in England ist sie eingeführt, aber dort steht auch den Volksvertretern nicht nur das Recht zu, die Steuern zu verwilligen, sondern auch darüber zu sprechen, wie sie verwendet werden sollen. Werden wir erst dieses Recht in Preußen erlangen, dann, glaube ich, werden wir auch mit gutem Fuge jede Steuer einführen, die als notwendig und nützlich erachtet wird. Ich wiederhole daher, daß ich mich erstens dem Antrage der Abtheilung insofern anschließe, daß dieser Gesetz-Entwurf abgelehnt, und zweitens, daß das Amendement des Abgeordneten aus Aachen angenommen werde.

(Ruf zur Abstimmung.)

Auch der Abgeordnete Graf Sneyenau (Major a. D., Provinz Sachsen) und der Abgeordn. Dorenberg (Ackergrundbesitzer, Prov. Sachsen) sprachen sich gegen den Gesetz-Entwurf aus; der letztere stellt über dies einen Antrag, welcher jedoch mit einem schon früher gestellten zusammenfällt.

Es fragt sich, ob heute noch zur Abstimmung über den Gegenstand zu kommen ist; ich selbst bin der Meinung, daß der Gegenstand hinreichend erörtert sei, und es wird darauf ankommen, ob die Versammlung auch dieser Meinung ist.

Eine Stimme: Ich erlaube mir nur die Frage, worüber abgestimmt werden soll. Bevor wir uns darüber entscheiden, ob wir abzustimmen wünschen, müssen wir doch wissen, worüber.

Marshall: Die Abstimmung wird sich zu beziehen haben auf den Gegenstand der Beratung, so weit er uns jetzt beschäftigt hat. Dieser Gegenstand war bestimmt durch den Theil des Gutachtens, welcher bis jetzt verlesen worden ist, und die Frage würde also heißen: Beschließt die Versammlung, einer auf die Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen zu gründenden Einkommensteuer ihre Zustimmung zu ertheilen?

Abgeordn. von Auerwald: Da über ein Prinzip abgestimmt wird, so trage ich auf namentlichen Aufbrauch an.

Eine Stimme: Bis jetzt ist es in der Dreiständes-Kurie immer der Fall gewesen, daß, wenn königliche Propositionen vorgelegt haben, jeder Redner gehört wurde. Alle Redner, welche wir bis jetzt gehört haben gegen das Gesetz gesprochen, ich habe mich auch entscheiden lassen, ich will für das Gesetz sprechen, und ich verlange, daß Alle gehört werden.

(Mehrere Stimmen schließen sich diesem Verlangen an.)

Abgeordn. von Wincke: Ich wollte nach dem Antrage bestimmen, um so mehr, als auf namentliche Abstimmung antragen und es also wünschenswerth ist, daß man die einzelnen Motive, aus denen einer für oder gegen das Gesetz stimmen will, kennen lernt.

Eine Stimme: Das würde zuletzt darauf hinaus kommen, daß wir 617 Mitglieder hören müßten.

Marshall: Die Ansicht derer, welche zur Abstimmung zu kommen wünschten, steht der Ansicht derjenigen, welche die Beratung des Gegenstandes fortgesetzt wünschen, entgegen, und es wird also nichts übrig bleiben, als daß die Versammlung darüber abstimme, ob sie den Gegenstand zum Schlusse reif halte, oder ob sie in ihrer Mehrheit der Ansicht sei, daß heute der Gegenstand abzubrechen, morgen fortzusetzen und alsdann zur Abstimmung zu bringen sei. Ich habe weder gegen den einen, noch gegen den anderen Weg etwas zu erinnern; es scheint mir aber, weil beide Meinungen ausgesprochen sind und gleichmäßige Unterstützung gefunden haben, erforderlich, daß die Versammlung selbst darüber zum Beschlusse komme. Es werden also diejenigen, welche den Schluss der Beratung wünschen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Es erhebt sich eine bedeutende Anzahl.)

Es ist zweifelhaft, wofür sich die Versammlung entschieden hat; aber lieber, als daß viele Zeit mit dem Zählen hinginge, wäre ich der Meinung, daß die Beratung fortgesetzt werde.

(Viele Stimmen: Ja! Ja!)

Abgeordn. Naumann: Durchlaucht! Der Grund, der eben dafür angeführt worden ist, daß man die Diskussion noch fortsetze, war der, daß man bis jetzt so viele Redner gehört habe, welche sich gegen das Gesetz ausgesprochen haben. Es scheint mir allerdings wünschenswerth, daß auch die andere Seite mit mehreren Rednern noch gehört werde, und da ich ebenfalls mich nur gegen den Gesetz-Entwurf aussprechen könnte, so würde ich für jetzt zu Gunsten dieser Redner auf das Wort verzichten.

Marshall: Ein Verfahren einzubalten, welches demgemäß wäre, hat seine besonderen Schwierigkeiten, weil die Redner, welche sich gemeldet, nicht zugleich angezeigt haben, ob sie für oder gegen den Gesetz-Entwurf sprechen wollen. Ich bin also nicht in der Möglichkeit, hiernach einen Aufruf bewirken zu können, sondern müßte bloß an der Ordnung festhalten, wie die Redner sich gemeldet haben. Uebrigens ist doch auch nicht zu verkennen, daß beide Ansichten vollkommen Gelegenheit gehabt und auch diese Gelegenheit benutzt haben, sich auszusprechen.

Abgeordn. Schauf: Ich befinde mich in derselben Lage, daß ich gegen das Gesetz sprechen wollte, wenn nun aber keines der Mitglieder, welche für das Gesetz zu sprechen wünschen, sich das Wort erbittet, so bin ich ebenfalls geneigt, darauf zu verzichten.

Marshall: Ich werde fortfahren, in der Ordnung die Abgeordneten aufzurufen, wie sie sich gemeldet haben, und wenn diejenigen, welche gegen das Gesetz sprechen wollen, auf das Wort zu verzichten erklären, so würde die Debatte allerdings abgekürzt werden.

Abgeordneter Müller: Abgeordn. Müller aus Wegeleben! Ich verzichte auf das Wort, stimme aber gegen Einführung einer Einkommensteuer.

Marshall: Abgeordneter Diethold! Abgeordn. Diethold (aus Sömmerda): Ich erkläre mich zwar auch gegen das Gesetz; ich habe aber ein Moment zu erörtern, das bis jetzt noch nicht zur Sprache gekommen ist, und kann daher auf das Wort nicht verzichten.

(Er bestiegt demnach die Tribüne.)

Nach dem vorliegenden Entwurf zu dem Gesetz über deren Einführung ist bestimmt worden, daß die von einem Steuerpflichtigen zu entrichtende Abgabe lediglich nach dessen Einkommen und ohne Berücksichtigung aller übrigen Verhältnisse desselben bemessen werden soll. Die Steuer, welche von einem Individuum gezahlt wird, ist aber nur dann als auf den Prinzipien der Gerechtigkeit basirt zu erachten, wenn dieselbe nach dessen wirklicher Steuerkraft normirt wird. Das Einkommen allein giebt aber den Maßstab zur Steuerkraft und zur Zahlungsfähigkeit nicht ab. Bei Bemessung derselben sind noch andere Momente in Berücksichtigung zu ziehen, namentlich die persönlichen und Familien-Verhältnisse der Steuerpflichtigen, die Stellung desselben in der menschlichen Gesellschaft, vor Allem aber dessen Verpflichtungen gegen die letztere u. a. m. Daher kommt es, daß Personen von gleichem Einkommen häufig nicht gleiche Steuerkraft besitzen. Die Einkommen-Steuer läßt aber nach der vorliegenden Proposition eine Berücksichtigung aller dieser Umstände nicht zu. Ich kann mich daher nur gegen dieselbe erklären.

Abgeordn. Krüger (wir wissen nicht, ob der schlesische oder der pommersche Abgeordnete dieses Namens gemeint ist) spricht über die Erfahrungen, welche solche Städte gemacht haben, die an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt haben, eben nicht günstig. Schließlich resumirt er: So wie die Sache jetzt liegt, glaube ich im allgemeinen Interesse ein Amendement stellen zu müssen, das einestheils schon vorgetragen worden ist, aber anderentheils noch nicht, und ich erlaube es mir dahin anzugeben: „Der Könige Majestät allerunterthänigst zu bitten:

- von der Einführung einer Einkommensteuer abzusehen;
- dagegen den größeren und großen Städten, in welchen bis jetzt noch die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, deren Beibehaltung, bis sie sich aus eigener Bewegung zur Einführung der Klassensteuer entschließen möchten, zuzugestehen;
- für die Klassensteuer zahlenden Dörfern zu lassen ein neues Klassensteuer-Gesetz ausarbeiten möglichst im Sinne, welches die ärmste Volksklasse möglichst im Abgabensatze überhebt, in allen Klassen geringere Sprungsätze anordnet und für die reichsten Steuerpflichtigen angemessener höhere Steuerstufen als das Klassensteuer-Gesetz von 1820 festsetzt;
- bei der Vorberatung dieses Gesetzes ständische Deputationen aller Provinzen zuziehen;
- hiernächst aber diesen Gesetzentwurf dem nächsten vereinigten Landtage zur Beratung allerhöchst vorlegen zu lassen.

Marshall: Es ist richtig, was bemerkt worden ist, daß der Vorschlag größtentheils mit den schon gestellten übereinstimmt; nur in dem Antrage auf Zuziehung einer ständischen Deputation enthält er etwas Neues. Es fragt sich, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstellung findet.

(Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.)

Er hat sie gefunden und wir würden nun zunächst zu erfahren haben, ob die, welche noch gegen das Gesetz zu sprechen beabsichtigten, auf das Wort verzichten.

(Fortsetzung in der vierten Beilage.)

Dinstag den 15. Juni 1847.

Gegen den Gesetz-Entwurf sprachen sich noch aus: Abgeordn. Graf von Helldorf (Kammerherr, Provinz Sachsen); Abgeordn. von Byla (Landrat, Provinz Sachsen); Abgeordn. Büning (Landwirth, Prov. Westfalen); Abgeordn. Freiherr von Patow (Landpächter, Prov. Brandenburg). Wir führen noch einige Stellen aus den Vorträgen der übrigen Redner an:

Abgeordn. Diergardt: Ueberzeugt, daß bei einer gründlichen Untersuchung über die zunehmende Armuth, über die zahlreichen Auswanderungen es sich herausstellen wird, daß die jetzigen Steuer-Verhältnisse wesentlich dazu beitragen, daß diese Uebelstände zunehmen, habe ich die Allerhöchste Proposition, die Einführung einer Einkommensteuer betreffend, mit Freuden begrüßt. Da ich mich aber mit den Erhebungsformen nicht ganz einverstanden erklären konnte, so habe ich meinem Geschäftsführer in London, wo ich bereits die Einkommensteuer bezahle und daher die Scheu vor der so gefürchteten Einkommensteuer längst überwunden habe, geschrieben, mir eine ganz genaue Auskunft über die Art der Erhebung der Einkommensteuer mitzutheilen. Derselbe hat mir die Formulare eingesandt, gleicht mir eine sehr ausführliche Mittheilung darüber und sagt am Schluß: „Selten kommen Reklamationen vor, indem man diese Steuer mit großer Milde behandelt.“

Abgeordn. Hausleutner (Ravicz): Da bereits ausführlich Alles erörtert worden ist, so erkläre ich nur, daß ich gegen das Gesetz stimme.

Abgeordn. Sommerbrodt (vom Plase): Als ich mich bald nach der Vorlesung des Gutachtens vor drei Stunden gemeldet hatte, war es meine Absicht, meine Ansichten über die Umwandlung der Mahl- und Schlachtsteuer in eine Einkommensteuer ausführlich zu erläutern; es hat aber eine so große Anzahl städtischer Abgeordneter dies bereits in meinem Sinne gethan, daß ich nur, wenn ich die Tribüne bestiege, einen Fehler begehen würde, der zwar auf der Tribüne kein neuer ist, vor dem ich mich aber seit 8 Wochen gehütet habe, nämlich den, mit einigen andern Worten dasselbe zu wiederholen.

(Bravo.)

Ich füge bloß hinzu, daß, so lange für die Mahl- und Schlachtsteuer kein besserer Ersatz, als die propozirte Einkommensteuer gegeben wird, ich glaube, daß die Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte noch zweckmäßiger beizubehalten und für Alle leichter zu tragen sein wird. Im Allgemeinen kann ich gegen die Einkommensteuer nicht stimmen, da die meisten Städte schon eine Einkommensteuer zur Aufbringung ihrer Kommunal-Abgaben haben und ich überhaupt eine Einkommensteuer für das einzige Mittel halte, um gleichmäßige Besteuerung, die im höchsten Grade wünschenswerth, ja dringend notwendig ist, zu erreichen.

Abgeordn. von Rath (Rittergutsbesitzer aus der Rheinprovinz): Ich erkläre mich für die Einkommensteuer; ich erkläre mich aus dem Grunde dafür, weil ich sie als die einzige prinzipielle unter den direkten Steuern betrachte, die eine Ausgleichung hervorbringen kann, in Bezug auf die Staatsbedürfnisse, wo die stehenden Einnahmen und indirekten Steuern nicht ausreichen. Ich sage mehr, die Einkommensteuer wird kommen, sie wird ein Muß werden, und ich wünsche, daß wir sie freiwillig ergreifen, ehe wir sie zu ergreifen gezwungen werden, damit sie ihren moralischen Werth nicht verliert. Ich bitte dringend, daß das Prinzip ausgesprochen werde, statt der Schlacht-, Mahl- und Klassensteuer soll künftig eine Einkommensteuer bestehen, dann bitte ich aber den Herrn Marschall, den vorliegenden Gegenstand an die betreffende Kommission zurückzuweisen, damit diese bestimmtere, positiver und glücklichere Anhaltspunkte über die Art und Weise, wie die Steuer umzusetzen ist, aufsuche und ausspreche, denn die fiskalische Maßregel, die die Regierung in den Vordergrund setzt, würde ich in den Hintergrund setzen und nur da anwenden, wo die Vermuthung einer unrichtigen Angabe begründet scheint, und die den Mammont höher halten, als den Namen eines nationalen Preußen und die Moralität.

Abgeordn. Gier. (besteht unter Aufregung der Versammlung die Rednerbühne):

Meine Herren! Ich bin nie langweilig gewesen...

(heftiges Gelächter)

und würde auch jetzt mit Bemerkungen nicht aufhalten, wenn ich nicht aus einer Stadt wäre, die ausnahmsweise seit mehreren Jahren die Klassensteuer besitzt und sie sich statt der Mahl- und Schlachtsteuer erbeten hat, so daß ich, obgleich von geringem Standpunkte aus, doch aus eigener Erfahrung sprechen kann. Ich erkläre mich für die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und gehe dabei von dem Grundsatz aus, daß Jeder nach Verhältnis seiner Mittel und seiner Kräfte zu den Lasten und zu den Steuern beitragen muß. Deshalb erkläre ich mich gegen die Mahl- und Schlachtsteuer,

erkläre mich aber auch gegen die Einkommensteuer... (donnerndes Lachen)

weil sie im Prinzip nicht gerecht ist; das ist der Moment, den ich mir vorzutragen erlaube.

(Der Abgeordn. Gier motivirt hierauf ein sehr ausführliches Amendement, welches jedoch, nach der Erklärung des Marschalls, bereits in den früheren Amendements enthalten ist.)

Abgeordn. Hanisch (Dr. Richter, Prov. Sachsen): Hohe Versammlung! Auch ich gehöre zu denen, die das Prinzip der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer für unbedingt das Einzige halten, um zu dem Ziele zu kommen, wohin wir bei der Besteuerung kommen müssen. Ich glaube, daß der Widerspruch, den das neue Prinzip, welches ich einen großen Fortschritt nenne, vielleicht in der hohen Versammlung findet, kein einzelner ist, als die eigentliche Weise, wie die Abschätzung stattfinden soll. Gegen die Weise der Abtheilung würde auch ich mich erklären müssen. Wir haben aber schon in vielen Städten eine Kommunalsteuer eingeführt, die eine reine Vermögenssteuer ist, auch in der Stadt, welche ich zu vertreten die Ehre habe. Dort hat man eine Kommission von 24 Mitgliedern aus allen Ständen gebildet, diese haben die Abschätzung vorgenommen, und es hat nur sehr wenig Reklamationen gegeben; nur einzelne, die zu gering waren. In der Regel hat sich Keiner über eine zu hohe Abschätzung beschweren können. Ich bitte also die hohe Versammlung, den Gesetz-Entwurf anzunehmen, aber unter der Modifikation, daß nicht die persönliche Abschätzung, die so viel Schätziges hat, eingeführt werde, sondern daß die Abschätzung durch eine Deputation vorgenommen werde. Ich habe ein hierauf bezügliches Amendement aufgestellt (Gelächter) und ich werde es Ew. Durchlaucht übergeben.

Abgeordn. Lindner (Apotheker, Provinz Sachsen): Ich glaube, daß diese Angelegenheit zur Beschlußnahme reif ist und will Sie nicht weiter inkommodiren. Als Vertreter zweier mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte lege ich mir gewissenhaft die Frage vor: „Wie sollst du stimmen? Und ich gestehe, daß ich in Hinsicht auf den gedrückten Mittelstand nur gegen Mahl- und Schlachtsteuer stimmen kann, dagegen, was die Einkommensteuer betrifft, so müssen wir nach der Erklärung des Herrn General-Direktors der Steuern von zwei Uebeln eins wählen, und in dieser Beziehung werde ich dem Amendement des geehrten Abgeordneten aus Aachen beitreten, daß die Einkommensteuer dem nächsten vereinigten Landtage vorgelegt werde: namentlich bestimmt mich dazu die vortreffliche Rede des geehrten Abgeordneten aus Köln.

Abgeordn. von Brünneck: Ich erkläre mich entschieden für Annahme der königlichen Proposition ihrem Principe nach. Ich glaube, daß es das einzige richtige Prinzip ist, welches der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann. Ich habe andererseits nicht geglaubt, daß ich hier so viele Lobeserhebungen über die Mahl- und Schlachtsteuer hören würde. Es hat mich das in der That überrascht. Wenn nun aber dissonanzgeachtet der gegenwärtige vereinte Landtag sich noch nicht dazu entscheiden könnte, auf das Prinzip, welches der königlichen Proposition zum Grunde liegt, einzugehen, also nicht die Einkommensteuer anzunehmen, so würde ich es sehr beklagen müssen, wenn der jetzige Landtag die Gelegenheit nicht benutzte, auf irgend eine Weise den ärmeren Klassen eine Erleichterung angedeihen zu lassen. Ich würde mich also zunächst für die Einkommensteuer erklären, stimme aber dem bei, was einige Abgeordnete in Antrag gebracht haben, daß nämlich die Abschätzungsweise anders regulirt werde, insbesondere dem Antrage d. s. Abgeordneten aus Düsseldorf, der auf besondere Abschätzungs-Kommissionen in den Städten hingewiesen hat. Sollte sich aber die Versammlung gegen jede Einführung einer Einkommensteuer erklären, so würde ich befürworten müssen, daß wenigstens von dem jetzt versammelten Landtage doch irgend etwas beschlossen werde, was zur nothwendigen Erleichterung der unteren Volksklassen gereichen könnte, und würde mich dann dafür entscheiden, daß wenigstens da, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, das Roggenmehl unbesteuert bleibe und vielleicht auch das Schweinefleisch. Ich würde ferner dafür stimmen, daß die niedrigsten Klassenstufen der Klassensteuer wegsfallen oder doch ermäßigt würden. Allerdings müßte dagegen den Staats-Kassen eine Entschädigung gewährt werden; daher trage ich darauf an, daß die vier höchsten Klassensteuer-Etufen nöthigenfalls um 100 pCt. erhöht werden, überhaupt auf mehr Zehntelstufen und höhere Klassensteuer-Sätze. Ich wollte noch bemerken, daß, wenn man sich nicht dafür entscheiden sollte, wenigstens versuchsweise bis zum nächsten Landtag die Einkommensteuer einzuführen, es für die Erreichung des der königlichen Proposition zum

Grunde liegenden Zweckes nur noch diesen einzigen Ausweg für den hohen Landtag geben würde.

(Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Die Zeit ist schon ziemlich vorgerückt, es würde nicht thöricht sein, heute noch zur Abstimmung zu kommen, und wir werden morgen den Gegenstand wieder aufzunehmen haben. Ich schicke nur noch voraus, daß es wünschenswerth sein wird, daß die Beratung sowohl über die Hauptfrage, als über den Antrag des Abgeordneten Hansemann gleichmäßig weiter geführt und zum Schluß gebracht werde, damit sie, ehe zur Abstimmung geschritten wird, überhaupt für geschlossen erklärt werden kann.

Abgeordn. Hansemann (vom Plase): (War durch das Geräusch der bereits aufgestandenen Mitglieder nicht mehr zu verstehen.)

Marschall: Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt. Die heutige ist geschlossen. (Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 9. Juni.

Die Sitzung beginnt um 2 Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Fürst zu Hohenlohe: Ich erlaube mir die ergebene Frage, ob bei der Herren Kurie auch der Geschäftsgang, der in der Kurie der drei Stände mit den Schriftten beobachtet wird, welche über Beschlüsse, Petitionen oder königl. Propositionen betreffend, aufgestellt werden müssen, beobachtet werden sollen? Bis jetzt ist darüber noch nichts bestimmt; es sind schon mehrere Schreiben abgefaßt und abgeschickt worden, ohne daß sie in der Abtheilung, worin ich die Ehre hatte, Vorsitzender zu sein, vorgelesen sind.

Ich glaube, es ist nöthig, daß darüber nur eine Bestimmung gefaßt wird.

(Nachdem der Gegenstand zur Genüge besprochen, wurde er, wie folgt, zur Abstimmung gebracht.)

Marschall: Da der Gegenstand hinreichend erörtert ist, so werden wir zur Abstimmung darüber kommen, und es würden diejenigen Mitglieder, die dafür sind, daß die Fassung den Abtheilungen erst vorgelegt werde, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben haben.

(Majorität für die Bejahung der Frage.)

Wir kommen nun zur Verlesung des Beschlusses in Bezug auf die stattgehabten Beratungen über das Geschäfts-Reglement. Es ist dies ein Gegenstand, der heute schon vorgelegt ist, bei welchem also der so eben gefaßte Beschluß keine Anwendung findet.

Referent Fürst Lichnowsky (verliest diesen Beschluß.)

Marschall: Wenn keine Bemerkung über das so eben verlesene Gutachten erfolgt, so erkläre ich es für genehmigt. Ich habe zuerst anzuzettel, daß der Graf von Bienen und der Graf zu Dohna-Schlobitten der ersten Abtheilung beitreten. Wir kommen hierauf zur Beratung des von der Kurie der drei Stände herübergekommenen Antrages über die Verweisung des Haupt-Finanz-Etats und der Uebersicht der Finanz-Verwaltung an eine Abtheilung. Der Graf zu Stolberg wird den Bericht erstatten.

Graf Eberhard zu Stolberg: Ehe ich dazu komme, das Referat vorzutragen, erlaube ich mir eine kurze Geschichte der Petition voranzuschicken, wie sie in die Kurie der drei Stände gelangt ist. Es hat nämlich zuerst der Abgeordnete Campaouen an den Marschall der Kurie der drei Stände den Antrag gestellt, den Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1847 und eine Uebersicht der Finanz-Verwaltung der Jahre 1840 bis 1846 beauftragt der näheren Informirung der Kurie an eine Abtheilung zu verweisen. Der Herr Marschall der Drei-Stände-Kurie hat dies abgeschlagen, und darauf hat der Abgeordnete von der Hypot eine darauf gerichtete Petition eingereicht. — Die Abtheilung, welcher diese Petition des Abgeordneten von der Hypot vorgelegt wurde, glaubte sie in der gewählten Fassung nicht annehmen zu können; sie verständigte sich dagegen mit dem Petenten dahin, daß die Fassung anders formulirt werden möge, und sie ist neu von ihnen so gestellt worden: „Soll der Antrag dahin befürwortet werden, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werde, Allerhöchstdinst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum beauftragt werden desselben im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. überwiehen wird? Diese so gestellte Petition ist in der Abtheilung von 7 Mitgliedern bejaht und von 5 verneint worden. Es ist nun an die dritte Abtheilung der Herren-Kurie die Bitte der Drei-Stände-Kurie gelangt, worin sie sagt: „Die Kurie der drei Stände des vereinigten Landtags hat beschloß-

ten, auf verfassungsmäßigem Wege Se. Majestät dem König Allerunterthänigst zu bitten:

„Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum behufs Information desselben im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Febr. d. J. überwiesen werden.“

Das Gutachten der Abtheilung der Herren-Kurie für verschiedene Gegenstände ist nun folgendermaßen ausgefallen:

Der der Abtheilung zur Berichterstattung überwiesene Beschluß der Kurie der drei Stände, auf verfassungsmäßigem Wege Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten:

„Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung zur Berichterstattung an das Plenum, behufs Information desselben im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. überwiesen werde,

läßt vor allen Dingen verschiedene Zweifel darüber aufkommen, wohin eigentlich die beschlossene Bitte geht, was ihre Tendenz und Absicht ist. — Zuvörderst könnte es sich fragen, ob die Kurie der drei Stände damit beabsichtigt, eine Abänderung des § 11 der Verordnung vom 3. Februar d. J. dahin zu erbitten:

daß in allen Fällen, jedesmal wenn ein vereinigter Landtag von Sr. Majestät berufen wird, auch wenn die Einberufung nicht zu einer der in den §§ 4—10 verzeichneten Angelegenheiten, nämlich wegen Aufnahme neuer Staats-Anleihen, wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuern, geschieht, der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht über die Finanz-Verwaltung vorgelegt werden möge.

Allein da in der Bitte selbst auf den § 11 Bezug genommen wird und auch in den Motiven nichts auf die Bitte um Abänderung des § 11 hindeutet, darf man annehmen, daß die Bitte in der That dahin weder gerichtet, noch hat gerichtet werden sollen, sondern daß sie sich auf dem Boden der Bestimmung des § 11 bewegt. — Es dürfte nun unzweifelhaft sein, daß die Bestimmung des § 11: Wird der vereinigte Landtag zu einer der in den §§ 4—10 bezeichneten Angelegenheiten einberufen, so sollen demselben jederzeit der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur anderen zur Information vorgelegt werden, — keineswegs beabsichtigt, daß der vereinigte Landtag nur Einsicht von beiden Schriftstücken nehme, sondern daß zunächst derselbe sich die erforderliche Ueberzeugung verschaffen solle, ob nach der Lage, in der sich gerade der Staatshaushalt befindet, die proponirten neuen Anleihen, neuen Steuer-Auflegungen oder Steuer-Erhöhen notwendig erscheinen; außerdem aber gewiß auch, daß der vereinigte Landtag, dem nach § 13 von Sr. Majestät ausdrücklich und allgemein das Recht beigelegt ist:

Sr. Majestät Bitten und Beschwerden in inneren Angelegenheiten des ganzen Staates und mehrerer Provinzen vorzutragen,

dadurch Gelegenheit erhalten soll, Bitten, die sich auf den Staats-Haushalt und die Finanz-Verwaltung beziehen, Sr. Majestät zur huldvollen Berücksichtigung bei der Feststellung des Haupt-Finanz-Etats, so wie bei der Bestimmung über die Verwendung der Staats-Einnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes, welche nach § 11 mit klaren Worten für ein Recht der Krone erklärt sind, vorzulegen; und daß dadurch der Gedanke von selbst ausgeschlossen wird, als könne eine auf diese Gegenstände gerichtete Bitte irgendwie auch nur im entferntesten etwas, wie einen Eingriff in das Recht der Krone intendiren. — Hiernach wird man also die Petition der Kurie der drei Stände dahin aufzufassen haben, daß sie innerhalb der durch das Geschäfts-Reglement bestimmten Formen, für die Beratungen und Verhandlungen des vereinigten Landtages, den Weg durch Se. Majestät erbitten will, auf dem sich der Landtag die Information über die Lage des Staats-Haushaltes und über die Finanz-Verwaltung gewinnen soll, zum Zweck deren die Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung im § 11 angeordnet ist. — Wäre man also über die Tendenz der Bitte im Klaren, so bleibt noch zweifelhaft, ob die Absicht dahin geht, daß die oft gedachten Schriftstücke einer aus dem Herrenstande und den übrigen Ständen gemeinschaftlich zusammengesetzten Abtheilung zur Bericht-Erstattung an das Plenum der vereinigten Kurien oder zweien, aus jeder Kurie besonders gebildeten Abtheilungen zur Bericht-Erstattung an das Plenum jeder einzelnen Kurie behufs Information derselben im Sinne des § 11 überwiesen werden solle. — Schon nach gewöhnlichen grammatischen und logischen Auslegungs-Regeln wird man aber annehmen müssen, daß die Verweisung an eine Abtheilung der einzelnen Kurien und Berichterstattung der Abtheilung an das Plenum der betreffenden Kurie gemeint ist, und daß folglich die Kurie der drei Stände wohl nicht der Ansicht gewesen ist, die von beiden Kurien gemeinsam vorzunehmende Berathung über die deutliche Bestimmung des § 14 der Verordnung vom 3. Februar a. c. hinaus noch auf Gegenstände ausdehnen zu wollen, die nicht dahin gewiesen sind. — Nachdem so der eigentliche Sinn der Bitte der Drei-Stände-Kurie ins Klare gesetzt worden, glaubt die Majorität der Abtheilung derselben beitreten und die hohe Kurie auffordern zu müssen, ein Gleiches zu thun.

Die Minorität der Abtheilung setzte folgende Punkte diesem Antrage entgegen:

- 1) daß in der Art, wie sie diese Petition auffassen zu müssen glaube, darin nicht allein die Absicht, sich die nöthigen Erklärungen im Sinne des § 11 zu verschaffen, sondern auch die eines bestimmten, ihr nicht gesetzlich scheinenden Einflusses bei Feststellung des Haupt-Finanz-Etats zu liegen scheint;
- 2) die Einsetzung einer besonderen Abtheilung für die Prüfung des Haupt-Finanz-Etats und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung halte sie deswegen nicht für notwendig, weil die Information, auf die es nach § 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c. bei erforderlicher ständischer Zustimmung zu neuen Steuern oder neuen Anleihen ankomme, durch die zur Berathung der einzelnen proponirten Finanz-Maßregeln niedergesetzten Abtheilungen zu erlangen sei; daß aber auch Bitten und Wünsche einzelner Mitglieder des

vereinigten Landtages in Bezug auf die Finanz-Verwaltung auf dem Wege der Petition eingebracht und dann, der Natur der Sache nach, an eine Abtheilung gewiesen werden könnten, welche dadurch wiederum darauf hingewiesen sein würde, zur Begutachtung dieser Petitionen den Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staats-Haushaltes einer genaueren Prüfung zu unterwerfen;

- 3) daß es als eine Anomalie zu betrachten sein dürfte, wenn eine Abtheilung ernannt würde, welche in Folge ihrer Berathung Petitions-Anträge in Bezug auf die Finanz-Verwaltung formiren wollte, oder wenn die Kurien eine Erklärung abgeben sollten, zu der sie durch eine allerhöchste Proposition nicht aufgefordert wären, welches aber unsehrbar geschehen würde, wenn im Schoße der Abtheilung keine bestimmten Petitionen beschlossen seien, indem doch jede Berathung zu einem Beschluß führen müsse.

Nach den Ansichten der Majorität der Abtheilung, und zwar 9 Stimmen gegen 3, ist

- 1) nicht darauf einzugehen, welche Ansichten oder Absichten von einzelnen Mitgliedern der Drei-Stände-Kurie dieser Petition zum Grunde gelegt wären, sie halte dafür, man habe bloß die Petition ins Auge zu fassen, wie dieselbe in der Kurie der drei Stände beschlossen und hierher gelangt sei, die Petition erbittert wörtlich nur die Einsetzung einer Abtheilung zum Zweck der Information des vereinigten Landtages im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c., also nur das, was an denselben gesetzlich gewiesen sei, und worin mithin die Stände nicht zu beschränken sein dürften.

- 2) erscheint es eben so unzweckmäßig als unthunlich, dem vereinigten Landtage die nöthige Information durch die zur Berathung der einzelnen von der Regierung proponirten, ständischen Zustimmung bedürftigen Finanz-Maßregeln ernannten Abtheilungen verschaffen zu lassen; denn diese Abtheilungen haben eine jede für sich nur zu prüfen, inwiefern die ihnen gerade vorliegende Finanzfrage an sich zweckmäßig und angemessen erscheine, wogegen die Erörterung des Punktes, ob und wie weit die Lage des Staatshaushaltes diese Finanz-Maßregel notwendig erscheinen lasse, nicht zu ihrer besonderen Beurtheilung gehöre, es vielmehr die Pflicht des Plenums der Versammlung sei, sich hierüber die nöthige Information zu verschaffen; auch erscheint es nicht thunlich, daß jede dieser einzelnen Abtheilungen eine so zeitraubende und weitläufige Arbeit als ein Nebengeschäft übernehme, dagegen müsse es ihnen allerdings überlassen bleiben, die ihnen nöthig scheinende Information von der zu diesem Behuf besonders ernannten Abtheilung sich zu fordern. Ferner sei es als wahrscheinlich anzunehmen, daß jede dieser verschiedenen Abtheilungen eine andere Meinung über die Lage des Staatshaushaltes haben und dem Plenum vortragen werde, so daß dieses, da die verschiedenen Gutachten nicht gleichzeitig zur Kenntniß der Kurie kommen könnten, kein richtiges Endurtheil zu bilden im Stande sein würde. Die Majorität halt es dagegen für unmöglich, daß die ganze Versammlung, deren Thätigkeit durch die zahlreichen Petitionen, welche sich in Zukunft voraussichtlich nicht vermindern möchten, und durch die oft umfangreichen Allerhöchsten Propositionen in Anspruch genommen ist, den Zustand der Finanz-Lage untersuchen und sich die Information von den Verhältnissen des Staatshaushaltes verschaffen kann, die sich nach der durch das Gesetz ihr zuerkannten Verpflichtung gewinnen müsse.

Es bleibe daher nichts Anderes übrig, als das, so wie überhaupt die Abtheilungen die Organe sind, deren der vereinigte Landtag sich bedient, um die an ihn gewiesenen Gegenstände in der erforderlichen Art vorbereiten zu lassen, die zu beschaffende Information einer Abtheilung zu übertragen, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt wäre, denen die zu einer solchen Untersuchung erforderlichen, nicht so häufig anzutreffenden Finanz-Kenntnisse bevorzugen; die daher im Stande sein dürften, diese Arbeiten mit besonderer Geschicklichkeit vorzunehmen und rascher und besser zu vollenden.

Weiter erscheint es durchaus nicht ausführbar, wenn jedes einzelne Mitglied des Landtages sich die ihm wünschenswerth scheinenden Erläuterungen von dem Landtags-Kommissarius erbitten wollte; auch dürfte durch diese bestimmte Abtheilung manche unbegründete Petition verhindert werden.

- 3) Nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung kann aber nicht behauptet werden, daß die erbetene Ernennung einer solchen besonderen Abtheilung exceptionell und nicht unter das Gesetz zu subsumiren sei, denn im § 11 sei dieser Weg weder geboten, noch verboten, sondern nur gesagt:

es solle der Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht über den Staatshaushalt dem vereinigten Landtage zur Information vorgelegt werden, zu welchem Zwecke und auf welchem Wege die Information erlangt werden solle, ist daher im Gesetz nicht bestimmt, und es kommt somit nur darauf an, den § 11 zu interpretiren.

Diese Interpretation kann nicht nur füglich so gegeben werden, daß sich der Landtag die erforderliche Information durch das reglementmäßige Organ einer Abtheilung verschaffen soll, sondern es ist, wie schon vorher entwickelt worden, auch durchaus zweckmäßig und im Interesse der Regierung selbst gerathen, die Interpretation, so wie sie durch die Petition erbitten wird, zu geben. Endlich ist es gewiß wünschenswerth, daß der Landtag und durch die gestattete Veröffentlichung seiner Verhandlungen das ganze Land von dem guten Zustande des Staats-Haushaltes vollständige und überzeugende Kenntniß erhält; auch werden hierdurch ungegründete, auf Unkenntniß der Verhältnisse beruhende und Mißtrauen in die Staatsregierung erzeugende Gerüchte ihre gründliche und sie beseitigende Widerlegung erhalten.

Aus diesen Gründen hat daher die Abtheilung mit neun Stimmen gegen drei beschlossen, dem Petitions-Antrage der drei Stände mit folgender Modification beizutreten:

daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werde, es Allergnädigst zu gestatten, daß der Haupt-Finanz-Etat

und die Uebersicht der Finanz-Verwaltung einer Abtheilung jeder Kurie zur Berichterstattung an das Plenum desselben behufs Information der Kurien im Sinne des § 11 der Verordnung vom 3. Februar a. c. überwiesen werde.

Marshall: Ich eröffne die Berathung.

Finanz-Minister von Duesberg: Nach der Bestimmung im § 11 der Verordnung wegen der Bildung des vereinigten Landtages sollen demselben der Haupt-Finanz-Etat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes zur Information vorgelegt werden, jedoch nur in den Fällen, wenn es sich handelt, entweder um eine neue Anleihe oder um eine solche Veränderung in der bestehenden Steuerverfassung, welche entweder eine Erhöhung der bestehenden Steuern oder eine neue Steuer zum Gegenstande hat. Es steht also die Vorlegung des Haupt-Finanz-Etats, so wie die Uebersicht des Staatshaushaltes, in genauestem Zusammenhange mit den Propositionen wegen Finanzfragen; und es ist der Zweck: durch diese Vorlage die Versammlung in den Stand zu setzen, ein Urtheil darüber zu fällen, ob es notwendig sei, mit einer Anleihe oder mit einer Erhöhung der Steuern oder mit einer neuen Steuer vorzugehen. Es sind diese Mittheilungen des Staatshaushaltes und des Finanz-Etats keine selbstständigen Vorlagen, sondern sie sind Mittheilungen, welche die Versammlung haben, behufs gewisser Propositionen den vereinigten Landtag in den Stand zu setzen, über dieselben selbstständig ein wohl motivirtes Urtheil zu fällen. Ueber diese Propositionen selbst hat nur eine Versammlung der vereinigten beiden Kurien zu berathen und eine Erklärung abzugeben. Es kann also auch die Information, welche notwendig ist, um ein Urtheil darüber zu fällen, ob die Proposition anzunehmen sei oder nicht, auch nur den vereinigten Kurien ertheilt werden. Man würde, glaube ich, über den Zweck und auch über die Absicht des Gesetzes hinausgehen, wenn man eine solche Information mittelst einer Berathung in getrennten Kurien bewirken wollte. Die Information ist bestimmt für die Versammlung der vereinigten Kurien, und also muß die Angelegenheit wegen dieser Information als eine solche behandelt werden, welche beide Kurien gemeinschaftlich betrifft. — Daher entspricht meines Erachtens der Antrag, daß in jeder Kurie von einer besonderen Abtheilung der Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushaltes durchgesehen werden, um die erforderliche Information behufs der Prüfung der Finanz-Propositionen zu verschaffen, nicht dem Sinne des Gesetzes. So wie diese Propositionen selbst lediglich bestimmt sind für die Versammlung der vereinigten Kurien, eben so muß jede Information und jede Vorbereitung in dieser Beziehung lediglich als Gegenstand der vereinigten Kurien angesehen werden; die einzelnen Kurien können in dieser Materie nicht abgesondert handeln. Es ist dies um so notwendiger, als die Frage, ob eine Anleihe notwendig sei, ob eine neue Steuer einzuführen sei? in verschiedenen Richtungen eine Prüfung der Finanzlage des Staates erfordert. Es kann nach dieser Finanzlage sehr wohl eine Anleihe nöthig sein, ohne daß irgend eine neue Steuer motivirt ist, und umgekehrt; es muß also bei Erörterung der Frage, ob der Finanzzustand des Landes eine neue Steuer oder eine neue Anleihe nöthig macht? auch der Finanzzustand jedesmal von diesem speziellen Gesichtspunkte aus ins Auge gefaßt werden. Sobald man davon abgeht, den Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushaltes aus diesem speziellen Gesichtspunkte zu prüfen, so kommt man von selbst dazu, den Staatshaushalt nach allgemeinen Gesichtspunkten ohne eine bestimmte Richtung zu prüfen, und die Folge davon ist, daß ein solches Verfahren zu einem Moniren führt, und das Resultat ein Urtheil über den Staatshaushalt im Ganzen bildet. Das ist aber nicht wohl vereinbar mit der Bestimmung, daß den Ständen die Kontrolle des Staatshaushalts nicht zusteht. Ich muß mich deshalb dagegen erklären, daß in jeder Kurie besondere Abtheilungen bestellt werden, um sich über den Staatshaushalt zu informieren und darüber an die Kurie zu berichten. Ich kann es zwar, sofern es sich, wie hier, bloß um eine Petition handelt, dahin gestillt sein lassen, ob es angemessen ist, zur Vorbereitung eines Urtheils darüber, ob die Lage des Staatshaushaltes die Propositionen wegen einer Anleihe oder Steuer rechtfertige, eine Abtheilung getrennt von derjenigen niederzusetzen, welche diese Propositionen selbst vorzubereiten hat, erlaube mir aber, zu bemerken, daß es, meines Erachtens, und so hat auch wohl das Gesetz die Sache sich gedacht, die Aufgabe der mit der Vorbereitung beauftragten Abtheilungen für die Plenar-Berathung beauftragten Abtheilungen ist, zu gleicher Zeit auch den Haupt-Finanz-Etat und die Uebersicht des Staatshaushaltes mit Rücksicht auf jene Propositionen ins Auge zu fassen und in dieser Beziehung die vereinigten Kurien näher zu unterrichten, damit dieselben in den Stand gesetzt sind, ein Urtheil zu fällen, ob es Bedürfnis sei, mit einer Finanz-Maßregel vorzugehen.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimbö.